Von **Gustav Fröhlich**, Rektor zu Rastenberg in Thüringen, sind folgende Werke erschienen:

1) „**Die Schulorganisation** nach den Forderungen des Staats- und Kirchenrechts, der Kultur und des Zeitgeistes, zugleich ein Beitrag zur **Fortbildung des Schulrechts, gekrönte Preisschrift.** Jena, Hermann Costenoble, 1868." gr. 8. XIV. und 10 Bogen.

2) „**Die Volksschule der Zukunft**, ein Ideal für die Gegenwart. Jena, Mauke's Verlag (Hermann Dufft), 1866." gr. 8. XII und 12 Bogen. Preis 22½ Sgr.

Diese Schrift entwirft ein Bild der Volksschule nach ihrer inneren und äußeren Einrichtung, wie sie in Zukunft zu erstreben möglich und zur Hebung der allgemeinen Nationalbildung wünschenswerth ist, und zeigt die Wege zur Förderung des Volksschulwesens; unter Anderem giebt sie auch die neueren zeitgemäßen Schulgesetze.

3) „**Pädagogische Bausteine** für Leiter, Lehrer und Freunde der Schule. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Jena, Mauke's Verlag (Hermann Dufft), 1867." gr. 8. 18 Bogen. Preis 1 Thlr. — Enthält in VI Theilen folgende Gegenstände:

I. Die bleibenden Früchte der Volksschule. **Gekrönte Preisschrift.** — II. Das Veränderliche und das Bleibende, oder das Zeitliche und das Ewige in der Pädagogik. — III. Der Lehrer und sein Ideal. — IV. Unsere Schulstrafen vor dem Richterstuhle der Pädagogik. — V. Das Aufsichtsrecht der Kirche über die Schule. — VI. Beachtenswerthe neuere Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete der Volksschule.

Vorstehend genannte Schriften, vom christlichen, religiös-sittlichen Geiste durchdrungen, suchen das Gebiet der Pädagogik und des Volksschulwesens nach sicheren, wissenschaftlich begründeten Prinzipien weiter an- und auszubauen. Sie wurden von tüchtigen Pädagogen geprüft und für vorzüglich befunden. Die zuerst genannte Schrift erhielt in der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung zu Hildesheim Pfingsten 1867 den ersten Preis von 25 Thalern;

die anderen beiden wurden bereits von den bedeutendsten pädagogischen Zeitschriften und von vielen politischen Zeitungen auf's vortheilhafteste recensirt.

Unter Anderem urtheilt „Der Schulbote für Hessen" in Nr. 5, Jahrgang 1866:

„Die genannten Schriften von G. Fröhlich sollten keinem deut-„schen Lehrer, keiner Schulbehörde, keinem Abgeordneten, überhaupt „keinem von Denen, die helfend und fördernd in das Rad der Schule „einzugreifen haben, unbekannt bleiben. Die „„Volksschule der Zu-„kunft von G. Fröhlich"" ist eine von den Reformschriften ersten „Ranges, welche mit aller geistvollen Energie und seelenvollen Wärme „für die Hebung der Schule und des Lehrerstandes in die Schranken „getreten sind."

Außerdem gab auf mehrfaches Ersuchen und im besondern Auftrage des Badecomité zu Rastenberg derselbe Verfasser noch heraus:

4) „**Bad Rastenberg unweit der goldenen Aue in Thüringen,** 1867." klein 8. $2\frac{1}{2}$ Bogen. Preis 6 Sgr. — Zu beziehen durch die Frommann'sche Buchhandlung zu Jena. —

Diese Schrift behandelt in III Kapiteln Folgendes:

I. Das Stahlbad und die Stadt Rastenberg in der Vorzeit (in den Jahren 1646—48, 1696—1700 ꝛc.). — II. Das und die Stadt Rastenberg in unseren Tagen (es werden die Badeanstalten, das Kurhaus, die Ruine Raspenburg, die waldgekrönten Berge der nächsten Gegend, die Heilwirkungen und der chemische Gehalt des Wassers — doppeltkohlensaures Eisenoxydul und doppeltkohlensaures Manganoxydul ꝛc. — dieses Badeortes und Anderes hervorgehoben, bezüglich beschrieben). III. Beschreibung der romantischen Umgegend (Vorharz, Finne, goldene Aue mit Kyffhausen, Memleben ꝛc.).

G. Fröhlich,

Schulorganisation,

Gekrönte Preisschrift.

Die Schulorganisation

nach den

Forderungen des Staats- und Kirchenrechts, der Kultur und des Zeitgeistes.

Zugleich ein Beitrag
zur Fortbildung des Schulrechts.

Gekrönte Preisschrift.

Von

Gustav Fröhlich,
Rektor zu Rastenberg in Thüringen.

Jena
Hermann Costenoble.
1868.

Motto:

„Irrthum verläßt uns nie, doch führt ein höher Bedürfniß
Immer den strebenden Geist leise zur Wahrheit hinan.“

Fr. v. Schiller.

Sr. Hochwürden,

dem

Großherzoglich Sächs. Superintendenten,

Herrn Dr. O. Schmid

zu Buttstädt,

dem verdienten Förderer und Freunde der Schule,

widmet

diese Schrift als ein schwaches Zeichen aufrichtiger Hochachtung

der

Verfasser.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift erhielt auf der XVI. allgemeinen deutschen Lehrerversammlung zu Hildesheim den ausgesetzten Preis von fünfundzwanzig Thalern. Ein ungenannter Wohlthäter hatte diese Summe der Förderung des Schulwesens gewidmet und sie dem Präsidio der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung mit der Bestimmung überreicht, sie zur Krönung einer pädagogischen Preisschrift zu verwenden. Vom geschäftsführenden Ausschusse der genannten Versammlung war in Folge dessen zur Fortbildung der Schulorganisation folgende Preisaufgabe gestellt worden:

„In welcher Weise ist die Beaufsichtigung der Schulen zu **organisiren**, so daß einerseits die Rechte der **Gemeinde**, des **Staates** und der **Kirche**, anderseits aber auch die Rechte der **Lehrer** gewahrt sind?"

Es gingen darauf acht Konkurrenzarbeiten ein, welche von drei anerkannten Kritikern:

Herrn Superintendenten und Bezirksschulinspektor Dr. Moritz Schulze in Ohrdruf,

Herrn Seminardirektor Lüben in Bremen und
Herrn Oberlehrer Luz in Biberach bei Ulm,

als den erwählten Preisrichtern, geprüft wurden. Ueber das Resultat dieser Prüfung berichtet das nachstehende, an mich gerichtete Schreiben des hochverehrten Förderers und Freundes der Schule, Herrn Superintendenten Dr. M. Schulze:

„Ohrdruf, den 18. Juni 1867.

Verehrter Freund!

Der erste Brief, den ich nach meiner gestern erfolgten Rückkehr von Hildesheim schreibe, ist an Sie gerichtet. Ich eile, Ihnen zu verkündigen, daß dort Ihrer werthvollen Konkurrenzarbeit wegen ihrer wissenschaftlichen Gründlichkeit der Preis zuerkannt worden ist. Es freut mich dabei ganz besonders, daß auch Herr Lüben mit großer Unparteilichkeit dafür gestimmt hat.

Nächst der Ihrigen ist die von Herrn Dr. Horst Keferstein (die auch gedruckt werden soll) als ausgezeichnet gut belobt worden.

Von der gedruckten Arbeit bitte ich mir zwei Exemplare zukommen zu lassen, von welchen der Preisgeber das eine bekommen muß.

Gern möchte ich noch über den herrlichen Verlauf unserer Lehrerversammlung berichten; doch die Arbeiten, die ich vorgefunden, lassen mich nicht dazu kommen.

Von Herzen zur Anerkennung Ihrer vortrefflichen Arbeit gratulirend,

Ihr

ergebenster

Dr. M. Schulze."

Bei der Bearbeitung dieser Schrift ging ich von der Ansicht aus, daß vor Aufzählung der einzelnen Rechte des

Staates, der Gemeinde, der Kirche und der Lehrer erst ein solider Rechtsboden dadurch zu legen sei, daß die **Hauptprinzipien** aufgesucht und festgestellt werden, in welchen die verschiedenen Rechte der Schulinteressenten wurzeln. In diesen (VIII) Prinzipien liegt der Schwerpunkt der ganzen Arbeit, weil aus ihnen das Verlangte folgt. Aus diesem Grunde habe ich eine gründliche und ausführliche Entwickelung dieser Hauptgrundsätze für unerläßlich gehalten.

Um nun dieses Ziel zu erreichen, wurde meinerseits keine Mühe gescheut, den schwierigen Gegenstand von allen Seiten philosophisch zu durchforschen, das neuere Staats- und Kirchenrecht, sowie die Ideen unserer großen Denker Kant, Fichte, Hegel 2c., auf deren hehre Anschauung von Staat und Kirche ich mich zum Theil mit stütze, eingehend zu studiren.

Sollen Reformvorschläge im Leben willigen Boden finden, so scheint es mir aber eine nicht zu unterschätzende Hauptsache zu sein, daß man nicht tabula rasa mit den vorhandenen Einrichtungen spiele, sondern besonnen und umsichtig an das Bestehende anknüpfe. Bestehenden Verhältnissen schuldet man Schonung und Milde, weil dieselben nicht böswillige oder willkürliche Machwerke Einzelner, sondern nothwendige Stufen historischer Entwickelung sind. Diese Schrift will darum nicht einreißen, sondern aufbauen und erweitern, indem sie von dem geschichtlich Gegebenen ausgeht; sie will nicht Verwandtes trennen, sondern zum wahren Heile der Civilisation friedlich vermählen; sie will die Rechte der großen Faktoren menschlicher Kultur, welche vor einem höheren Tribunal nur scheinbar widereinander streiten, nur scheinbar sich untereinander verklagen, gegenseitig ausgleichen und versöhnen, und jene Faktoren

selbst zu Einem erhabenen Werke, dem der echten Ausbildung unseres Volkes, zu vereinen streben.

Kirche und Schule insbesondere, die segensreich wirkenden Mächte im Dienste der Religion, der Weisheit und Sittlichkeit, sollen sich nicht trennen, sondern zum Werke christlicher Liebe einander die Hand reichen, indem beide ihre Rechte gegenseitig anerkennen. Wer das leidige Wort Trennung der Schule von der Kirche erfand, erzeigte der guten Sache gewiß einen üblen Dienst.

Eine gleiche Tendenz verfolgen die bereits früher von mir verfaßten pädagogischen Werke.

Möge dieses Buch Neues anregen und Gutes stiften. Möge Gott der Herr zur Errichtung von Schulen, welche er Geist der Weisheit, der Geist echter christlicher Religiosität und Sittlichkeit durchweht, seinen Segen geben!

Rastenberg, den 1. März 1868.

G. Fröhlich.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Wenn in früheren Tagen die Volksschule ein verachtetes Kind war, so tritt sie jetzt als eine gesuchte Jungfrau uns entgegen. Staat, Kirche, Gemeinden und Lehrerstand treten als ihre Bewerber auf, und wir erleben in unseren Tagen das seltene Schauspiel, daß um den Besitz jener Stätten der Weisheit und der Tugend, welche nur dem Frieden geweiht sind, sogar eine heftige Fehde entbrennt. Denn ist auch die Schulaufsichtsfrage in einigen Ländern, wie in Anhalt (weiland Dessau-Köthen) und Sachsen-Gotha, vorläufig gelöst, so ist doch noch in anderen Staaten, wie in Preußen, Baden und Belgien, und selbst in konservativen, ja stabilen katholischen Ländern, wie in Bayern und Oesterreich, die Schulfrage zu einer brennenden Tagesfrage geworden; auch dort will nun der neue Geist des Jahrhunderts auf dem Schulgebiete schöpferisch sich neue Formen bauen. Ist es in den meisten Ländern der Lehrerstand, welcher mit der Kirche namentlich um die Einrichtung einer pädagogischen Leitung der Schule rechtet, so zeigt die Arena in anderen, wie in Belgien und Baden,

einen heftigen Streit zwischen Staat und Kirche um die Oberleitung der Schule. — So sahe schon ein Säculum die Schulaufsichtsfrage die Gemüther und Federn bewegen. Ruhte dieselbe auch zeitweilig, dennoch feierte sie nach ihrem Charfreitage stets wieder ihren Ostermorgen; denn sie schlummerte wohl, aber starb nie, und sie wird, als eine von unserer neueren Kultur geborene Idee, auch nur mit dieser leben und sterben. Erst nach ihrer zeitgemäßen Lösung, mit welcher sie ihre Mission vollendet; erst mit dem sie lösenden Zauberworte wird diese Frage, wie eine Sphinx, freiwillig enden.

Wollen wir nun die Lösung der Frage und dadurch die ersehnte und beglückende Versöhnung wichtiger Faktoren der Civilisation befördern, so müssen wir jedem der Betheiligten das ihm gebührende Maß seiner Rechte genau abwägen, wobei uns der Genius der neueren Zeit die Wage hält. Es entsteht somit die Frage:

„In welcher Weise ist die Beaufsichtigung der Schule zu organisiren, so daß einerseits die Rechte der Gemeinde, des Staates und der Kirche, andersei̇ts aber auch die Rechte der Lehrer gewahrt sind?"

Wenn unter „Recht" in philosophischem und juristischem Sinne die gegründete Befugniß oder der unwiderlegbare Anspruch auf irgend ein Gut verstanden wird, so verlangt also die vorstehende Frage, daß die gegründeten Befugnisse oder die unwiderlegbaren Ansprüche, welche die Gemeinden, der Staat, die Kirche und die Lehrerschaft auf das Schulregiment verlangen dürfen, klar herausgestellt werden.

Es fragt sich hierbei zuerst: Hat wohl unsere Zeit überhaupt die Befugniß, das zeither bestehende Schulrecht, welches doch durch die Weihe der Jahrhunderte geheiligt ist, anzutasten und zu ändern? Ganz gewiß hat unsere Zeit dazu ein vollwuchtiges Recht, ja im Hinblick auf die Kulturbeförderung sogar die Pflicht. Mit gutem Fug kann die Volksschule unserer Zeit verlangen, daß das ihr Dasein und Leben regulirende Schulgesetz nicht die sichtbaren Spuren einer längst verwitterten, nun überwundenen Zeitperiode an sich trage, sondern mit der von uns nun erstiegenen hohen Kulturstufe in vollem Einklange stehe. Denn nach Hegel's weltgeschichtlichem Entwickelungsgange, welchen er in seinen philosophischen Werken*) darlegt, erzeugt jede Kulturstufe ihr eigenes Recht und darf dieses in solchen Gesetzen fixiren, welche den jeweiligen menschlichen Bildungsverhältnissen entsprechen; somit darf dies auch die höchste aller Entwickelungsstufen, in welche wir nach Hegel nun eingetreten sind. Das frühere Recht einer überwundenen Kulturperiode ist nach ihm nur die Unterlage zu einer höheren Entwickelung; darum erscheine das — alten grauen Zeiten entstammende — historische Recht für neue Zeiten als ein Unrecht.

Demnach fallen die Rechtsgründe, welche die Kirche für ihre Ansprüche auf das alleinige Schulregiment aus dem historischen Rechte schöpft, von selbst und bedürfen keiner ausführlichen Widerlegung.

Ehe wir nun zur Lösung unserer Hauptfrage schreiten, drängt sich noch die Vorfrage auf: Haben alle ge-

*) Vergl. Hegel, Phänomenologie; ferner dessen Vorlesungen über Philosophie der Religion, der Geschichte u. s. w.

nannten vier Schulinteressenten auch **wirklich** Rechte auf das Schulregiment?

Bekanntlich bestreitet die katholische Geistlichkeit in manchen Ländern, z. B. in Belgien, dem Staate das Schulaufsichtsrecht. Anfangs erklärte sich die Geistlichkeit Belgiens für die Lehrfreiheit, um kirchliche Schulen errichten zu können; neuerdings, nachdem dies gelungen ist, sagt sie nun: „Die Kirche hat allein eine Lehre, sie hat demnach allein die Aufgabe zu lehren. Der Staat hat keine Lehre und kann auch keine haben; demnach hat er auch nicht die Fähigkeit zu lehren." — „Da der öffentliche Unterricht nothwendiger Weise religiös sein muß, so muß er auch unter die Leitung und die Aufsicht der Religion gestellt werden, d. h. unter die Bischöfe, welche allein von Jesus Christus die Aufgabe empfangen haben, die Völker zu lehren." *)

Mehrere Pädagogen, wie Mager**), Diesterweg und Stoy leugnen sowohl die Rechte der Kirche, als auch die des Staates auf die Schule. So sagt Diesterweg: „Ich verlange die freie Schule neben der freien Kirche im freien Staate." (Rhein. Blätter.) Stoy spricht sich unter Anderm dahin aus, „daß die Schule bei allen ihren vielfachen Beziehungen zu Staat und Kirche doch weder von dem Staate, noch von der Kirche, sondern nur von Familie und Gemeinde abhängig sein sollte." „Nur dann, wenn das ganze Prinzip des Staatsschulwesens aufgegeben wird, kann die Schule zum Heil der Familie wie des Staates wahrhaft gedeihen." ***)

---

*) Vergl. F. Laurent (Professor an der Universität zu Gent), Freischulen u. Ultramontanismus. Konstanz, 1864. Stadler S. 7. 17. 31.

**) Vergl. dessen Pädagogische Revue.

***) Vergl. D. K. V. Stoy, Encyklopädie der Pädagogik. Leipzig, Engelmann, 1861. § 68. S. 262. 271.

Lüben bestreitet der Kirche jegliches Recht auf das Schulregiment, indem er spricht: „Die Schule bedarf der Kirche nicht, und die Kirche der Schule nicht zu ihrem Gedeihen. Darum ist es am besten, jede derselben geht ihren eigenen Weg. Es sind zwei ganz verschiedene Institute, verschieden auch in den Mitteln, die sie anwenden."

Viele Lehrer wollen bekanntlich von Rechten der Gemeinden nichts wissen — aus nahe liegenden Gründen, während wieder manche theologische Stimmen die Ansprüche der Lehrer an die Schule bestreiten.

So die verschiedenen Ansichten.

Dessenungeachtet müssen wir doch ganz entschieden sowohl dem Staate und den Gemeinden, wie auch der Kirche und den Lehrern wirkliche Rechte auf die Volksschule einräumen, und zwar ganz im Einklange mit unserer Hauptfrage, welche die Bejahung der aufgeworfenen Vorfrage stillschweigend voraussetzt.

Die Rechte des Staates auf die Volksschule liegen in der Staatsidee begründet, welche auch die Erstrebung der Volkskultur mit einschließt und dem Staate die Befugniß, wie die Obliegenheit ertheilt, diese Kultur zu schirmen, zu fördern und zu überwachen; ja schon der erste Zweck des Staates, der Rechtsschutz, und die ihm nothwendig beizulegende Eigenschaft der Souveränetät berechtigen ihn zur Oberleitung aller Bildungsanstalten. Die Rechte der Familien auf das Schulrégime fließen aus ihrer Pflicht der Kindererziehung und der Schulerhaltung; die der Kirche liegen in dem Berufe derselben, ihre heranwachsenden Glieder, die Kinder, durch religiös-sittliche Bildung in's Himmelreich zu führen; und endlich die Rechte der Lehrer entspringen namentlich aus dem

Begriff eines wissenschaftlich gebildeten Erziehers und dem eines gebildeten Schultechnikers.

Diese Beweise für unsere Behauptung wollen wir hier nicht weiter ausspinnen, da sie unten ausführlich dargelegt werden.

Bei der Austheilung der einzelnen Rechte an die Betheiligten kommt es nun vor Allem darauf an, daß dieselbe nicht willkürlich festgestellt, sondern aus einer klaren philosophischen Entwickelung gewonnen werden. Ein folgerichtiges Denken, welches keinen inneren Widerspruch trägt, muß uns feste, sichere Grundsätze und scharfe Begriffe geben, aus welchen dann von selbst die einzelnen Rechte, ohne daß sie einer nochmaligen Begründung bedürften, hervorspringen.

Aber diese wichtige Bedingung verspricht uns allein noch kein brauchbares Resultat. Warum konnten denn so viele Schulreformvorschläge unserer Zeit keines ersprießlichen Erfolgs sich getrösten? Weil dieselben unumstößliche Rechte und das Leben, die öffentliche Meinung ignorirten. Da es sich also hier darum handelt, eine solche Schöpfung hervorzurufen, welche in's Leben eingeführt werden kann und soll, so sind noch zwei andere Bedingungen zu erfüllen, welche zeither von mancher pädagogischen Feder übersehen worden sind. Die neuen Vorschläge müssen nämlich auch an rechtlich Bestehendes anknüpfen und ferner unseren ganzen Zeitverhältnissen und der Zeitrichtung Rechnung tragen. Die unumstößlichen Rechte von Gemeinschaften und Körperschaften, welche hier in Frage kommen, werden aber vom Staatsrecht und vom Kirchenrecht festgesetzt; mithin müssen unsere Propositionen auch mit ihnen in Harmonie, oder wenigstens nicht in schreiendem Widerspruche stehen. Fehlten unseren Vorschlägen diese

Eigenschaften, so möchten sie wohl eine neue Geburt sein; aber es wäre eine Frühgeburt ohne Lebensfähigkeit, ein leeres Luftgebilde ohne dauernde Existenz. Wenn im Jahre 1861 K. V. Stoy*) „die Schulgesetzgebung Deutschlands der letzten 15 (also nun über 20) Jahre plan- und besinnungsloses Treiben" nennt, so fragt es sich noch sehr, ob man nicht mit mehr Recht viele Reformpläne unserer Tage mit demselben Titel beehren dürfte; denn viele derselben stimmen weder mit dem Staats- und Kirchenrecht noch mit unseren Kultur- und Zeitverhältnissen überein.

Noch vor kurzem sprach ein hochgestellter Schulmann gegen den Verfasser Dieses die Ansicht aus, „daß die Schule nur Einer Korporation ganz, entweder dem Staate, oder der Kirche angehören müsse." — Der dadurch erzielten schönen Einheit wegen hat dieser Vorschlag scheinbar viel für sich; allein derselbe ist dennoch angesichts unserer Zeitverhältnisse nicht ganz empfehlenswerth. Er ist schon dadurch gerichtet, daß ihm reiner Absolutismus zu Grunde liegt, daß er also unseren modernen Rechtsbegriffen, vor Allem auch dem allgemein giltigen Privatrecht schnurstracks widerspricht — anderer Gegengründe gar nicht zu gedenken. Wollte eine der genannten Korporationen allein das Schulscepter usurpiren, so würden sämmtliche konstitutionelle Verfassungen Europas wie Ein Mann wider sie zeugen.

Mehrere Pädagogen, wie Mager und Diesterweg**), nennen das zeitherige Staats- und Kirchenschulwesen geradezu verderblich; Mager schlägt deshalb mit Stoy, Paldamus u. A. vor, das reine Familien- oder Gemeinde-

*) Vergl. dessen Encyklopädie der Pädagogik. Leipzig, 1861. S. 15.

**) Diesterweg sagt sogar: „Die Mitwirkung der Kirche oder der Kirchen auf die Schulen ist nachtheilig, positiv schädlich." (Rhein. Bl. XVIII, der neuesten Folge 2. Heft, S. 156.)

schulprinzip allein an die Spitze der Schulordnung zu stellen. Diese Forderung läßt sich allerdings aus dem Erziehungsberufe der Eltern recht wohl philosophisch ableiten; allein dieser Idee widerspricht nicht nur das philosophische und faktisch ausgeübte Staatsrecht und das Kirchenrecht unserer Zeit, sondern auch die Kultur- und Sittengeschichte unserer ländlichen Gemeinden.

Den „Lehrerstand" als souveränen Selbstherrn an die Spitze des Schulwesens zu stellen, hat wohl selbst der kühnste Scholarch noch nicht zu proponiren gewagt; dieser Fall kann also füglich übergangen werden.

Aus vorstehenden Andeutungen ergiebt sich, daß das Schulregiment unter die vier genannten Betheiligten gemeinsam zu theilen ist; die weiteren Gründe für diesen Vorschlag werden in der Folge noch klarer zu Tage treten.

Zweiter Abschnitt.

Höchstes Oberhaupt der Schule und nächster Theilhaber am Schulregiment.

Soll nun die Idee der Schule richtig durchgeführt und nicht ein allgemeines Chaos in der Schulregentschaft hervorgerufen werden, so muß auch hier Ein Betheiligter das höchste Oberhaupt, der höchste Richter sein und einem zweiten Faktor muß das nächste Anrecht zustehen.

Es fragt sich nun aber vor allen Dingen: Wer soll in dieser Vereinigung als Dirigent fungiren, und wer soll sodann die erste Stimme übernehmen?

Nach reiflicher allseitiger Erwägung können wir nicht anders antworten, als:

Die Korporation sei Dirigent des Schulwesens, welche dazu nach philosophischem und staatlichem Rechte die Befugniß hat, und welche uns auch sonst die meiste Garantie zur besten Verwirklichung der Schulidee giebt. Diese Gemeinschaft ist unter den jetzigen Verhältnissen nur der Staat; er hat den Beruf zur Oberleitung der Jugendbildung. Aber nach den konstitutionellen Formen und den Gemeinde-Verfassungen der Neuzeit kann

auch auf dem Schulgebiet der Staat nicht absoluter Herr sein; er darf die sittliche und gemeinnützige Privatthätigkeit nicht verdrängen oder absorbiren. Er nehme vielmehr auch auf dem wichtigen Schulgebiet die Körperschaft als nächsten Theilhaber der Regierung an, welcher Gott dazu die Pflicht und den ersten Beruf gab: nämlich die Familie. Die Familiengemeinschaft, welche wir Schulgemeinde nennen, führe die erste Stimme im Schulquartett, nehme im Geiste des Selfgovernments an dem Staatsschulregiment Theil.

Worin besteht die große Aufgabe der Staatsverwaltung in unserer Zeit? Unverkennbar ist die Mission des Staates auf dem wirthschaftlichen ebenso, wie auf dem Kulturgebiete noch nicht erfüllt. Nachdem nun durch die Strahlen der Religion, der Wissenschaft und der Kunst die Kultur tiefer in das Fleisch und Blut unseres neueren Geschlechts eingedrungen, so naht nun der Zeitpunkt, in welchem der Bevölkerung ein gut Theil Recht zurückzugeben ist. Wie ihrer Zeit die feudale Verwaltung der deutschen Staaten ihre Sendung hatte und später die Vollmacht dazu dem bureaukratischen Regiment übergab, so ist nun die Stunde gekommen, wo auch dieses seine sehr dankenswerthe Thätigkeit beschränkt und sie theilweise dem thätigen, intelligenten Staatsbürger unserer Zeit vertrauensvoll in die Hände legt. Dadurch fallen nicht nur viele überflüssige Arbeiten unseres dintenklexenden Säculums, Arbeiten, welche ohne inneren Werth sind, weg, sondern es werden auch von dem Zeitgeist und der steigenden Civilisation die Bürden einer entbehrlichen Bevormundung abgenommen; es wird dem gesunden Menschenverstand und der sittlichen Thatkraft des einfachen Bürgers so viel aufgelegt, als sie tragen können. Diese kultur- und zeitgemäße Selbstverwaltung, welche zur Erhal-

tung des socialen Gleichgewichts auch einen Theil der Gewalt nach Unten verlegt, um die großen Massen zu durchgeistigen, ihre Thatkraft und Umsicht zu fördern und sie dadurch selbst menschlich zu heben, läßt sich auf dem Gebiete der Kirche und Schule ebenso durchführen, als auf dem des Staats-, des Gemeinde- und Wirthschaftslebens. Heißt sie dort Synodalverfassung, so hier Konstitution und Selfgovernment. Bei Einrichtung jeglicher neuer Institution ist dieser Zug der Zeit, sollen die Einrichtungen lebensfähig sein und dem nach Oben gerichteten Fluge der edlen Menschennatur entsprechen, durchaus nicht zu ignoriren. Darum ist auch hier bei dem Bau einer neuen Volksschule, und gerade der Volksschule, wohl eine gesunde Selbstverwaltung zu beachten. Die guten Zeiten des Absolutismus sind auch in den Gauen und Gebreiten der Frau Schola vorüber; nicht mehr darf es der Staat oder der Lehrer wagen, über das Kind des Bauern frei zu verfügen — der Vater „will auch dabei sein und mitthun,“ — und das von Rechtswegen.

Wir sagen demnach schon jetzt: **Der Staat ist Schulherr, aber nicht absoluter; es nehme zunächst die Gemeinde im Geiste der Selbstverwaltung an dem Schulregimente Theil.**

Dritter Abschnitt.

Weitere philosophische Begründung der ersten These. — Das Elternrecht.

Suchen wir den ersten unserer fundamentalen Sätze noch weiter philosophisch zu begründen, indem wir die Natur der Schulinteressenten genau betrachten und erforschen; und suchen wir dadurch zugleich noch andere Hauptgrundsätze zu gewinnen, aus welchen die einzelnen Rechtsansprüche sodann resultiren.

Untersuchen wir also die Frage: Wer hat das **nächste** Anrecht an die Schule?

Wir antworten ganz lakonisch: Das **nächste** Anrecht an die Schule haben die Eltern, weil sie die nächste **Pflicht** dazu haben. (Eine Pflicht zu einer Thätigkeit schließt nach staatsrechtlichen wie privatrechtlichen Begriffen stets auch das Recht dazu mit ein.)

Ferner: Die Familie hat den ersten Beruf zum Schulehalten, wie zum Erziehen.

Weiter können wir sagen: Die Schule ist ein Produkt der Familie.

Ferner: Die Familie ist das ewige Vorbild und die sorgende Mutter der Schule.

Endlich: Sie giebt zum Aufbau der Schule zwei unentbehrliche Dinge: ihr Geld und — ihre Kinder.

Bleiben wir bei diesen wichtigen Gedanken einige Augenblicke stehen, um die in ihnen liegende Wahrheit zu schauen.

Die Familie hat das nächste Recht auf die Schule, weil sie dazu die nächste Pflicht hat.

Wem ist denn die Leitung der ganzen Erziehung auf das Gewissen gelegt? Unzweifelhaft den Eltern. Die Erziehung ist eine Gewissenssache der Eltern, eine Pflicht derselben, da Gott die Kinder zuerst den Eltern übergab. Die Natur hat ihnen diese heilige Pflicht in's Herz geschrieben; menschliches und göttliches Recht verlangen geradezu, daß sie von ihnen pünktlich geübt werde. Wem aber die Leitung einer **ganzen** Angelegenheit gebührt, dem gebührt auch die Aufsicht über einen dazu gehörigen **Theil**. Nun ist aber der Unterricht ein Theil der Erziehungsthätigkeit, nämlich jener wichtige Theil, durch welchen besonders der Gedankenkreis des Schülers so angebaut und seine Denkkraft so gestählt werden soll, daß ein religiös-sittlicher Charakter daraus erwachse, und die Schule hat vorzugsweise den Unterricht zu pflegen: — folglich gebührt den Eltern auch die erste Aufsicht über die Schule ihrer Kinder. Wo ist wohl die Macht, welche den pflichtgetreuen Eltern das Recht auf den Unterricht ihrer Kinder rauben könnte! Nehmt den Eltern das Recht auf die Schule ihrer Kinder, und ihr nehmt ihnen dadurch das Recht, sie zu erziehen. Denn aus jener unsterblichen Saat, welche man in das denkende Haupt des Kindes streut, sproßt sie hervor die bessere Frucht

seines Herzens und Willens. Die Bildung des ganzen Menschen nimmt zumeist ihren Weg durch den menschlichen Kopf. Wo wird aber dieser durchgebildet? In der Schule. — Gedeiht denn nicht die wahre Sittlichkeit nur auf dem Boden der Intelligenz? Wer muß am schmerzlichsten das Herzeleid tragen, wer hat die Verantwortung, wer muß den Fehler wieder tilgen, wenn die Schule den jungen Menschen verderben sollte? Die Eltern.

Die Eltern haben somit ein sittliches Interesse an der Schule, d. h. die Pflicht, sich um sie zu kümmern. Wer nun ein Interesse an der Leitung und Durchführung einer Anstalt hat, dem gebührt ganz gewiß auch eine Mitwirkung an derselben; wer aber ein sittliches Interesse daran hat, dem gebührt auch ein Recht zur Leitung, und wer nun das **erste** sittliche Interesse hat, das **erste** Recht.

Ja, wir gehen noch weiter und sagen:

Die Familie hat auch den ersten Beruf zum Schulehalten, wie zum Erziehen.

Die steigende Kultur rief das Bedürfniß nach ausgedehnterem und gründlicherem Unterricht wach, den Eltern gebrach es zur Ertheilung desselben an hinreichender technischer Fertigkeit und Zeit; sie, die Vollmachtgeber (Mandanten) übertrugen darum einen Theil (nicht sämmtliche) ihrer Erziehungspflichten an besondere, dazu geeignete Personen, die Lehrer, als ihre Bevollmächtigten (Mandatare). Gesetzt aber, Niemand wollte sich zum Unterrichte der Kinder geneigt finden lassen, wer müßte ihn schließlich, sei es mit oder wider Willen, übernehmen? Ganz unzweifelhaft die Eltern; sie haben den nächsten Beruf zum Schulehalten, weil sie den nächsten Beruf zur

Erziehung haben. Wenn das Kindlein der Mutter auf dem Schooße sitzt und sie lehrt es die Hände falten zum Gebete und lehrt es kindlich beten, oder liest mit ihm, so vollzieht sie diesen Schulberuf. Ja, eine Anzahl Eltern in Deutschland unterrichten selbst ihre Kinder in verschiedenen Gegenständen. In vielen Landgemeinden Norwegens und in sämmtlichen von Finnland, wo es auf den Dörfern keine öffentlichen Lehrer giebt, spielt jeder Vater und jede Mutter selbst die Rolle des Schulmeisters (besonders geschieht es seitens der Großeltern), indem sie namentlich die Kunst des Lesens und Schreibens auf ihre Kinder fortpflanzen; nur von Zeit zu Zeit erscheint der Geistliche und versammelt die Jugend um sich, um die Fortschritte des Familienunterrichts zu prüfen.

Nun ist es aber ein von der ganzen civilisirten Welt anerkannter Rechtsgrundsatz, daß der Wille des Mandanten stets dem des Mandatars übergeordnet ist. Folglich ist auch der Elternwille dem Lehrerwillen übergeordnet.

Nach dem Vorstehenden läßt sich auch nun leicht die Frage beantworten: „Wessen Produkt ist denn eigentlich die Schule?“

Wir antworten: Sie ist das Produkt der Familie.

Der Faktor, aus dessen Schooße die Schule entspringt, ist keineswegs der Staat, noch weniger die Kirche und die Lehrerschaft, sondern nur die Familie; in ihren geheiligten Räumen sprudelt das wahre Lebenswasser, der Urquell der Schule. Wehe dir, Schule, wenn dieser Brunnen trübe, wohl dir, wenn er klar und hell fließt! —

Wie der Staat und die Kirche die Familie nicht schaffen und nicht schaffen können, sondern umgekehrt die Familie den Staat und die Kirche erbaut, so kann auch

die Schule nicht die Familie, sondern vielmehr die Familie die Schule hervorbringen. Die Familie ist die erste, ursprüngliche Gemeinschaft, welche weder durch die Kultur, noch durch Gesetze geboren, sondern von dem Volksleben selbst naturwüchsig erzeugt wird; sie ist sowohl der Staat, als die Kirche und die Schule en miniature. Es sind wohl Familien ohne Staat, Kirche und Schule möglich und auch wirklich (wie z. B. noch heute in Afrikas und Asiens Nomaden- und Jägerhorden); wo ist wohl aber das Staats-, Kirchen- und Schulgebäude, welches ohne die soliden Fundamente der Familie dauernd zu existiren vermöchte! — Nirgends. Denn Staat, Kirche und Schule sind eben Produkte der **Kultur**, die Familien dagegen Produkte der **Natur**.

Wenn auch hie und da die Kirche oder der Staat einmal den Anstoß zur Gründung von Schulen gab, so beeinträchtigt dies unsere Behauptung nicht, da dieselben ohne den Lebensodem der Familie doch nicht dauernd zu bestehen vermögen. Eben so oft gründeten gebildete Familien schon im Alterthum die Schulen, indem sie Privatlehrer hielten; und wie viele vornehme Familien unserer Tage machen von ihrem Rechte, Schulen zu errichten, ausgedehnten Gebrauch, indem sie zu einer Privatschule die Hände sich reichen, und so ihre Kinder nach ihrem besten Wissen und Gewissen bilden lassen.

Gewiß, die Schule ist ein Produkt der Familie.

Die Familie ist aber auch das ewige Vorbild und die sorgende Mutter der Schule.

Schule und Familie, beide sind verwandt durch die gleiche Erziehungsaufgabe, den Kindern eine allgemeine Bildung zu vermitteln. Die Familie ist, wie die Schule, ge-

baut auf die Grundsätze der Sittlichkeit. Das Band der Liebe hält sie zusammen. Sie ist die von Gott eingesetzte Normal- und Urerziehungsanstalt, in welcher die plastische Persönlichkeit des Erziehers am meisten wirkt. In der Familie wird die volle, ungetheilte Erziehungsaufgabe gelöst; ihre Arbeit ist ein Ganzes. In ihr wirken alle wichtigen Erziehungsfaktoren: Vorbild, Sitte, Gewöhnung und Belehrung. — So ist und soll es auch in der rechten Schule sein.

Der Lehrer ist eigentlich nur das Glied der Familie, die Schule ist vor Allem Hilfsanstalt des Hauses: sie steht mit ihr in inniger Verwandtschaft. Deshalb schon muß die Familie für die Schule sorgen; sie muß sorgen, auf daß ihre Kinder gedeihen.

Alle diese Eigenschaften haben Staat und Kirche nicht, sie sind bei weitem der Schule nicht so verwandt, als die Familien.

Erwägen wir nun noch zuletzt, daß die Familien zur Schule auch zwei unentbehrliche Dinge liefern: ihre Geldmittel und ihre Kinder; so leuchtet ein, daß die Familie das nächste Recht, ja den eigentlichen Beruf hat, das Schulregiment zu führen. Ihr Zweck und ihr inneres Wesen verbrieft ihr dieses Recht.

Fr. W. Dörpfeld sagt darum: „Es ist die Einsicht verloren gegangen, daß die Erziehung der Jugend eine Gewissenssache ist und zwar der Eltern, weil Gott ihnen zunächst die Kinder auf die Seele gebunden hat." „Die nächste, innigste und stärkste Verwandtschaft besteht zwischen der Schule und der Familie." „Die Schule soll möglichst enge mit der

Familie verbunden und möglichst in ihrem Geist und ihrer Art eingerichtet werden."*)

Als man im vorigen Jahrhundert die Ueberzeugung gewann, daß eine bessere Menschenerziehung nöthig sei, verschloß man sich auch nicht der Ansicht, daß diese schöne Aufgabe nur durch die Verbindung der häuslichen Erziehung mit der öffentlichen zu erringen sei, da nur durch die erstere die Mängel der öffentlichen Erziehung zu beseitigen und ihre Vorzüge zu erhöhen sind. Diese Verbindung wird aber keineswegs durch Privat-Erziehungsanstalten herbeigeführt, wie dies z. B. Campe's Meinung war, sondern weit sicherer dadurch, daß tüchtige Privat- und öffentliche Schulen mit dem Hause innig sich vermählen, indem sie nicht nur die Familien sich zum Vorbild nehmen, sondern diese, als die von der Natur eingesetzten Inhaber der Schule, auch mit in den Rath der Schule berufen. Was das vorige Jahrhundert als Ziel hinstellte — bessere Menschenerziehung — wird unser Jahrhundert dadurch zu erringen berufen sein, daß Schul- und Hauserziehung ein Schutz- und Trutzbündniß schließen — dazu vermag aber die Einrichtung des Schulregiments nicht wenig beizutragen.

Der philosophische Entwickelungsgang, welchen wir unserer obigen Andeutung gemäß bisher zurücklegten, stellte klar an's Licht, daß die Familie das nächste Anrecht an die Schule habe und diese am besten, um mit Dörpfeld zu reden, „familienhaft" einzurichten sei.

Doch hören wir hier den braven Lehrer, welcher unter der Thorheit und dem niedrigen Erdensinne seiner Dorfmagnaten ächzt und seufzt, uns kräftig entgegnen:

---

*) Vergl. Die freie Schulgemeinde und ihre Anstalten auf dem Boden der freien Kirche im freien Staate. Von F. W. Dörpfeld. Gütersloh, 1863. Bertelsmann. S. 1. 17. 63.

„Welch falscher Geist regiert dich, du Held von der Feder, an deinem theoretisch-hölzernen Studirtische, daß du den Eltern das nächste Recht auf die Schule zusprichst? Welch ein thörichtes Beginnen wagst du! Verkaufe die Menschenbildungsanstalt nicht an Krämer und Feldbauer, welche die Schule im Aufstrich den Mindestfordernden verschachern, sie aus ihrer erhabenen Höhe in des Alltagslebens Staub hinunterziehen, zu einem Sklaven des gemeinen Nutzens herabwürdigen, sie und ihre Meister verkümmern lassen werden!

Wehe dir, Schule, und wehe dir, Lehrer, wenn du dein Schifflein nur dem schwanken, trügerischen Meere der Volksgunst vertrauen mußt! Heute setzt dich dessen Ebbe auf Riffen ab, morgen stürzt dich die wilde Fluth in die schäumende Brandung! Nur selten führt die spiegelglatte Fläche dich in den ersehnten Hafen! Heute streut dir das Volk unter Hosianna-Jauchzen Palmenzweige, um morgen ihr: „Kreuziget ihn!" zu rufen!

Wahrheit, löse darum des Irrthums Band von des Autors Stirn, daß sein Auge klarer sehe!" — —

Gemach, edler Freund! Ich will dir deine, dem frischen Boden der Erfahrung entsprossene Ueberzeugung nicht rauben; fast möchte ich ausrufen: „Lasset ihn reden; denn der Herr hat es ihm geheißen!" Wir sind nämlich mit unserer philosophischen Erörterung noch gar nicht am Ende.

Aus unserer bisherigen Darstellung würde allerdings folgen, daß die Familie allein die Schule zu regieren hätte, wenn kein — Staat vorhanden wäre und wenn alle Familien den dazu nöthigen Bildungsstandpunkt einnähmen. Diese Alleinherrschaft der Gemeinden müßte dann aber auch Gesetzgebung und Gericht über die Schule mit einschließen, weil ohne erstere der Schule die Norm und

der Halt fehlte und ohne letzteres renitente Familien den ganzen Schulbau umwerfen könnten. Alsdann würde aber diese Familienschule souverän sein, da in Regierung, Gesetzgebung und Gericht nach der Lehre der Jurisprudenz die Souveränetät besteht; diese Eigenschaft steht aber nur dem Staate zu. Er kann nicht Rechtsschutz gewähren, also seine erste und nächste Aufgabe nicht lösen, überhaupt gar nicht existiren, wenn er nicht souverän ist. Die Schule, mit Souveränetät bekleidet, wäre ein Schulstaat neben dem Rechtsstaate; letzterer kann aber neben sich einen zweiten Staat mit zwingender Gewalt schlechterdings nicht dulden.

Wir können darum die Gemeinden nur so weit mit dem Schulregiment betrauen, als das Staatsrecht es gestattet und die Kräfte der Gemeinden reichen.

Es führt uns dies zuvörderst nun auf die Rechte des Staats auf die Schule und auf die Frage: Wie weit reichen denn die Kräfte der Familien, um sie zum Schulregimente zu verwenden?

Vierter Abschnitt.

Die Rechte des Staates auf die Schule, und ihr Verhältniß zu denen der Schulgemeinde.

Der Idee nach sind allerdings die wohlgeordneten selbstständigen Schulgemeinden die geeignetsten Hände für das Schulregiment. Gewiß, der Standpunkt der alten Spartaner, bei welchen die Kinder vom siebenten Lebensjahre an durch und für den Staat erzogen wurden, ist von der Geschichte gerichtet, von der Zeit überwunden, und mit Recht. Denn dem Staate unserer Tage ist auch das unveräußerliche, ewige Recht des Individuums heilig. Er ist auch jetzt nicht mehr die allgemeine Wohlfahrtsanstalt, wie noch zu Zeiten Friedrich's II. in Preußen. Will man alle Bürden des Menschenlebens dem Staate auflegen, so heißt das nichts weiter, als eine jener allgemeinen Eigenschaften der Naturkörper — die Trägheit — auch auf das Menschengeschlecht verpflanzen und dadurch in diesem den Egoismus pflegen. Der Staat kann alsdann seine Idee (die Staatsidee geht nach dem neueren Staatsrecht dahin, in erster Linie Rechtsschutz, in zweiter Wohlstand und

Bildung zu gewähren)*) nicht verwirklichen; denn die Lasten übersteigen dann seine Kräfte. Es kommen dann viele lebensfähige Elemente, welche in den Staatsbürgern schlummern, nicht zur vollständigen Entwickelung, weil ihre besten Kräfte lahm gelegt werden. Unendlich viel Großes und Gutes wurde schon durch Privatthätigkeit in's Leben gerufen, auch auf dem Gebiete der Schule — wir erinnern nur an Franke's Waisenhaus, an Pestalozzi's, Fröbel's Wirksamkeit. Wollte nun der Staat — gleich einem politischen Allvater — Alles selbst leiten und Niemand eine Theilnahme an seiner Herrschaft gestatten, so würde eine reich fließende Quelle sittlicher und gemeinnütziger Thätigkeit verstopft. Schließlich besorgt auch Jedermann — hier also die Eltern — seine eigenen Angelegenheiten am besten. Wohl hat der Staat ein lebhaftes Interesse an der Jugendbildung, ob er aber den eigentlichen Beruf zur Erziehung habe, ist eine Frage, welche mehrseitig verneint wird.

Wenn also das Familienprinzip zweifelsohne das Hochbild der Schule vor unsere Blicke stellt, so ist doch unsere Zeit zu dessen voller Durchführung noch nicht reif; wollten wir dasselbe schon jetzt durchaus faktisch und praktisch machen, „so kommen wir," um mit Wieland zu reden, „noch zu früh in Bagdad an." Wohl hat Fichte nicht Unrecht, wenn er in seinen philosophischen Werken**) der Ansicht huldigt: „Wenn jeder Mensch das Beste weiß und thut, bedarf die Menschheit keines Staates, keiner Kirche und keines gelehrten Publikums mehr; denn dann

---

*) Vergl. D. Hermann Schulze, ordentl. Prof. an der Universität zu Breslau, System des deutschen Staatsrechts. 1. Abth. Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 1865. § 32. S. 121. § 40. S. 135 bis 138.

**) Fichte, Staatslehre.

sind alle Menschen gebildet" — allein Fichte stellt hier eine Bedingung hin, welche jetzt noch auf der unerreichten Höhe des Ideals liegt.

Die größten Denker der neueren Zeit seit Kant hegen überhaupt eine sehr erhabene Anschauung von Kirche und Schule. Nach derselben bildet die erstere, als die Anstalt für die Vollziehung des reinen Guten auf Erden, und die Schule, als die Anstalt für das ewig Wahre, mit den Anstalten für Kunst und Literatur, als die Thätigkeiten der ästhetischen Vernunft für das höchste Schöne, den Bildungsstaat. Dieser Kulturstaat, welcher also auf die höchsten Ziele der Menschheit sich richtet, überschreitet weit die Grenzen des Rechtsstaates, welcher vor Allem nur die Verhütung des Bösen bezweckt. Der Bildungsstaat findet seine Wirkungssphäre auf dem ganzen Erdkreise, er soll vom Rechtsstaate nicht beherrscht, nur geschirmt, unterstützt und gefördert werden.

Auch diese hehre Ansicht läßt sich indeß in unserer unvollkommenen Zeit, wo wir Gott danken wollen, wenn der Rechtsstaat die Schule mit leitet, noch nicht völlig durchführen. — —

Wenn nun die Familien das **oberste** Haupt der Volksschule nicht sein können, wen wollen wir dann dazu erkiesen?

Wir müssen über die Volksschule, wie überhaupt über alle Schulen, ein solches Oberhaupt setzen, welches nicht nur das Recht dazu hat, sondern auch die meiste Garantie zur Verwirklichung der Schulidee (der Jugend sittliche Bildung vorzugsweise durch Pflege der Denkkraft und Anbau des Gedankenkreises zu vermitteln) gewährt.

Dieses Recht hat und diese Garantie bietet nur — der Staat.

Recht. Der Staat hat das Recht auf die Oberleitung der Volksschule.

Dieses Recht fließt aus der Staatsidee des Rechtsschutzes. Der Staat hat die Pflicht zum Rechtsschutz, folglich auch das Recht, ihn herbeizuführen. Der Staat soll Ruhe und Ordnung, „Gesetzlichkeit", bewirken; dies ist nur möglich, wenn alle Glieder des Volkes gebildet werden. Darum ist die Erziehung der Jugend auch der Gesammtheit nicht gleichgiltig, sie nimmt und muß daran ein reges Interesse nehmen. Das Kind ist ohnedies nicht Eigenthum der Eltern, wie überhaupt nach europäischem Staatsrechte niemals ein Mensch das Objekt des Eigenthumsrechts sein kann; das Kind ist eben so gut ein Glied der Gesellschaft. Gerade aber der Sprößlinge der unteren Volksklassen, für welche die Volksschule wirkt, muß der Staat am allermeisten sich annehmen, daß sie sich einst selbst — durch die einzige wahre Hilfe, die Selbsthilfe — aus den Banden des Proletariats retten können.

Der Staat ist souverän; auch hierin liegt, wie wir bereits oben sahen, ein Rechtsgrund, die Direktion der Schule zu erhalten, da er keinen souveränen Schulstaat, welcher möglicher Weise die Existenz des Staates gefährden könnte, neben sich anerkennen kann.

Ein weiterer Rechtsgrund des Staates liegt in seiner Aufgabe, für die Kultur des Volkes zu sorgen. Der Staat hat die Pflicht, den Unfähigen und Unmündigen die Bildung angedeihen zu lassen, worauf jeder Mensch ein ewiges Recht hat, er ist ihr Schirmherr und Obervormund; folglich ist er auch der Schirmherr und Obervormund der Schule. Die Familien

allein sind ohne die Unterstützung der Gesellschaft gar nicht im Stande, die ganze reiche Aufgabe der Bildung, wie sie unsere fortgeschrittene Kultur verlangt, den Kindern zu geben, da Ein Glied der Gesellschaft, wie die Familie, dazu zu ohnmächtig ist. Hier tritt nun die Gesellschaft als unentbehrliche Stütze ein, und es ist ihre Pflicht, einzutreten. Wer ist aber das Organ der Gesellschaft? Der Staat. Er kann seiner Pflicht nicht Genüge leisten, wenn er nicht die Oberleitung des Schulwesens erhält. — Fürwahr! das Kind hat geradezu ein Recht, eine Bildung nach den Ansprüchen unserer Zeit und Kultur fordern zu dürfen. Gewährt ihm die Familie dieses heilige Recht nicht, alsdann muß der Staat wissen, was ihm, als dem Repräsentanten der Gesellschaft, sein Gesetzbuch vorschreibt. Kommen die Eltern ihren Berufspflichten nach, nun wohl! dann hat der Staat eben keine Veranlassung einzuschreiten, er überwacht nur (die Privaterziehungsanstalten und Privatschulen). Sobald aber einzelne oder ganze Volksschichten ihre Elternpflichten verabsäumen, so vertritt er die Rechte der Kinder. Er leitet darum nicht nur im Allgemeinen das Schulwesen, sondern kann und soll auch die Kinder — selbst gegen den Elternwillen — zum Schulbesuche zwingen, er bleibt hierfür einem höheren Richter, welcher seine Menschenkinder aus dem Staube zu sich emporheben will, verantwortlich.

Der Staat bemerkte im vorigen und in diesem Jahrhunderte mit Schmerzen, wie die Volksschule ein armselig Dasein fristete. Herrschbegier war es, was ihn antrieb, die Zügel der Volksschule selbst in die Hand zu nehmen, wahrhaftig nicht! Was für Gewinn sollte ihm denn dies auch bringen? — Es trieb ihn die sittliche Ueberzeugung, daß auf dem zeither betretenen Wege die niederen Volks-

schichten nicht wahrhaft innerlich ausgebildet werden; Schule und Schulhäuser waren im beklagenswerthen Zustande!

Der Genius der Menschheit reichte darum, im heiligen Interesse der Mit- und Nachwelt, dem Staate nothgedrungen das Schulscepter dar, um Menschenrecht und Menschenwürde wieder aufzurichten, welche die Finsterniß der Zeit geknickt hatte. Darin erfüllt der Staat nur eine ethische Mission! Er steht im Dienste eines höheren Rechtes, welches über die Traktate der Eltern geht, im Dienste des Rechtes der Kultur, welche über den Erdkreis veredelnd und segenspendend zieht. Gewiß, er verdient dafür hohe Anerkennung und Dankbarkeit. Oder sollten wir wirklich glauben, daß die Familien Alles für die Jugendbildung von selbst leisteten und leisten könnten? Kann denn die Finsterniß von selbst Licht erzeugen, oder muß letzteres nicht vielmehr erst unter sie getragen werden? — Warum haben denn die Dörfer Rußlands und Kroatiens nicht von selbst Schulen errichtet? Wer hat es ihnen denn gewehrt? Ja, wer wehrt denn selbst den tausend Orten, welche in dem hochcivilisirten Frankreich noch jetzt ohne Schulen sind, Volksschulen zu gründen? Muß nicht die Staatsgewalt die blöden Augen des Volkes vielfach erst erleuchten? Muß nicht der Staat der Welt oftmals die Wohlthaten erst aufbringen? — Die Macht, welche hierbei der Staat anwendet, beruht ganz in seiner sittlichen Mission, wenn er überhaupt eine solche anerkennt; — denn es fehlt der Menge nicht selten die Einsicht. Doch dies führt uns von dem Rechtsgebiete weg auf das der Zweckmäßigkeit.

Es giebt uns nämlich der Staat auch die meiste Garantie zur Realisirung der Schulidee.

Welche Eigenschaften des Oberhauptes sind wohl zu

dieser Garantie erforderlich? Zum erfolgreichen Regimente der Schulanstalt, wie überhaupt jeder Anstalt, sind folgende drei Güter unbedingt nöthig:

1) Einsicht (Verständniß der Schulidee und Erkenntniß der Mittel und Wege zu ihrer Verwirklichung),

2) Interesse und guter Wille,

3) die Macht zur Durchführung dieser Idee.

Besitzen denn nun aber alle Schulgemeinden diese Eigenschaften in hinreichendem Grade?

Ganz entschieden: Nein.

Um uns von der Richtigkeit dieser Behauptung klar und vollständig zu überzeugen, wollen wir doch einmal jene Volksschichten, für welche die Volksschule arbeitet, gründlich erforschen und abgrenzen und sie uns genau betrachten; daraus wird dann leicht in's Auge springen, ob die betreffenden Gemeinden fähig oder unfähig zur Oberleitung der Volksschule sind.

Einsicht. „Die Volksschule," sagt der Demokrat, „sei eine allgemeine und öffentliche; keinem Kinde, weder dem Sohne des Patriciers, noch dem armseligen Sproß des Plebejers verschließe sie ihre Pforte." — Wohl! Aber es giebt eine höhere Instanz, vor deren Macht auch die Schule sich beugen muß — das Leben. Die Theorie gründet allgemeine Volksschulen; allein das Leben sträubt sich dagegen und gruppirt sie doch wieder zu Anstalten für verschiedene Berufsklassen, in welche ganz natur- und kulturgemäß das Volksleben sich gliedert und welche völlig in Harmonie stehen mit dem Staats- und Privatrecht unserer Zeit. Darum:

„Oeffentliche Volksschulen?" Ja. — „Allgemeine Volksschulen?" Nein.

Gründet ihr nur, ihr bilderstürmenden und Alles nivel-

lirenden Herren von der Feder, ganz allgemeine Volksschulen, citirt Fürsten- und Proletarierkinder auf dieselbe Schulbank! — hebt zu diesem Behufe nur das Schulgeld auf: — das Leben wird eure extremen Ansichten schon berichtigen! Die gebildeteren Volksklassen werden eurer allgemeinen Volksschule den Rücken kehren und für ihre Kinder gute Privatschulen gründen. Ihr werdet dann sehen, was euch als sogenannte Volksschule übrig bleibt — Armenschulen, Schulen des Proletariats. Nicht ungestraft darf sich die Schule über das Leben stellen, sie muß vielmehr an die vorhandenen Verhältnisse anknüpfen, um daraus allmählich durch die innere unwiderstehliche Macht des ewig Wahren und Guten Neues und Höheres zu entwickeln.

Dieses Bestehende sind hier aber die von unserer Kultur erzeugten Volksklassen, von denen das neuere Staatsrecht*) nun folgende vier unterscheidet:

1) Die regierende Klasse (Fürsten und Beamte mit obrigkeitlicher Gewalt).

2) Die aristokratische Klasse, welche zwischen der regierenden Klasse und den beiden unteren Klassen eine selbstständige und ausgezeichnete Stellung einnimmt.

3) Die eigentliche Mittelklasse, d. h. das gebildete und freie Staatsbürgerthum in Stadt und Land, welches vorzugsweise von geistiger Thätigkeit lebt und einen liberalen Beruf betreibt (Beamte und Officiere; Geistliche und Lehrer; Anwälte, Aerzte, Apotheker; Schriftsteller und Privatgelehrte; Großhändler und Fabrikanten; Rentiers und große Gutsbesitzer rc.).

4) Die unterste Klasse, welche vorzugsweise materielle Lebensberufe betreibt, nämlich:

*) Vergl. Bluntschli, Geh. Rath, Allgemeines Staatsrecht. Dritte umgearbeitete Auflage, München 1863, I. Band, S. 150. 158. 175.

A) die Landwirthe;

B) der niedere Bürgerstand oder die Kleinbürger in Stadt und Land;

C) die niederen Diener im Staatsleben, im Heere und den höheren liberalen Berufsformen;

D) die Dienstboten und niederen Arbeiter in Haus und Hof, in Fabriken und Geschäften; die Proletarier, als der Abfall aus allen Volksklassen.

Jede dieser vier Volksklassen bedarf nun zu ihrer Existenz besonderer Bildungsanstalten. Die beiden ersten Klassen benutzen außer den Universitäten meist den Privatunterricht (Hofmeister), die dritte Klasse findet ihre Bildung durch die Realschulen, Seminarien, Gymnasien, höheren Töchterschulen, Universitäten und Akademien.

Wo findet nun aber die wichtige vierte Klasse, welche schon durch ihre bedeutende Kopfzahl alle drei übrigen zusammengenommen übertrifft, d. h. das Volk im engeren Sinne, die Bildung? **In der Volksschule**, welche für jede Bildung die nothwendigste Grundlage giebt und ihren Zöglingen die Mittel in die Hand legt, vermöge deren sie eine höhere Bildung erlangen und in die dritte Klasse aufrücken können. Fehlte diese Anstalt, so bliebe die ganze vierte Volksklasse fast ohne Bildung. Nie oder nur ausnahmsweise entsenden die drei ersten Volksklassen ihre Sprößlinge der Volksschule*), und auch diejenigen aus der vierten

*) In einigen großen Städten, wie u. A. in Leipzig und Dresden, besuchen allerdings viele Kinder der dritten Volksklasse die öffentlichen Bürgerschulen mit; so sind z. B. in Leipzig von den sämmtlichen 12,000 Kindern nur 1000 die Schüler von Privatanstalten und 11,000 die Schüler von den Bürgerschulen. Allein in sehr vielen anderen großen Städten, wie Hamburg, Bremen, Lübeck u. s. w., besuchen die Kinder gebildeter Familien meist nur Privatschulen.

Klasse, welche einst in den gebildeten Mittelstand eintreten wollen, besuchen sie nicht, oder nur vorübergehend.

Die Volksschule ist sonach diejenige Anstalt, welche der **vierten** Volksklasse, d. h. den Bauern, Kleinbürgern, den unteren Angestellten im Staats- und Geschäftsleben, den Dienstboten und niederen Arbeitern die Bildung, und zwar die allgemein menschliche, wie die praktische, vermittelt.

„Die Volksschule," sagt Diesterweg*), „soll eine allgemeine Menschenbildungsanstalt sein. Dem wird Niemand widersprechen. Sie soll den Menschen als Menschen für das menschliche Leben bilden." —

Sehr recht! Die Volksschule erstrebt nicht blos Standes- und Berufsbildung, sie bereitet die Menschen auch für ein würdiges menschliches Leben vor; aber sie wendet sich doch vorzugsweise an die vierte Klasse, steigt zu ihr herab, um sie höher zu heben, als sie jetzt steht. Diese Wahrheit giebt uns nun den Schlüssel zur Lösung der Frage: „Ob die Eltern der Volksschüler fähig sind zur Oberleitung der Schule, oder nicht?"

Wohl bildet jenes große Saatfeld der Volksschule, die vierte Volksklasse, den Boden, aus welchem die übrigen Volksklassen herauswachsen und durch dessen Naturkraft sie sich regeneriren; wohl ist sie darum die nothwendige Unterlage aller Staaten: — allein betrachten wir den Bildungsstandpunkt, welchen sie in unseren Kulturstaaten erlangt hat, so gelangen wir zu der wichtigen Wahrheit,

---

*) Rheinische Blätter, XVIII. Bd. der neuesten Folge, 2. Heft. September und Oktober 1866. S. 162.

daß sie bis jetzt noch nicht fähig ist, Staat, Kirche und Schule allein zu regieren.

Wenn wir nämlich eine Nation eintheilen in Leitende und Geleitete, wie z. B. Schleiermacher, Stoy und Andere es belieben*), ja wie dies auch die heilige Schrift und die christliche Kirche**) annehmen, so bilden die drei ersten der obgenannten Klassen die Leitenden; und die vierte Klasse? Die Geleiteten. Warum? Weil ihren Gliedern das selbstständige Denken und die allgemeine wissenschaftliche Erkenntniß abgeht. Die Leitenden werden beherrscht von Intelligenz und Moral, die Geleiteten dagegen von Gewohnheiten und Instinkten.

„Der vierte Stand," sagt der berühmteste Staatsrechtslehrer unserer Zeit, Bluntschli***), „hat in sich nicht die Fähigkeit, den Staat zu regieren. Er bedarf dazu immer der Führer und der Stellvertreter. Ihm gebricht es, was die Staatsverfassung betrifft, durchweg an der Fähigkeit, die eigentlichen Staatsämter zu verwalten. Die oberen Klassen derselben (also die Landwirthe und Handwerksmeister) aber besitzen regelmäßig die Fähigkeit, Gemeindeämter zu bekleiden, und dürfen daher von diesen nicht ausgeschlossen werden."

Was folgt nun aus den angegebenen Thatsachen für das Schulregiment?

---

*) Vergl. Schleiermacher's Erziehungslehre, S. 487 und Stoy's Encyklopädie der Pädagogik, S. 307.

**) Der christlichen Kirche erscheinen die Geistlichen als die Führer (Hirten) und die Laien als die Geleiteten (die Heerde). Auch Christus gebraucht Bilder, welche diesen Sinn haben. „Sie (die Leute aus dem Volke) waren verschmachtet und zerstreut, wie die Schafe, die keinen Hirten haben. Matth. 9, 36. — Ferner Johannes 10, 14—16. — Gleichniß von den Weingärtnern.

***) Allgemeines Staatsrecht, S. 163.

Doch ohne Zweifel dies, daß die vierte Volksklasse die Fähigkeit derzeit noch nicht besitzt, das Schulwesen in erster Linie zu regieren, daß sie es wenigstens nicht so selbstständig vermag, wie manche Pädagogen (Mager, Diesterweg, Lüben, Stoy u. A.) vorschlagen. Sobald dieselbe an dem Segen einer höheren Civilisation theilnimmt, muß sich nothwendig auch das Strebebild der Erziehung erhöhen, und es reicht somit weit über die Kräfte und den Horizont des niederen Bürgers in Stadt und Land hinaus. Schon vermöge dessen materieller Beschäftigung sind seine Blicke am meisten dem Erdenstaube zugekehrt; denn seine Welt wird vom **Nutzen** regiert. Selbst die Kirche vermag durch ihre ideale Richtung nicht seinen Blick an höhere menschliche Interessen dauernd zu fesseln. Darf es uns darum wohl befremden, wenn er der Schule und den Lehrerleistungen gegenüber nicht selten unnobel erscheint? — Fürwahr, die Volksschule wäre unter dem **alleinigen** Regimente der Gemeinden völlig verrathen und verkauft. Doch müssen wir hier, um nicht ungerecht zu erscheinen, noch eine Einschränkung eintreten lassen, welche leider vielfach ignorirt wird.

Man kann in der Welt nicht Alles nivelliren; wir müssen in unserem Falle, im Einklange mit dem neueren Staatsrechte, genau zwischen Stadt- und Landgemeinden, d. h. mit anderen Worten zwischen gebildeten und ungebildeten Gemeinden unterscheiden. In der Stadtgemeinde tritt die Kultur, Wissenschaft und Kunst mehr hervor, und die dritte Volksklasse (der gebildete Mittelstand, siehe oben) führt faktisch das Ruder; darum herrschen dort die geistigen Interessen über die materiellen: — auf dem Lande hingegen scheint das Lämpchen der Kultur matt und trüb, und die vierte Volksklasse (der Bauern=

stand) führt faktisch das Scepter; darum herrschen die materiellen Interessen über die geistigen. Wo der Philister über den Gebildeten herrscht, da ist Dorf, und wo der Gebildete über den Philister herrscht, da ist Stadt. Man könnte auch sagen: Wo der Kopf über den Bauch triumphirt, da ist Stadt, und wo der Bauch über den Kopf triumphirt, da ist Dorf.

„Es besteht," sagt Bluntschli*), „im Großen der natürliche Gegensatz zwischen Stadt- und Landgemeinde fort, und die Stadtgemeinde hat in mancher Beziehung eine andere Natur als die Landgemeinde." „Die eigentliche und Hauptthätigkeit der Landgemeinde ist die gemeinsame Wirthschaft." „Das Prinzip der Nützlichkeit ist das maßgebende." „Das Dorf begnügt sich mit dem Anständigen; sein Streben geht nicht auf höhere Kultur in Kunst und Wissenschaft." „Die Stadtgemeinde dagegen wird auf kleinerem Raume zu reicherem und höherem Leben vereinigt und erhoben." „Die Künste und die Wissenschaften finden sich ein und veredeln das Leben." „Die Richtung auf höhere Kulturinteressen tritt hervor."

Die Konsequenzen, welche wir aus dieser scharfen Beobachtung und Scheidung für unser Thema ziehen können, unterliegen keinem Zweifel. In der **Stadt**-Schulgemeinde tritt die dritte Volksklasse als Führer der vierten auf, und ohnedies steht die vierte Klasse in der Stadt vermöge der reicheren, von Schule und Leben dargebotenen Bildungsmittel an sich geistig höher. Schon aus freien Stücken bauen die Städte eifrig an der Fortbildung ihres Schulwesens, während in der Regel die Dörfer dazu gezwungen werden müssen. „Wenn der Bauer nicht muß, regt er weder Hand noch Fuß," ist ja ein altbekanntes, nicht unwahres Wort.

*) Bluntschli, S. 459. 460. 461.

Demnach muß den wirklichen **Stadt**-Schulgemeinden eine größere Gewalt über das Schulwesen eingeräumt werden, als den **Land**-Schulgemeinden. Dieses Mehr oder Weniger findet seine nähere Bestimmung durch die Schulidee.

Interesse. Schon aus dem Vorhergehenden kann man schließen, daß bei dem gemeinen Manne mit der mangelnden Einsicht in das Wesen und den Segen der Schule auch das Interesse an ihrem Gedeihen mangeln muß, weil das Interesse stets mit der Einsicht steht und fällt. Wer sich überzeugen will, welches Interesse viele Landbewohner an der Schule nehmen, der besuche nur einmal eine Schulprüfung oder eine Schulvorstandssitzung, wenn nach vieler Mühe überhaupt eine solche zu Stande gebracht ist. Es ist überflüssig, zur Erläuterung noch ein Wort hinzuzufügen.

Macht. Gehört denn zur Führung des Schulwesens auch Macht? — Wäre dieses Gut nicht von Nöthen, so müßten wir in keiner irdischen Welt die Schule gründen. So lange die Schule aber unter Sterblichen gebaut wird, gehört auch zu ihrer Aufrechthaltung gegen störende, widerspenstige Thoren das Scepter der Könige und Gewaltigen auf Erden. Welche Klage, welche Plage verursacht es doch in manchen Gemeinden dem Lehrer, einen allgemeinen und guten Schulbesuch der Jugend zu erzielen, und doch können ohne denselben blühende Schulen schlechterdings nicht bestehen. Welche Unbilden hat oft gerade der pflichtgetreue Lehrer von Thorheit und falschem Stolze zu erdulden, „gegen Dummheit kämpfen ja Götter selbst vergebens!" — Kann wohl die Gemeinde diesen guten Besuch und den Schutz für die Schulen allein garantiren? Wenn ein störriges Familienglied das Schulgeld verweigert, welche Gemeinde will es ohne das Mandat und die Macht des Staates zur Zahlung zwingen? Oder, wollen wir etwa die höchst benei=

benswerthen Zustände Amerikas und Englands zu uns verpflanzen, wo der freche Bube, wenn er vom Lehrer gerechter Weise gezüchtigt wird, dem vermeintlichen Schultyrannen den Dienst kündigt und in eine andere Schule, oder auch in gar keine eintritt, und der schutzlose Lehrer nur froh ist, wenn er nicht fernerhin noch insultirt wird? — „In Euren konstitutionellen Monarchien," schrieb mir vor kurzem ein befreundeter Lehrer aus Amerika, „unter der Selbstverwaltung der Gemeinden lebt Ihr in Deutschland in wahrer Freiheit; bei uns dagegen herrscht die Frechheit und Büberei, und die Behörden sind ohnmächtig dagegen." — —

Wenn nun den Gemeinden zum alleinigen Schulregiment nicht das volle Recht, nicht die erforderliche Einsicht, nicht das Interesse und die Macht zur Seite stehen; was dann thun? — Wir müssen uns nach einem andern Dirigenten umsehen. Und wo finden wir ihn in unserer Zeit? Nur in der Staatsgewalt. „Komm, und sei du unser König!" müssen gewiß alle Einsichtsvollen zum Staate sprechen.

Er vereint alle diese Erfordernisse: Recht, Einsicht, Interesse, Macht; folglich gebührt ihm auch die Oberleitung des Schulwesens, und er giebt uns die beste Garantie zur Durchführung der Schulidee.

Daß der Staat dieser Eigenschaften sich erfreut, hat er seither sattsam bewiesen. Wer war es denn, der in Rußland das Schulwesen vor einigen Jahren so hob? Und wer reformirt jetzt bei den verrotteten Zuständen Italiens das Schulwesen? Der Staat. Sein starker Arm vollzieht, was seine Einsicht als recht erkannt hat; in der Erfahrung bewährte sich sein Talent zum Schulmonarchen.

Wollen wir das starke Oberhaupt für die Schule etwa allein in der Kirche, oder in den Männern der Wissen-

schaft suchen? Mit Nichten. Die Kirche wirkt nur mit moralischen Mitteln auf die Gewissen der Gläubigen und kann den zur Zeit im Schulgebiet noch unentbehrlichen äußeren Zwang nicht ausüben; und die Männer der Wissenschaft, welche durch ihre Intelligenz die Menschheit zur Wahrheit führen wollen, wirken nur durch intellektuelle Mittel auf der Menschen Geister; ohnedieß wenden sie sich mehr an's gebildete Publikum, nicht an's eigentliche Volk, setzen also die Bildung schon voraus.

Schon jenes Universalgesetz:

„Im ganzen Weltall muß die Unvernunft der Vernunft, die niedere Vernunft der höheren sich beugen; so muß auch im Menschenleben die Unkultur der Kultur, die niedere Kultur der höheren sich unterwerfen,“

ein Gesetz, welches von der Weltgeschichte bestätigt wird und vom philosophischen Staatsrecht acceptirt ist*), drängt die Familie und die aus ihr geborene Schulgemeinde von der ersten Stelle des Volksschulregiments für jetzt noch zurück und rückt den Staat an dieselbe.

So wird der Staat Oberherr des Schulwesens, und die Gemeinden nehmen im Geiste des Selfgovernments am Schulregimente Theil.

In diesem Sinne sagt Professor Dr. F. Laurent zu Gent in der bereits citirten neueren Schrift**):

„Die civilisirte Welt hat bis jetzt geglaubt, daß es die erste Pflicht des Staates ist, den Unterricht zu organisiren und zu leiten.“

---

*) Vergl. H. Zöpfl, Großh. Baden'sch. Hofrath, Prof. der Rechte zu Heidelberg, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. I. Theil, 5. Aufl. Leipzig u. Heidelberg, 1863. S. 6.

**) F. Laurent, Freischulen und Ultramontanismus. S. 12.

Nach dem früher Dargelegten würde man jedoch die Anrechte der Gemeinde verkennen und eine falsche Einrichtung treffen, wollte man dem Staate eine absolute Gewalt über das Schulwesen einräumen. Denn von der Parteien Gunst und Haß getrieben, schwankte und wankte dann die Volksschule auf dem Lebensboden hin und her, ihrem Berufe — wahrhaftes Erziehungsinstitut zu sein — nur zum Nachtheil. Bei der reinen Staatsschule greift nicht selten auch eine verderbliche Centralisation und Vielregiererei Platz; man befördert die Lehrer bisweilen auch nach ihrem politischen Glaubensbekenntniß. Um diese Mißstände des Staatsprinzips zu vermeiden, zu paralysiren, soll eben die Gemeinde als Mitregent der Schule auftreten. Die berechtigte Theilnahme der Gemeinden, so weit sie dazu fähig sich erweisen, wird auch ihr Interesse für die Schule erwecken und heben; williger vollziehen sie die Gebote, welche sie selbst mit schufen. Aus reiner Liebe nehmen sie dann endlich, wie es ihre Pflicht ist, sich des Schulwesens an und pflegen es. Die Schule wird so endlich die Freude, der Stolz der Gemeinde in Zukunft werden, und nur daraus — aus dem Herzen des Volkes — kann die wahre Schule der Zukunft emporsprossen und erblühen.

Es fragt sich nun: Was sagt denn das Staatsrecht, was sagt das Kirchenrecht zu unserer ersten These?

Bluntschli: „Das Kind ist von Natur den Eltern und der Familie anvertraut, deren Glied es ist. Ihnen,

und nicht dem Staate, kommt daher auch die nächste Sorge der Erziehung zu."*)

„Ein derartiger Uebergriff (wie in Michel Lepelletier's Vorschlag lag, alle Kinder in Frankreich durch den Staat erziehen zu lassen) des Staates in das heilige Recht der individuellen Freiheit und des Familienlebens, die zu schützen seine Pflicht ist, kann nicht aus dem Staatsrechte begründet werden, und wäre eben so verderblich als widerrechtlich. Nur so weit die Noth das Einschreiten einer obervormundschaftlichen Obsorge verlangt, weil — in einzelnen Fällen — die Familie ihre Sorge nicht erfüllen kann, oder zu erfüllen grob vernachlässigt, ist die Obrigkeit veranlaßt und berechtigt, an der leergelassenen Stelle der Familie zu helfen."

„Für eine Seite der Erziehung aber übernimmt der neuere Staat im Interesse der Gesammtheit die Sorge selbst. Die Schule, im Mittelalter wieder eine Anstalt der Kirche, ist nun zunächst auf ihren verschiedenen Stufen zur Staatsanstalt geworden." (S. 345.)

„Die Aufgabe der Volksschule ist, der unmündigen Jugend das Maß nationaler, menschlicher und religiöser Bildung zu verschaffen und zu sichern, welches nicht als die Gabe einzelner Familien, noch als ein besonderes Gut einzelner Klassen der Bevölkerung, sondern als das gemeinsame Bedürfniß Aller für Alle gewährt werden muß. Daher kann sich der Staat, beziehungsweise die Gemeinde, der Pflicht nicht entziehen, die Wohlthat solchen Unterrichts der gesammten Volksjugend zu gewähren und auch den Niedrigsten solcher gemeinsamen Vorbildung, die seinen Kräften neue Wege eröffnet, theilhaftig werden zu lassen." (S. 346.)

---

*) Bluntschli, S. 343.

Dr. Hermann Schulze*): „Der Staat ist die Vereinigung eines seßhaften Volkes zu einem organischen Gemeinwesen, unter einer höchsten Gewalt und einer bestimmten Verfassung, zur Verwirklichung aller Gemeinzwecke des Volkslebens, vor Allem zur Herstellung der Rechtsordnung." — „Wir nennen als Zwecke des Staatslebens Recht, Bildung und Wohlstand. Das Recht und die Gerechtigkeit ist die vornehmste Aufgabe des Staates. Auch für Bildung und Wohlstand kann die Leitung und Herrschaft des Staates nur rechtlicher Art sein, d. h. der Staat kann diese Aufgaben nicht weiter verwirklichen, als es durch erzwingbare Gebote und äußere Anstalten möglich ist."

„Die Förderung der geistigen und materiellen Interessen soll durch den Staat erst da eintreten, wo die Privatthätigkeit nicht ausreicht." Soweit Dr. H. Schulze. —

Wollen wir auch noch das Kirchenrecht hören, so tritt uns in Richter's Kirchenrecht**) ein classisches, überall anerkanntes Werk entgegen. Dasselbe sagt unter Anderem: „Das Recht der Erziehung, auch der religiösen, ist in der väterlichen Gewalt enthalten." (§ 238. S. 674.)

„Nach deutschem Rechte steht neben dem Vater der Mutter das Erziehungsrecht zu, wenn auch der Vater die entscheidende Stimme hat." (Anm. zu S. 675.)

Wie spricht sich wohl die öffentliche Meinung aus? Sie drückt sich unter Anderem in dem Rechte, welches sich

---

*) System des deutschen Staatsrechts, § 40. S. 136 bis 138.

**) Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände, von Aemilius Ludwig Richter, Dr. der Theologie und der Rechte, Geh. Ober-Reg.-Rath u. ordentl. Prof. der Rechte zu Berlin. Nach des Verfassers Tode besorgt von Dr. Dove, ordentl. Prof. der Rechte zu Tübingen. Leipzig, Tauchnitz. 1867.

die deutsche Nation selbst geschaffen und welches von neunundzwanzig Regierungen anerkannt ist, nämlich in den deutschen Grundrechten, folgendermaßen aus:

„§ 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist, abgesehen vom Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§ 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. — Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an."

Fünfter Abschnitt.

Die Rechte der Kirche auf die Schule.

Aus unserer ersten These folgt, daß die Kirche, falls sie ein berechtigter Theilhaber am Schulregimente ist, nur ein Schulregent **zweiten** Ranges sein kann.

Das leuchtet schon daraus ein, daß das Schulwesen ohne irdische Zwangsmittel nicht existiren kann, der Kirche aber solche nicht zur Verfügung stehen. Auch Geschichte und Erfahrung, wie das ganze Bewußtsein unserer Zeit erklären sich gegen die alleinige Oberherrschaft der Kirche über die Schule. Man denke nur an die mangelhaften Kirchenschulen des Mittelalters und an die jetzigen armseligen Schulen in Spanien und Italien, wo der päpstliche Krummstab über die Wissenschaft waltet. In Spanien können jetzt (Januar 1867) 12,479 Munizipalräthe, 422 Bürgermeister, 938 Adjunkten und 11,119 sonstige Beamte nicht einmal lesen und schreiben, und von den niederen Volksklassen können nur Einzelne lesen.*) In Ita=

*) Zeitung „Deutschland", 20. Januar 1867.

lien können heutigen Tages von 22 Millionen Einwohnern 18 Millionen nicht lesen und schreiben. (!!)*)

Der Kirche gebührt aber unbestritten eine Theilnahme am Schulrégime, und die Pädagogen, welche jegliche Verbindungsfäden zwischen Kirche und Schule durchschneiden wollen, sind entschieden im Unrechte. Denn es sprechen für die Theilnahme der Kirche am Schulregimente nicht nur Rechts-, sondern auch Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe.

Rechtsgründe. Wer das Mandat zur Vollziehung einer Angelegenheit giebt, besitzt auch das Recht, sie zu beaufsichtigen oder selbst zu besorgen. Das Mandat zur Ertheilung des öffentlichen Religionsunterrichts im Sinne und Geiste der Kirche kann aber nur die Kirche geben; ihrem Schooße entspringt der lautere Quell der Religionskenntniß, wie sie die Kirche als Bedingung zur Aufnahme in ihre Gemeinschaft verlangt. Sie kann also mit Fug und Recht auch den Religionsunterricht selbst ertheilen, oder ihn beaufsichtigen.

So lange die Kirche das Recht hat, die in ihrem Schooße geborenen und getauften Kinder als die ihrigen zu betrachten, so lange kann sie — als die Gemeinschaft zur Verbreitung des reinen Guten auf Erden durch Religion — auch von der Schule rechtlich beanspruchen, daß diese ihr gut gesittete und gläubige Kinder zuführe.

Der Ansicht Diesterweg's und Lüben's**), daß die christliche und pädagogische Bildung des Lehrers

---

*) Zeitung „Nazione“, November 1866.

**) Vergl. Diesterweg's Rheinische Blätter XVIII. Bd., der neuesten Folge 2. Heft, September u. Oktober 1866, S. 156.

Lüben, im pädagog. Jahresbericht für die Volksschullehrer Deutschlands u. s. w. 17. Jahrg. Leipzig, Brandstetter. 1865. S. 738.

demselben schon das Recht und die Fähigkeit verleihe, den Religionsunterricht allein, ohne kirchliche Aufsicht, ertheilen zu dürfen, können wir deshalb nicht beitreten, weil der Lehrer das Mandat zu diesem Unterrichte sich nicht selbst geben kann, diese Selbstbeaufsichtigung des Lehrers vielmehr gegen eine wichtige Befugniß der Kirche, welche ihr auch das Staatsrecht, wie das Kirchenrecht einräumt (siehe unten), schnurstracks verstößt. Erst die kirchliche Aufsicht giebt der Kirche die Garantie, daß die Schüler auch wirklich religiös gebildet werden. Wohl sind die Lehrer auch Christen; allein ob ihr Unterricht völlig der Religion der betreffenden Kirche entspricht, darüber haben endgiltig nur die von der Kirche anerkannten Sachverständigen zu entscheiden. Der Grundsatz: „daß Jedermann dem höheren Urtheil der Sachverständigen sich beugen muß," gilt in allen Branchen der civilisirten Welt, er muß also gerechter Weise auch vom Lehrerstande den Geistlichen gegenüber anerkannt und geübt werden, und zwar um so mehr, als gerade die Lehrer von den Geistlichen die Anerkennung und Ausübung desselben Grundsatzes bezüglich der technischen Schulleitung verlangen. Es versteht sich von selbst, daß die Kirche hauptsächlich den Inhalt des Religionsunterrichts beaufsichtigt, die Unterrichtsform jedoch auch hier zumeist Sache des Schultechnikers, d. i. des Lehrers, ist.

Das alleinige Aufsichtsrecht der Kirche über die ganze Schule unserer Tage ist erloschen, weil die letztere nicht mehr das alleinige Produkt der Kirche, sondern auch ein solches der Pädagogik, des Staates und der Gemeinden ist und die Schule jetzt auch noch andere Bildung, als die religiöse, der Jugend gewährt.

Billigkeitsgründe. Da die Volksschule der Gegenwart

eine ganz andere ist, als die alte Schule, welche vor Jahrhunderten einst die Kirche allein gründete; da ferner, wie wir bereits sahen, jede Zeit sich ihr Recht gestalten kann, wie es ihre Verhältnisse erheischen: — so figuriren die von der Kirche aufgestellten historischen Gründe jetzt nicht mehr als Rechtsgründe für ihre Forderungen auf die Schulaufsicht, sondern nur noch als Billigkeitsgründe. Es ist eben ein Akt der Pietät, daß man den verdienstvollen ersten Urhebern einer Anstalt Worte des Rathes gönnt! Wir sind der Pflegerin von christlicher Weisheit, Zucht und Sitte hohe Dankbarkeit schuldig.

Diese Auffassung wird noch unterstützt durch **Zweckmäßigkeitsgründe.** Die Kirche ist eine hohe ethische Macht, welche unser ganzes Staats- und öffentliches Leben durchdringt. Ihr verdanken wir zum großen Theile die hohe religiös-sittliche Bildung unserer Zeit. Es ist also äußerst zweckmäßig, diese Macht zum Gedeihen der Schule mit in Thätigkeit zu setzen, und zwar aus folgenden Gründen: Beide bearbeiten dasselbe Thema, die Moral, wenn auch von verschiedenen Gesichtspunkten aus, ja beide vereinen sich in einem Endziele; die einzelnen Unterrichtsfächer und die Schulzucht sind ferner zu diesem Endzwecke nur Mittel; die Eltern der Volksschüler bedürfen endlich noch eines geistigen Impulses zur Erweckung ihres Interesses für die Schule, wie ihn die Kirche gewährt.

Zufolge aller dieser Gründe gebührt der Kirche eine Mitwirkung am Schulregimente, und zwar am besten durch Theilnahme an den Gemeinde-Schulbehörden.

Nach unserem heute giltigen Staatsrecht ist die sogenannte Emancipation der Schule von der Kirche überall

(mit Ausnahme einiger katholischer Länder) bereits faktisch vollzogen; es seien, sagen die Staatsregierungen, die Geistlichen jetzt noch die geeignetsten Männer zur Schulaufsicht; man stützt sich also — selbst seitens vieler Geistlichen geschieht dies — einzig und allein auf Zweckmäßigkeitsgründe. Man will also kurz sagen: „Es ist höchst zweckmäßig, wenn die Geistlichen die ganze Schulleitung als Bevollmächtigte des Staates behalten." Nur die katholischen Geistlichen mancher Länder, z. B. Belgiens, wollen ungefähr sagen: „Der ganze Unterricht ist Monopol der Geistlichkeit."*) — Am andern Extrem hören wir dagegen von Roßmäßler, Diesterweg und Genossen die bekannte Behauptung verfechten:

„Die Schule muß von der Kirche erlöst werden."

Nach unserer reiflichen, allseitigen Erwägung liegt hier die Wahrheit in der goldenen Mittelstraße. Es ist nicht gerathen, wenn die Geistlichen als solche die Schulaufseher sind, es ist aber auch eben so wenig gerathen, den Weg der zeitherigen Thatsachen in kühnen Sprüngen zu verlassen und die Kirche schnöde von der Schule abzuweisen.

Geben wir dem Lehrerstande, was sein ist, aber auch der Kirche, was ihr gebührt! Stürmen wir nicht in blindem Eifer gegen der Kirche segensreiche Macht. Ist sie es nicht, welche uns über der Erde Staub und Tand erhebt, unsern Geist nach Oben zieht und das irdische Dasein und Wirken durch göttliches Licht verklärt? Ist sie es nicht,

*) Professor Laurent sagt in der bereits citirten Schrift (Freischulen und Ultramontanismus): „Wir haben es wiederholt gesagt, daß die Kirche das Monopol auf den Unterricht unter dem Namen der Freiheit will." (S. 16.)

welche gegen das harte Joch der Gewaltigen auf Erden ankämpft, die Völker verbrüdert, die Barbarei verdrängt, die Sitten mildert, die Gewissen heiligt, Gottesfrieden und Seelenruhe in die wunden Herzen gießt? Begrüßen wir doch die Wirksamkeit der Kirche für Licht, Liebe und Leben mit freudigem Herzen und erkennen wir in ihr einen gleichgesinnten Bundesgenossen! Auch die Volksschule hat es mit Erhebung derselben Volksklasse zu thun, an welche die Mission der Kirche ganz besonders ergeht. Traun! Das heilige und schwere Werk der Volksbildung wird frischer grünen und blühen, wenn die **verschiedenen** Lichter der Kultur — Religion, Wissenschaft und Kunst — in **Einer** Sonne strahlen. Kirche und Schule wollen wir also nicht **scheiden**, nur **sondern**, um sie in höherem Sinne wieder zu vereinen; denn zwischen dem reinen **Wahren**, als dem Gebiete der Schule, und dem reinen **Guten**, als dem Gebiete der Kirche, bestehen nicht förmliche Scheidewände, sondern sie bilden mit dem Gebiete des ewig **Schönen** nur verschiedene Systeme **Eines großen** Organismus, jenes weithin Frucht bringenden Baumes der Kultur, welchen wir **Bildungsstaat** nennen.

Die jetzt bezüglich der Kirche gewonnenen Thesen lauten:

„Die Kirche nimmt in zweiter Linie Theil an dem Schulregimente dadurch, daß sie ihre

Vertretung in den Schulbehörden der Gemeinden und ihrer Verbände findet."

„Die Kirche giebt das Mandat zur Beaufsichtigung und Ertheilung des Religionsunterrichts."

Das Kirchen- und Staatsrecht giebt zu diesen Grundsätzen seine Zustimmung.

Nach Richter besteht nicht eine Herrschaft, sondern eine Mitwirkung der Kirche bei Verwaltung des Unterrichtswesens zu Recht; er sagt (S. 689. 5. Aufl.):

„Die Auslieferung des Volksunterrichtswesens (von Seiten des Staates) an die Kirche ist ein Verzicht auf eine der edelsten Pflichten, welche dem Staate obliegen. Wohl aber soll sich der Staat erinnern, daß die Kirche ihm Vieles zu bringen vermag, was er sich selbst nicht gewähren kann. Er handelt mithin gut und recht, wenn er die Organe der Kirche nicht blos bei der Leitung des Religionsunterrichts und der Bestellung der Religionslehrer, sondern bei der Verwaltung des Unterrichtswesens überhaupt würdig betheiligt."

Bluntschli: „Die Förderung und Pflege der kirchlichen Wirksamkeit, welche durch den Staat zu geschehen hat, äußert sich gegenüber den Landeskirchen unter Anderem in der Zuziehung der Kirche bei gemeinsamen Angelegenheiten und Sorgen, zur Mitberathung und Mitwirkung: so voraus mit Bezug auf das Schulwesen in seinen unteren und höheren Stufen, bei Anordnungen, die auf die Moral Bezug haben." (S. 317. 318.)

„Die Volksschule soll nicht blos zu verständigen Menschen heranbilden, sondern auch das religiöse Leben wecken, die Saat des Glaubens in die Herzen der Kinder ausstreuen und zu jeder Tugend stärken. Gehört in jenen

Dingen dem Staate das entscheidende Wort und die erste Sorge, so hat in diesem die Kirche das Meiste und Beste zu leisten. Wie Vater und Mutter die häusliche Erziehung gemeinsam leiten, so haben Staat und Kirche gemeinsam die öffentliche Erziehung der Volksschule zu pflegen." (S. 347.)

„Die schroffe Trennung und Spaltung der staatlichen Einwirkung und der kirchlichen Sorge würde zerreißen, was zusammengehört." (S. 348.) „Dagegen wäre auch nichts verkehrter, als den früheren geistlichen Druck auf die Schule wieder herzustellen und dieselbe in die glücklich überstandenen Zustände der letzten Jahrhunderte zurückzudrängen." (S. 350.)

„Der Staat soll, indem er die Oberleitung über das ganze Schulwesen sich vorbehält, in religiöser Hinsicht der Kirche eine würdige und eingreifende Wirksamkeit verstatten." (S. 348.)

Die deutschen Grundrechte heben die Beaufsichtigung der Schulen durch die Geistlichen als solchen auf und geben ihnen die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

Sechster Abschnitt.

Die Rechte der Lehrer auf die Schule.

Welche Prinzipien zeigen uns weiter den Weg zur Bestimmung der einzelnen **Lehrer**-Rechte? — —

Ein nicht zu übersehender Schulinteressent ist gewiß noch der **Lehrerstand**, welchem nach Diesterweg*) „die große Aufgabe der Grundlegung der Erziehung einer großen Nation anvertraut ist und dessen Stellung daher der Würde dieser hohen Mission entsprechen soll.“ Wollte das Schulwesen dem Lehrerstande nur Pflichten auferlegen und ihm gar keine Rechte gestatten, so würde dadurch seine Würde verletzt und der Schulanstalt Schaden zugefügt, ja es würde geradezu mit ihm ein Löwenpakt geschlossen. Es widerspricht dem Begriff eines Erziehers und noch mehr dem eines wissenschaftlich gebildeten Erziehers — und ein solcher soll und muß jeder Lehrer sein! — wenn man ihn zu einem gedankenlosen Fabrikarbeiter, zu einer todten Maschine degradirt. Im

*) Siehe Rheinische Blätter, Band XVIII. der neuesten Folge, 2. Heft. September und Oktober 1866. S. 167, 168.

Begriff eines solchen Erziehers liegt vielmehr, daß er sich zuvörderst **selbst** Zwecke setze, und daß er zweitens dieselben durch die entsprechenden Mittel und Werkzeuge zu erreichen wisse und suche. Die leitende Richtschnur giebt ihm dabei die **Unterrichtsidee**, da über jede Anstalt die Idee, welche sie schuf, über die Leitung und Ausführung der Arbeit gebietet. Es entspringen hieraus drei **Grundsätze**:

1) **Die leitenden Fachmänner sind aus der Zahl der am meisten wissenschaftlich und praktisch gebildeten Lehrer zu berufen.**

Der gebildete Fachmann durchdringt die Schulidee am besten; er weiß sie nicht nur am geeignetsten zu realisiren, er hat auch daran das meiste Interesse. Wer ist aber dieser Fachmann hier? Kein anderer, als der Lehrer, er ist **Schultechniker**.

Die Idee, daß die Volksschulleitung den wissenschaftlich gebildeten Schulmännern gehöre, setzt sich vermöge der Kraft ihrer inneren Wahrheit selbst durch. Ist eine wichtige Idee einmal auf dem Plane, so ist sie unüberwindlich; sie lebt und kämpft und erkiest sich zu ihrer Verwirklichung die rechten Streiter.

Wird doch in allen Branchen der civilisirten Welt der Grundsatz geübt, daß dem **gebildeten Sachverständigen die Spitze einer Anstalt gebühre.** — Den Einwand, daß durch die Anstellung von pädagogischen Fachmännern als Schulaufseher „die Religion in Gefahr komme" und die Schule „entchristlicht werde," weisen wir als unstichhaltig zurück. Unsere Lehrer bleiben ja immer **Christen** mit **konfessionellem** Bekenntniß; und nach unseren Vorschlägen bleibt ja den Geistlichen das Recht, die Kinder in der Religion **selbst** zu unterrichten und sie wahrhaft christlich zu erziehen.

Aus obiger Darlegung folgt auch

2) Die Wahl der Mittel und Werkzeuge zur Erreichung der Schulzwecke ist, so weit sie die allgemeine Schulordnung nicht bereits vorgeschrieben hat, den einzelnen Lehrern zu überlassen. — Dieses Recht steht in allen Lebensgebieten selbstverständlich jedem Techniker zu, folglich gehört es auch dem Schultechniker. Hiernach ist es entschieden unrichtig, ja meist verderblich, von Oben her Lehrpläne, Lehr- und Lernmittel schablonenartig für alle Lehrer zuzuschneiden und ihn dadurch zur bloßen vollziehenden Maschine zu erniedrigen! Da der Lehrer Glied eines Organismus ist, muß er natürlich den allgemeinen Forderungen desselben, den nothwendigen, heilsamen Gesetzen und Verordnungen sich fügen; aber die leidige Vielregiererei und Uniformirungssucht ist nur ein Hemmschuh für das Fortrücken des Schulwagens. Der Reichthum seiner pädagogischen Kenntnisse und seine denkende Vernunft sind des Lehrers Licht in der Schulstube, und die Wissenschaft sein Wegweiser.

3) Die Lehrer finden ihre Vertretung in den Behörden der Schulgemeinde und Schulgemeinde-Verbände. — Die Schule würde eine naturwidrige Behandlung erfahren, wenn in ihren leitenden Behörden nicht sachkundige Männer sich befänden. — Der Lehrer, der Schultechniker und meist auch der praktisch tüchtige Schulmann, weiß, was der Schule frommt; er muß darum die Gemeinde-Schulbehörden auf das Rechte hinweisen und sie vor Ab- und Umwegen behüten. Also nur dann, wenn der Lehrerstand in den Gemeinde-Schulbehörden repräsentirt ist, bieten dieselben die Garantie, daß die Schule ihrer Natur und Bestimmung gemäß behandelt wird.

Siebenter Abschnitt.

Hauptprinzipien.

Die bis jetzt gewonnenen leitenden Grundsätze geben uns nun die Normen an die Hand, welche uns zu den einzelnen Rechten der Schulinteressenten führen. Sammeln wir jetzt diese vom Baume der Erkenntniß einzeln gebrochenen Blüthen, ordnen wir sie zu einem Ganzen, und — jedem unbefangenen Seher wird sodann das Spezielle von selbst in's Auge fallen.

Die bis jetzt gewonnene Schulordnung würde, in allgemeinen Umrissen gegeben, so lauten:

Prinzip I.

Die Volksschule ist eine unter der **Oberleitung des Staates** stehende öffentliche Anstalt der **Familien.** Der Staat erläßt unter gesetzlich geordneter Theilnahme der Gemeinden die Schulgesetzgebung und giebt das Mandat zur Schul-

inspektion. Der Staat ist der geistige Führer (Vater), die Familie die leibliche Versorgerin und Mitberatherin (die Mutter) der Schule.

Pr. II.

Die Volksschule baut sich auf dem Grunde der **Gemeinde** im Geiste des **Selfgovernments** auf, nach dem Vorbilde von repräsentativen Formen, deren Typus dem modernen Staatsleben entnommen ist (Synodalverfassung).

Pr. III.

Auf allen Instanzen des Schullebens wirken **Staats- und Gemeindeämter neben und mit einander.** Den Gemeindebehörden wird so viel Mitwirkung eingeräumt, als dies nach Maßgabe ihrer Bildung möglich und dem Heile der Schule förderlich ist.

Die **Stadt**gemeinde erhält hiernach einen größeren Antheil am Schulregimente, als die **Land**gemeinde.

Pr. IV.

Eine weitere Mitwirkung am Regimente der Volksschule gebührt der **Kirche** und der **Lehrerschaft,** und zwar dadurch, daß sie ihre Vertretung in den Behörden der Schulgemeinden und Schulgemeinde-Verbände finden.

Pr. V.

Die **Kirche** giebt ferner das Mandat zur Beaufsichtigung und Ertheilung des Religionsunterrichts.

Pr. VI.

Die leitenden Fachmänner der Schule sind aus der Zahl der am meisten wissenschaftlich und praktisch gebildeten Lehrer zu berufen.

Pr. VII.

Die Wahl der Mittel und Werkzeuge zur Erreichung der Schulzwecke wird, so weit sie nicht bereits in den allgemeinen Normen der Schulordnung vorgeschrieben worden sind, den einzelnen **Lehrern**, als den Schultechnikern, überlassen.

Pr. VIII.

Die vom Staate eingesetzten Schulaufsichtsbehörden und die Lehrer haben sonach vorzugsweise über die technische Leitung (das Innere) der Schule zu verfügen, und die Behörden der Schulgemeinden haben vorzugsweise an der Regelung der übrigen Verhältnisse (des Aeußeren) der Schule Theil zu nehmen.

Diese acht Prinzipien sind der Kern und Stern unserer Abhandlung, in welchen die ganze Antwort auf unsere Frage eingehüllt liegt.

Alle übrigen Bestimmungen sind nur Konsequenzen dieser Grundzüge, oder bloße Zweckmäßigkeits-Bestimmungen, wie sie uns die Unterrichtsidee zur Vollziehung an die Hand giebt. Denn wo das Recht und die Prinzipien schweigen, da redet die Zweckmäßigkeit.

Achter Abschnitt.

Philosophische Entwickelung der Hauptbegriffe des Schulrechts.

Wollen wir nun diese praktischen Folgerungen ziehen, so treten uns auf dem Schulgebiete eine nicht geringe Anzahl unfügsamer Begriffe entgegen, wie Schulgesetzgebung, Unterricht, Lehrerbildung, Besoldung, Behörden, Lehrmittel u. s. w., ungeordnete Begriffe, ohne philosophisches Gesicht und in ihrer Bedeutung so dehnbar und schwankend, wie der Geldwerth verblichener Münzen. Wollen wir aber nicht in dem losen Gewirr dieser Begriffe zwecklos umherirren, so müssen wir vor Allem einige bestimmte reinliche Hauptbegriffe bilden. Die desfallsige Behandlung der Angelegenheit in manchen Schulblättern und neueren Schriften befriedigt ein logisches Gewissen nicht. So dürfte die Eintheilung Dr. Albert Wittstock's*) (des proponirten Schulgesetzes) in 1) Lehrerbildung,

*) Vergl. dessen Schrift: „Die Vertretung der deutschen Schule im deutschen Parlament.“ Leipzig, 1866. Julius Klinkhardt. S. 28—30.

2) Lehrerversorgung, 3) Schulorganisation und 4) Schulbehörde —, nicht völlig zufrieden stellen; denn diese Begriffe stehen in keinem logischen Verhältnisse zu einander, und es läßt sich darum etwas Ersprießliches damit nicht ausrichten. Die „Lehrerbildung" ist keineswegs der „Schulorganisation" nebengeordnet, sondern als ein Theil ihr untergeordnet. Die wichtigen Begriffe der „Dotation," „Inspektion" und des „Schuldienstes" fehlen gänzlich. — Bei Dr. Stoy's*) Eintheilung des Schulregiments in 1) Organisation, 2) Dotation, 3) Inspektion und 4) Schulverfassung drängt sich uns die Bemerkung auf, daß die „Schulverfassung" nicht ein Nebenbegriff der „Organisation," „Dotation" und „Inspektion," sondern vielmehr der Oberbegriff für die „Organisation" ist. Der ihm an die Seite zu stellende Nebenbegriff „die Schulverwaltung," worunter sodann die „Dotation" und „Inspektion" fallen, fehlt hier ganz. Auch schließt die „Dotation" nicht blos die „Erhaltung," sondern auch die „Begründung" einer Anstalt mit ein.

Wollen wir mit der Regelung des Schulregiments einmal in's Reine kommen, so müssen wir zuvor die Begriffe desselben klar und richtig hinstellen, d. h. philosophisch entwickeln.

Die Schule fällt nämlich unter den Oberbegriff einer Anstalt; in einer solchen liegen aber zwei Faktoren: 1) ein leitendes Element und 2) ein geleitetes. Das erste nennen wir Regiment, das zweite Dienst. So gewinnen wir für unsern Gegenstand zwei glatte Hauptbegriffe: Schulregiment und Schuldienst. Das Re-

*) Stoy, Encyklopädie. § 64—71. S. 246—279.

giment kann natürlich nicht willkürlich schalten und walten, sondern muß sich auf gewisse feststehende leitende Prinzipien stützen; es bedarf eines Grundgesetzes, d. i. einer Verfassung oder Konstitution, welche gerade für das Schulregiment um so nöthiger ist, als mehrere Betheiligte sich in dasselbe theilen. Diese Verfassung, welche das Regiment ruhend oder noch unwirksam sich vorstellt, bestimmt nicht nur die allgemeine Grundlage (Organisation), sondern auch die Aemter der Anstalt.

Eine jede Verfassung (der Plan zur Anstalt) bedarf nun aber wieder der Ausführung, die dargelegten (ruhenden) Prinzipien müssen thätig, wirksam, und die fixirten verfassungsmäßigen Rechte der Schulinteressenten müssen in einem gewissen Modus ausgeübt werden: dies geschieht in der Verwaltung, wozu die Dotation, als die leibliche Fundirung und Erhaltung, und die Inspektion, als die geistige Fundirung und Erhaltung der Anstalt, gehören.

Der Schuldienst besteht wieder im Unterricht und in der Führung der Schüler (Zucht).

Demnach würden wir folgende sehr einfache und klare Uebersicht und Scheidung über das ganze neuere Schulrecht erhalten:

Schulrecht:

I. Schulregiment.

1) Die Schulverfassung (Konstitution).
   A. Allgemeine Grundlage (Organisation).
   B. Die Aemter des Schulregiments (Behörden),
      a) des Staates,
      b) der Gemeinden.
2) Die Schulverwaltung.
   A. Die Dotation.
   B. Die Inspektion.

II. Schuldienst.

1) Unterricht.
2) Führung (Zucht).

Diese Uebersicht stimmt auch mit den im Staats- und Kirchenrecht giltigen Hauptbegriffen, welche sich dort bewährt haben und bereits in das Leben eingedrungen sind, völlig überein. Im Regimente der Kirche wie des Staates stehen ebenfalls zwei Grundbegriffe, gleich zwei wichtigen altersfesten Gliedern eines Baues, welche sich zu einander wie Plan zur Ausführung verhalten, einander gegenüber; diese sind: die Verfassung und die Verwaltung. — Beiden zusammen stellt sich sodann die ihnen dienende Arbeit (das Leben) in Staat und Kirche zur Seite.

Unter 1) A. (Allgemeine Grundlage) gehört selbstverständlich die Schulgesetzgebung (enthaltend allgemeine Zielpunkte, Bildungsanstalten der Lehrer, Schulanstalten für die Kinder, Schulbesuch u. s. w.), sodann die Schulverordnungen (Dienstvorschriften für alle Schulbehörden und die Lehrer, Normallehrpläne mit Bestimmungen über die Lehrgegenstände, Klassentheilung und Lehrziele). —

Unter 1) B. (die Aemter des Schulregiments oder die Schulbehörden) gehören nachstehende Behörden:

Staatsbehörden und Gemeindebehörden

(von denen je zwei einander ergänzend zur Seite treten:)

a) Oberschulbehörde . . . . (Ministerium, Schulrath.)	a) Landesschulsynode.
b) Kreisschulinspektionen.	b) Kreisschulsynoden.
c) Schuldirektoren, Oberlehrer . .	c) Ortsschulvorstände.

Zu 2) A. (Dotation) sind als Unterbegriffe zu stellen:

a) Schulgebäude und Lehrerwohnungen mit Spiel- und Turnplatz,

b) Lehr- und Lernmittel,

c) Besoldung und Pension der Lehrer, Gehalte ihrer Wittwen und Waisen,

d) Schulkasse (Schulgeld oder Umlagen der Schulgemeinde),

e) Schulzwang,

f) Lehrerwahl.

2) B. (Inspektion) erstreckt sich auf: die Erziehungsgrundsätze, Lehrpläne; Visitationen; Bildung, Prüfung, Einführung und Entlassung der Lehrer.

Greifen wir nun in dieses Fachwerk, um für jeden Interessenten sein gebührend Theil herauszuholen! Wir fragen also zuvörderst: Wem übergeben wir die Einrichtung der „Schulverfassung?" — Antwort: Nach Pr. I. (siehe oben) dem Staate, in Gemeinschaft mit einer konstituirenden „Landesschulsynode," worin Geistlichkeit und Lehrerstand vertreten sind (eventuell dem „Ständehause").

Wir fragen weiter: Wer erhält die „Schulverwaltung?" Ganz einfach: nach Pr. I. und VIII. (siehe oben)

gehört die Dotation (das Aeußere) vorzugsweise den Gemeindebehörden, dagegen die „Inspektion" (das Innere) vornehmlich den Staatsbehörden. Die Kirche erhält nach Pr. V. aus den früher entwickelten Gründen einen Theil der Inspektion, nämlich das „Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht."

Und wem ertheilen wir den „Schuldienst" und die aus ihm fließenden Rechte?

Nach Pr. VII. natürlich dem Lehrerstande.

Auf diese Weise hätte sich denn die Aufgabe, vorstehend genannte Rechte unter die Betheiligten zu vertheilen, eine Aufgabe, welche oft für so schwer wie die Lösung des gordischen Knotens gehalten wird, ziemlich einfach gestaltet, und die Fäden des verworrenen Knäuels liegen entwirrt vor uns. Auf allen Stufen besteht nämlich die Schulregierung (ebenso wie das Regiment eines konstitutionellen Staates und einer auf synodale Verfassung gebauten Kirche) aus zwei Faktoren, dem Führer (Vater), d. i. dem Staate, und dem Versorger und Mitberather (der Mutter), d. i. den Gemeinden (mit Kirche und Lehrern). Wir brauchen nun weiter nichts zu thun, als die verschiedenen Funktionen in ihre Theile auseinander zu legen und die Rechte für den Staat, die Gemeinden u. s. w. zusammen zu stellen.

Alsdann erhalten wir das nachstehende Detail-Bild.

Sollte in demselben bei irgend einem einzelnen Punkte der Zusammenhang mit dem Vorstehenden nicht sofort in die Augen springen, oder sollte der gebietende Zweckmäßigkeitsgrund nicht sogleich zu Tage treten, so werden wir dies, um das ganze Bild nicht zu zerreißen, stets in einer Parenthese oder Anmerkung beifügen.

Neunter Abschnitt.

Detail-Bild.

Erstes Kapitel.

Speziellere Angabe der Rechte des Staates auf das Schulregiment.

Aus Pr. I.: „Die Volksschule ist eine unter der **Oberleitung des Staates** stehende öffentliche Anstalt der **Familien. Der Staat** erläßt unter gesetzlich geordneter Theilnahme der Gemeinden die Schulgesetzgebung und giebt das Mandat zur Schulinspektion. Der Staat ist der geistige Führer (der Vater), die Familie die leibliche Versorgerin und Mitberatherin (die Mutter) der Schule" (siehe oben S. 52 und 53) folgt Nachstehendes:

I. Ueber Schulregiment.

1) In Bezug auf die Schulverfassung.

A. Organisation.

Der Staat entwirft das Schulgesetz, berathet es zuvörderst mit der Landesschulsynode (eventuell dem Landtage)

und erläßt es sodann; in gleicher Weise geschieht der Erlaß wichtiger zeitgemäßer Abänderungen der Gesetze und allgemeiner Verordnungen, welche sich auf das Volksschulwesen beziehen. —

Im Schulgesetze werden nur die allgemeinen Zielpunkte und Grundzüge über Organisation, Aemter, Dotation, Inspektion und Dienst im Schulwesen gegeben, daß dem ganzen Schulbau eine feste Basis verliehen und um ihn das Band des Rechts und der Ordnung gewunden werde.

B. Aemter.

Der Staat bestimmt die Aemter des Schuldienstes, giebt allen die Instruktionen und besetzt die Staatsschulämter, nämlich die Oberschulbehörde und die Kreisschulinspektionen. Er läßt durch seine Behörden die Gemeindeschulbehörden wählen.

Die Oberschulbehörde ist die Repräsentantin des Staates und die Leiterin des ganzen Schulwesens, welche über die mittleren und unteren Schulbehörden und Lehrer die eigentliche Disciplinargewalt ausübt. Demnach giebt sie die allgemeinen Verordnungen über die Einrichtung des Schulwesens, erläßt die Dienstvorschriften für die Schulbehörden und Lehrer, setzt den Normallehrplan mit Bestimmung der Klassentheilung, Schülerzahl, Lehrgegenstände, Lektionspläne und Lehrziele im Allgemeinen fest; gründet Seminarien mit Seminarübungsschulen, leitet diese Lehrer-Bildungsanstalten, prüft die Lehrer, stellt dieselben aus der Zahl der Gewählten an, entläßt sie, wenn sie den von ihr gehegten Erwartungen nicht entsprechen, läßt die Schulvisitationen vornehmen und visitirt, wo nöthig, selbst. Die Oberschulbehörde beruft die Landesschulsynode.

Die Kreisschulinspektionen sind die technischen

Leiter des Schulwesens ihres Sprengels und haben in gewissen Grenzen die Disciplinargewalt über die Unterbehörden der Schulen und die Lehrer. Demnach wachen sie über die Ausführung der Schulgesetze und die von der Oberbehörde erlassenen Verordnungen und Dienstvorschriften, visitiren die Schulen ihres Kreises, so oft es nöthig ist, berichten darüber an die Oberbehörde, weisen die Schuldiener in ihre Aemter ein, berufen die Kreisschulsynode und entscheiden in gewissen gesetzlich geordneten Grenzen selbstständig. Die Kreisschulinspektion läßt die Schulverordneten ihres Bezirks (die Mitglieder der Synoden) wählen, genehmigt die vom Lehrer zu entwerfenden Unterrichtspensen, erstattet der Kreisschulsynode über den Stand des Schulwesens Bericht, fördert die Weiterbildung der Lehrer durch amtliche und freie Konferenzen und Lesezirkel, sorgt für die Dienstverwaltung bei Vakanzen, vertheilt die gesetzlichen Ferien nach lokalen Umständen und Bedürfnissen, kann dem Lehrer auf 14 Tage Urlaub geben u. s. w.

2) Rechte des Staates in Bezug auf die Schulverwaltung.

A. Dotation.

Der Staat tritt hier erst eventuell ein, nach dem Grundsatze des Staatsrechts:

„Zuerst haben die Eltern die Kosten der Erziehung ihrer Kinder zu tragen, dann erst folgt die Gemeinde, zuletzt der Staat. Nach den entrichteten Beiträgen richtet sich auch das Recht, ein entscheidendes Wort zu sprechen." (Bluntschli, S. 351.)

Daraus folgt auch: Wenn der Staat einen namhaften Theil zu den Unterhaltungskosten einer Ortsschule beiträgt (z. B. ein Drittheil), oder wenn die Gemeinden berechtigte

Forderungen des Staates, z. B. den Bau eines zweckmäßigen Schulhauses, nicht erfüllen, so gehen die Rechte der Gemeinde zur Lehrerwahl auch auf die Staatsbehörde über.

(Anmerkung. Diese Bestimmung ist nicht nur rechtlich begründet, sondern auch höchst zweckmäßig, weil der Staat zur Regulirung des Ganzen, namentlich zum verdienten Avancement der Lehrer nothwendig eine Anzahl Lehrerstellen selbst zu besetzen haben muß. Die näheren Gründe siehe unten bei dem Wahlrechte der Gemeinden.)

Der Staat erzwingt im Nothfalle den guten Schulbesuch der Volksschüler, indem er den Gemeinden dazu das Mandat giebt.

(Anmerkung. Der Schulzwang ist, wie wir oben darlegten, nicht nur staatsrechtlich begründet, sondern er ist auch jene große Wohlthat für die Kinder, wodurch die germanischen Staaten so unendlich große Fortschritte in der Volkskultur während dieses Jahrhunderts erzielten. Ihn in Wegfall kommen zu lassen, wäre darum nicht nur eine Thorheit, sondern auch ein den Kindern angethanes Unrecht. „Der sogenannte Schulzwang, d. h. die Nöthigung der Eltern, ihre Kinder zur Schule gehen zu lassen, rechtfertigt sich aus dem Interesse des Staates, daß die gesammte Jugend die gemeinsame menschlich-nationale und religiöse Bildung erhalte, welche sie zu verständigen und guten Staatsbürgern befähigt; reicht daher auch nur so weit." (Bluntschli, Seite 351.) Das Mandat zum Schulzwang kann einzig und allein der Staat der Gemeinde ertheilen, da nur der Staat — vermöge seiner Souveränetät — eine zwingende Gewalt besitzt.)

B. Inspektion.

Zur Ausübung derselben ertheilt der Staat das Mandat an theoretisch und praktisch gebildete Pädagogen.

II. Ueber Schuldienst.

Denselben leitet der Staat durch Gesetze und allgemeine Verordnungen und seine Schulbehörden. — Die Bestimmung der Methoden und Lehrmittel fällt in den Rechtskreis der Lehrer, so weit nicht der Staat im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen allgemeine Bestimmungen getroffen hat.

Zweites Kapitel.

Speziellere Angaben der Rechte der Schulgemeinden auf das Schulregiment.

Pr. II. „Die Volksschule baut sich auf dem Grunde der Gemeinde im Geiste des Selfgovernments auf, nach dem Vorbilde von repräsentativen Formen, deren Typus dem modernen Staatsleben entnommen ist (Synodalverfassung.)."

Pr. III. „Auf allen Instanzen des Schullebens wirken Staats- und Gemeindeämter neben und mit einander. Den Gemeindebehörden wird so viel Mitwirkung eingeräumt, als dies nach Maßgabe ihrer Bildung möglich und dem Heile der Schule förderlich ist. — Die Stadtgemeinde erhält hiernach einen größeren Antheil am Schulregimente, als die Landgemeinde."

Pr. VIII. „Die vom Staate eingesetzten Schulaufsichtsbehörden und die Lehrer haben sonach vorzugsweise über die technische Leitung (das Innere) der Schule zu verfügen, und die Be-

hörden der Schulgemeinden haben vorzugsweise an der Regelung der übrigen Verhältnisse (des Aeußern) der Schule Theil zu nehmen."

Aus diesen Prinzipien folgen für sämmtliche Schulgemeinden folgende einzelne Befugnisse.

1) In Bezug auf die Organisation.

Sie nehmen im Allgemeinen an der ganzen Einrichtung des Orts-, Kreis- und Landesschulwesens in der Weise Antheil, daß die Vertreter der Schulgemeinden über alle wichtigen Punkte mitberathen und ohne ihre vorhergegangene Mitberathung eine neue wichtige Schuleinrichtung nicht in's Leben eingeführt werden kann.

Das Schulgesetz bestimmt das alsdann einzuhaltende Verfahren, wenn die korrespondirenden Staats- und Gemeindeschulbehörden über wichtige Angelegenheiten einmal in Meinungsverschiedenheit sich befinden sollten.

Zur Herbeiführung der Selbstregierung der Gemeinden auf dem Gebiete der Schule tritt eine Synodal-Schulverfassung in's Leben, nach welcher folgende Behörden einzusetzen sind:

A. der Ortsschulvorstand,
B. die Kreisschulsynode und
C. die Landesschulsynode.

A. Der Ortsschulvorstand besteht aus den frei gewählten Vertretern der Schulgemeinde, aus dem Bürgermeister (Schulzen), dem ersten Ortsgeistlichen und dem ersten Ortslehrer. Er ist der Repräsentant der gesammten Schulgemeinde, übt also alle Rechte derselben aus. Er wählt sich seinen Vorsitzenden selbst, versammelt sich auf dessen Einladung so oft, als Gegenstände zur Berathung vorliegen, in der Regel allmonatlich einmal.

Die Schulgemeinde besteht aus sämmtlichen Familienhäuptern, deren Kinder zu einer Schulanstalt gehören. Sie ist mit der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde nicht identisch, da dieselben andere Zwecke verfolgen und andere Mittel anwenden, als die Schulgemeinde. (Die Vertreter der Schulgemeinde müssen darum auch ganz andere Eigenschaften besitzen, als die Repräsentanten der politischen und kirchlichen Gemeinde.)

B. Die Kreisschulsynode ist die Vertreterin der Schulinteressen ihres Kreises und eine höhere Instanz des Schulvorstandes. Sie besteht aus den frei gewählten Vertretern der Schulgemeinden, aus dem Kreisschulinspektor, dem Landrathe (Kreisdirektor) und den von der Kirche und dem Lehrerstande gesendeten Vertretern (von der Kirche ein Sechstheil, vom Lehrerstande ein Sechstheil der Gliederzahl der Synode).

(Anmerkung. Motive. Warum ist eine Kreisschulsynode nöthig? Weil es viele Schulangelegenheiten giebt, welche einen ganzen Kreis angehen und nur von ihm zu erledigen sind, wie z. B. gemeinsame Fortbildungsschulen, Rettungs- und Waisenhäuser 2c.; ferner weil eine solche Kreisbehörde die öffentliche Sittenaufsicht über die Jugend zu üben hat und sie armen Gemeinden eine Unterstützung gewähren soll; weil endlich der Schulvorstand einer höheren Instanz bedarf. Ueberhaupt wird durch eine solche Kreisschulsynode das Interesse der Schulgemeinden für die Schule und ihre Selbstständigkeit auf diesem Gebiete sehr geweckt und belebt. — Wenn man allgemein der Kirche und dem Lehrerstande das Recht zugesteht, in dem Ortsschulvorstande ihre Vertretung zu finden, so gebieten es Gerechtigkeit und Konsequenz, eine solche Vertretung in der Kreis- und Landesschulsynode ebenfalls stattfinden zu lassen; nur

müssen natürlich — nach Maßgabe des Grundsatzes, daß die Familien die nächsten Rechte auf die Schule haben — die Gemeinden die Mehrzahl der Vertreter senden, also gegen zwei Drittheile, während Kirche und Lehrerstand zusammen nur gegen ein Drittheil senden. Hätten Kirche und Lehrerschaft in der Synode das Uebergewicht, so wäre die Selbstverwaltung der Gemeinden dann ein bloßer Schein. — Lehrer und Geistliche vertreten in diesen Synoden nicht nur die Interessen der Lehrerschaft und der Kirche, wie die der Schule, sondern sie vermögen auch den Debatten Geist und Leben einzuhauchen, zur höheren Auffassung einer Angelegenheit, zur Aufklärung und Weiterbildung der Gemeindevertreter in segensreicher Weise beizutragen. Zur Erreichung dieser Zwecke bedarf es nicht einer großen Anzahl Geistlicher und Lehrer.)

Die Kreisschulsynode versammelt sich, so oft es nöthig ist, in der Regel allvierteljährlich.

C. Die Schulsynode des Landes (oder bei großen Staaten der Provinz) ist die Vertreterin der Schulinteressen ihres Landes (bezüglich ihrer Provinz) und die höchste Instanz der Gemeindeschulbehörden. Sie, als das letzte Stufenglied der Schulverfassung, besteht aus den frei gewählten Vertretern der Schulkreise, dem Oberschulrathe und dem Seminardirektor, als ständigen Mitgliedern, und den Vertretern der Kirche und des Lehrerstandes (beide zusammen wieder ein Drittheil der sämmtlichen Synodenmitglieder). Auch sie wählt sich ihren Vorsitzenden selbst und versammelt sich alle ein oder zwei Jahre zu einer Sitzungsperiode.

2) In Bezug auf die Aemter.

Die Schulgemeinden wählen die Mitglieder des Ortsschulvorstandes und der Synoden unter der Zahl der am Schulwesen betheiligten Familienväter.

3) In Bezug auf die Dotation.

Die Schulgemeinden haben das Recht, wie die Pflicht, die Schulen zu begründen, zu erhalten und die Kosten nach ihrem Willen aufzubringen; eventuell tritt und schreitet der Staat ein. — Hiernach haben die Gemeinden

a) die Lehrerwahl,

b) die Einrichtung der Schulgebäude mit Spiel- und Turnplatz und Anschaffung der Lehrmittel,

c) die Sorge für Lehrerbesoldung,

d) für Verwaltung der Schulkasse,

e) für einen guten Schulbesuch

zu übernehmen. — Die Pensionen der Lehrer, ihrer Wittwen und Waisen werden aus der Landes-Volksschulkasse bestritten. (Grund: Die Lehrer dienen nicht blos einer Gemeinde, sondern dem ganzen Staate, also hat auch dieser die Pflicht, für diese Pensionen zu sorgen.)

Anmerkung. Die Entlassung der Lehrer ist ein Recht des Staates. Warum? Weil sie nur durch richterlichen Beschluß erfolgen kann; das Gericht aber ist stets ein Bestandtheil der Souveränetät, und diese hat nur der Staat.

4) Schulinspektion und Schuldienst

gehören zum inneren Leben und Weben der Schule, sind also nicht zunächst Sache der Schulgemeinden. — Diese überwachen besonders den äußeren Unterrichtsgang.

Alle vorstehend genannten Rechte der Schulgemeinden werden nun von den Gemeindebehörden in nachstehend näher bezeichneter Weise ausgeübt.

1) Der Schulvorstand hat folgende Funktionen:

a) Er wählt die Lehrer für die Ortsschule (sofern nämlich die betreffende Gemeinde keine namhafte Staatsunterstützung erhält). Der Staat schlägt zur Besetzung einer vacanten Stelle drei Kandidaten vor, und der Schulvorstand wählt sich unter denselben einen aus.

(Motive. Zeither waren die Gemeinden die Zahlmeister der Schule, und Kirche und Staat theilten sich in die Rechte. Daß dies die Sachen auf den Kopf stellen heißt, bedarf keines Beweises. Vor Allem habe die Schulgemeinde das Recht der Lehrerwahl. Es ist dies nicht mehr als gerecht und billig. Außer dem Diensteinkommen des Lehrers giebt die Gemeinde ihm auch ihre Kinder; sie hat mit dem Lehrer zu leben und empfindet seine Vorzüge und Mängel am ersten und meisten. Einem selbstgewählten Lehrer kommt die Gemeinde auch mit innigerer Liebe entgegen. Durch eine Lehrerwahl entsteht ferner in einem Orte eine große Theilnahme an den Schulangelegenheiten und ein Wetteifer der verschiedenen Gemeinden, um gute Lehrer zu erlangen, die Stelldotation hinreichend zu erhöhen, überhaupt für das Gedeihen der Schulanstalt zu sorgen. — Die von uns vorgeschlagene beschränkte Lehrerwahl der Gemeinden ist aber zu einer ersprießlichen Leitung des Schulwesens durch den Staat unerläßlich. Der Dirigent des Schulwesens (der Staat) muß zu bestimmen haben, welche Lehrer Beförderung verdienen und welche sich also melden dürfen, wenn nicht Alles irr und wirr durcheinander gehen soll. Wer die ländlichen Gemeinden aus langjähriger Erfahrung kennt, der weiß, welche Gründe bei der Lehrerwahl in manchen Gemeinden entscheidend sind: der jüngere, weniger tüchtige Lehrer wird sicher dem älteren, äußerst tüchtigen Lehrer, wenn

er namentlich eine zahlreiche Familie hat, vorgezogen. Diese ungerechten Lücken soll nun der gerechte Staat ausgleichen.)

b) Der Schulvorstand hat das Recht, wie die Pflicht, die Schule in jeder Beziehung zu dotiren, d. h. sie zu gründen und zu erhalten, so, wie er es innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen am geeignetsten hält. (Das Nähere über Dotation siehe auf Seite 70 unter Nr. 3.) Insbesondere sorgt der Schulvorstand für das Stelleinkommen der Lehrer, veranschlagt die einzelnen Besoldungstheile und setzt die Besoldungstabellen oder Matrikeln fest. Die für die Schule nöthigen Unterhaltungskosten bringt der Schulvorstand nach dem Modus auf, welcher ihm am geeignetsten erscheint (durch Schulgeld oder Schulsteuern, oder auf andere Weise). — Er sorgt für regelmäßigen Schulbesuch und hat zu diesem Behufe auch das Recht, die Eltern vorladen zu lassen und sie, wo nöthig, zu rektificiren und zu strafen (bis zu zwei Thalern).

c) Der Schulvorstand hat ein gewichtiges Wort bei der Organisation der Ortsschule zu sprechen.

Er hat unzweifelhaft das Recht, zu bestimmen, ob die Ortsschule eine konfessionelle oder eine allgemeine (Simultanschule) sein soll.

(Motive. Das Staatsrecht wie das Kirchenrecht gestatten den Eltern (namentlich dem Vater) das Recht, die religiöse Erziehung seiner Kinder nach seiner Ueberzeugung leiten und vollziehen zu dürfen; auch können die Eltern die Konfession wählen, in welcher sie die Kinder erziehen lassen wollen (dieses Recht wird namentlich bei gemischten Ehen ausgeübt, in denen nach dem Kirchenrecht gewöhnlich die Stimme des Familienoberhauptes entscheidet). Hieraus folgt, daß auch der Schulvorstand, der Vertreter des Eltern=

willens, zu bestimmen hat, ob die betr. Schule eine konfessionelle oder allgemeine sein soll und wie die letztere einzurichten ist. — Auf diese Weise dürfte wohl am gerechtesten und geeignetsten die Streitfrage: „Ob Kommunal- oder Konfessionalschule?" — gelöst werden.)

Der Schulvorstand hat das Recht, bezüglich der Klassentheilung der Schule zu bestimmen, ob dieselbe nach Geschlechtern zu erfolgen habe, oder nicht.

d) Der Schulvorstand hat das Recht, wie die Pflicht, die Sittenaufsicht über die Jugend zu üben; er hat auch darauf zu sehen, ob der Lehrer die ihm obliegenden Pflichten treulich und pünktlich erfülle und ob er eines sittlichen Wandels sich befleißige. Er hat das Recht, die Schule jederzeit unangemeldet besuchen zu dürfen und dem Unterrichte beizuwohnen. Die eigentliche Unterrichtstechnik ist aber nicht eine Angelegenheit des Schulvorstandes, in dessen Pflichtkreis vorzugsweise die äußeren Angelegenheiten der Schule gehören. — Die eigentliche technische Ortsschulaufsicht steht dem Kreisschulinspektor und dem Ortsschuldirektor zu.

Den eigentlichen Stadtschulgemeinden stehen außerdem noch folgende Rechte zu:

a) Sie organisiren ihr Schulwesen selbstständig innerhalb der gesetzlichen Vorschriften;

b) sie haben die unbeschränkte Lehrerwahl;

c) sie wählen auch ihre Schuldirektoren in beschränktem Modus;

d) sie lassen ihre Lehrer aufrücken in bessere Stellen.

---

2) Die Kreisschulsynode hat folgende Funktionen:

Im Allgemeinen vertritt sie die Kreisschulgemeinden, indem sie Theil nimmt an der Mitorganisation, Dotation und dem Schulleben des ganzen Kreises. Sie sucht darum die ihr zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte nach Anleitung des Schulgesetzes zum Segen des Kreisschulwesens zu verwenden und zu verwerthen. Sie verhandelt über die von der Oberschulbehörde und dem Kreisschulinspektor ihr zugegangenen Vorlagen und beschließt über die Anträge, welche die Schulvorstände stellen.

Insbesondere

a) giebt sie Gutachten darüber, ob es sich nöthig mache, an einem Orte eine neue Schule zu gründen oder die vorhandene zu erweitern, und genehmigt die vom Schulvorstand entworfene Schulorganisation;

b) genehmigt die Bestimmungen, welche jede Gemeinde trifft, um die Lehrerbesoldungen, den jährlichen Aufwand für Lehr- und Lernmittel u. s. w. festzustellen und die Schulgebäude und Lehrerwohnungen herzustellen;

c) begutachtet die Veranschlagung der Gehaltsbezüge der Lehrer und prüft überhaupt die Matrikeln der Lehrer;

d) verwaltet die Kreisschulkasse, aus welcher die Kreissynode arme Gemeinden unterstützt, Gratifikationen an ausgezeichnete Lehrer giebt und allgemeine Anstalten und Einrichtungen für die Bildung der Jugend und Sittlichkeit derselben in ihrem Kreise unterhält;

e) prüft die Schulkassenrechnungen der Gemeinden;

f) entscheidet bei Beschwerden über das Aeußere des Unterrichtswesens;

g) giebt Dispensation, wenn ein Kind, bevor es das gesetzliche Alter erreicht hat, mit zur Konfirmation gelangen will

h) prüft die Anklage, wenn ein Lehrer ein Disciplinarvergehen sich zu Schulden kommen ließ. Ohne die Genehmigung der Kreisschulsynode kann ein Lehrer wegen eines in seinem Amte begangenen Vergehens nicht gerichtlich verfolgt, bezüglich abgesetzt werden.

i) Die Kreissynode entscheidet in erster Instanz über die unter den Schulgemeinden entstandenen Differenzen.

k) Sie sucht die gesammte Jugend des Kreises fortzubilden und übt über sie die allgmeine Sittenaufsicht. — Sie hat zu diesem Behufe das Recht, in ihrem Kreise Fortbildungsschulen, Rettungs- und Waisenhäuser, Bibliotheken für die Jugend u. s. w. zu gründen.

l) Sie hat das Recht, über alle Mißstände im Schulwesen ihres Bereichs Klage zu erheben und sie zum Gegenstande eingehender Berathungen zu machen, überhaupt auch desfallsige Verbesserungsvorschläge höheren Orts zu stellen.

(Anmerkung. Ist die allgemeine Volksbildung noch weiter gediehen, so kann man alsdann der Kreisschulsynode noch weitere Rechte einräumen, z. B. die Wahl des Kreisschulinspektors aus mehreren vorgeschlagenen Kandidaten.)

---

3) Die Landes- (bezüglich Provinz-) Schulsynode übt folgende Funktionen:

Sie nimmt Theil an der Organisation, Dotation der Schule und dem Schulleben des ganzen Landes und sucht das Schulwesen des ganzen Landes zu heben und zu pflegen.

Insbesondere

a) begutachtet sie die Schulgesetzentwürfe oder Vor-

schläge über wichtige Abänderungen der Schulgesetzgebung, bevor sie dem Ständehause vorgelegt werden;

b) berathet über die Mittel und Wege, das ganze Schulwesen zu heben, und nimmt deshalb auch den Bericht des Oberschulraths über den Stand des Landes-Schulwesens entgegen; sie stellt darum Anträge an die Regierung;

c) prüft die Dienstinstruktionen für die Schulbehörden und Lehrer, sowie die Normallehrpläne;

d) begutachtet die Einrichtung der Lehrerbildungsanstalten;

e) verwaltet die Landes-Volksschulkasse (einschließlich der Lehrerwittwenkasse) durch bevollmächtigte Personen, oder prüft und genehmigt wenigstens deren Rechnungen;

f) bestimmt die Summe, welche der Staat in die Landes-Volksschulkasse jährlich zu zahlen hat.

Die Verhandlungen der Landesschulsynode werden auf Kosten der Landes-Volksschulkasse gedruckt und allen Schulbehörden und Lehrern des betreffenden Staates unentgeltlich zugesendet.

Die Verhandlungen der Synoden und Schulvorstände sind in der Regel öffentlich.

(Nachbemerkung. Fürwahr! unendlich viel Großes und Gutes können diese Synoden schaffen; das Falsche und Unrechte, welches bei ihnen mit unterläuft, wird der Staat schon zu verhindern Macht haben. — Die Uebertragung der vorstehend näher specialisirten Rechte an die Schulgemeinden kann für die Schule nur heilsam sein, da wir die Gemeinden zur Ausübung derselben nach ihrem derzeitigen Kulturstand-

punkte für fähig halten. — Interessant ist es übrigens, daß H. Gräfe, welcher das Familienschulprinzip jetzt so eifrig verficht, es im Jahre 1847 noch nicht gewagt hat, Schulsynoden zur Vertretung der Familieninteressen zu verlangen.*) Die von ihm beantragten Synoden sind nichts weiter, als amtliche Lehrerkonferenzen mit gewissen Befugnissen. Wir sind jetzt also doch um ein gut Stück weiter gekommen!)

*) Vergl. D. H. Gräfe, Die deutsche Volksschule oder die Bürger- und Landschule. Leipzig 1847. 2. Theil, § 30. S. 780, 781. 3. Theil, S. 78, 79.

Drittes Kapitel.

Speziellere Angabe der Rechte der Kirche auf das Schulregiment.

Die von uns gewonnenen Grundsätze, welche in den Pr. IV. und V. oben enthalten sind, geben uns hier die sichere Norm.

Pr. IV. „Eine weitere Mitwirkung am Regimente der Volksschule gebührt der **Kirche** und der **Lehrerschaft**, und zwar dadurch, daß sie ihre Vertretung in den Behörden der Schulgemeinden und Schulgemeinde-Verbände finden.“

Pr. V. „Die Kirche giebt ferner das Mandat zur Beaufsichtigung und Ertheilung des Religionsunterrichts.“

Hiernach sind die Rechte der Kirche auf das Schulregiment zweierlei Art:

1) Sie beziehen sich auf die Mitwirkung der Kirche an der ganzen Schulorganisation und Dotation in den Gemeindeschulbehörden.

2) Sie beziehen sich direkt auf die religiös-sittliche Schulerziehung.

Aus Nr. 1 resultiren folgende Bestimmungen:

a) Die Kirche überwacht die religiös-sittliche Erziehung der Jugend.

b) Der Religionsunterricht, welcher ein nothwendiger Unterrichtsgegenstand aller Schulen ist, wird von den Lehrern im Auftrage der Kirche ertheilt und von den Geistlichen, welche die Kirche dazu bevollmächtigt, beaufsichtigt. Die Kirche hat auch das Recht, den Religionsunterricht von den Geistlichen selbst ertheilen zu lassen.

c) Nicht jeder einzelne Ortspfarrer hat ohne Weiteres das Recht, den Religionsunterricht des Ortslehrers zu inspiciren, sondern nur die Kirche im Ganzen, welche dazu eine Anzahl Inspektoren bestellt.

d) Die religiösen Erziehungsgrundsätze, die Unterrichtsgegenstände und Lehrbücher, welche die Volksschulen und die Lehrerbildungsanstalten benutzen sollen, werden von der kirchlichen Behörde bestimmt.

NB. Die Kirchen haben natürlich bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts die bestehende Schulordnung zu achten. (Diese Bestimmung findet sich auch in „dem Entwurfe eines Gesetzes für den Elementarunterricht im Großherzogthum Baden, 1866.“ Vergl. § 27.)

e) Der Geistliche darf vom Lehrer mit Recht verlangen, daß die Schule der Kirche echt christlich-religiöse Kinder zuführe und daß überhaupt der Lehrer die religiös-sittlichen Bestrebungen des Geistlichen unterstütze. Insbesondere soll der Lehrer seine Schüler, namentlich die reiferen vom 12. Lebensjahre an, durch die Anwendung moralischer Mittel zum fleißigen Besuche des Gotteshauses anhalten.

Aus Nr. 2 resultirt:

a) Der erste Ortsgeistliche ist ständiges, ordentliches Mitglied des Ortsschulvorstandes.

b) Die Kirche findet ihre weitere Vertretung in den Kreis- und Landesschulsynoden. Sie wählt aus den Geistlichen, als den Leitern der Kirche, ihre Vertreter, so, daß diese an Zahl ein Sechstheil der betreffenden Synode beträgt.

c) Es versteht sich von selbst, daß jedem Theologen, welcher Interesse am Schulwesen nimmt und die erforderliche pädagogisch-technische Ausbildung nachgewiesen hat, Lehrer-, Rektor- oder Schulinspektorstellen übertragen werden können.

[NB. Mit vorstehender Auseinandersetzung stimmen die Geistlichen, welche einem vernünftigen Fortschritte nicht abhold sind, überein; ich erinnere hier nur an Zittel's Thesen.*)]

Von mancher, selbst von geistlicher Seite wird nur eine Vertretung der Kirche in der örtlichen Schulbehörde verlangt. Schon die Konsequenz erfordert jedoch, daß die Kirche auf allen Stufen der Gemeindeschulbehörden vertreten sein muß. Hat die Kirche kein Recht, in den Schulsynoden der Gemeinden auf die Gestaltung des Schulwesens Einfluß auszuüben, so hat sie auch kein Recht, im Ortsschulvorstande vertreten zu sein. Diese Rechte fließen aber aus dem Berufe der Kirche, für eine sittliche Erziehung der Jugend zu sorgen; sie strebt also nach einem Ziele, welches auch die Schule sich stellt. — Die hier der Kirche eingeräumten Rechte liegen nicht nur im Vernunftrechte gegründet, sie werden auch vom Staats- und Kirchenrechte gelehrt, wie von Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen unterstützt (siehe oben Abschnitt fünf, pag. 41—48.).

*) Zittel's Thesen wurden im Jahre 1864 im Protestantenverein zu Karlsruhe gestellt.

Viertes Kapitel.

Speziellere Angabe der Rechte des Lehrerstandes auf das Schulregiment.

Aus den gewonnenen Prinzipien VI und VII:

Pr. VI. „Die leitenden Fachmänner der Schule sind aus der Zahl der am meisten wissenschaftlich und praktisch gebildeten Lehrer zu berufen."

Pr. VII. „Die Wahl der Mittel und Werkzeuge zur Erreichung der Schulzwecke wird, so weit sie nicht bereits in den allgemeinen Normen der Schulordnung vorgeschrieben sind, den einzelnen Lehrern, als den Schultechnikern, überlassen."

dürften nachstehende einzelne Rechte des Lehrerstandes abzuleiten sein:

1) Die Lehrer nehmen Antheil an der Organisation und Dotation der einzelnen Schulen, wie des ganzen Schulwesens. Es ist daher nicht nur der erste Lehrer jeder Schule ständiges, ordentliches Mitglied des

Ortsschulvorstandes, sondern es wählen die Lehrer auch ihre Vertreter in die Kreis- und Landesschulsynode. Die Mitglieder der Synode, welche von dem Lehrerstande gewählt sind, betragen stets den sechsten Theil der ganzen Mitgliederzahl.

2) Der Lehrer selbst hat nicht nur den persönlichen Anspruch auf eine angemessene Besoldung, Pension und auf Versorgung seiner Wittwen und Waisen, sondern er soll auch nach Maßgabe seiner Leistung und Amtsführung in besser dotirte Lehrerstellen an Primär-, Sekundär- und Realschulen aufrücken.

(Anmerkung. Die höhere Bildung und Fortbildung des Lehrerstandes, welche eine allgemeine Forderung unserer Zeit und unserer ganzen Kultur ist, setzen wir dabei voraus.)

3) Bezüglich der Inspektion hat der Lehrer das unbestreitbare Recht, von theoretisch und praktisch tüchtigen Fachmännern beaufsichtigt und so seine Leistungen gerecht beurtheilt zu sehen, auch einst selbst, sofern ihm die dazu nöthige Bildung zur Seite steht, in die Stellen der leitenden Behörden (als Oberlehrer oder Schuldirektor und Kreisschulinspektor u. s. w.) aufzurücken.

Der Lehrer ist in seinen amtlichen Verhältnissen nicht dem Ortsgeistlichen (natürlich abgesehen vom Kirchendienste), sondern dem Kreisschulinspektor subordinirt.

Da die zeitherige Ortsschulaufsicht nun ein Anachronismus ist, so kommt sie in Wegfall. Nur an gegliederten (drei-, vier-, fünf- und mehrklassigen) Schulen besteht zur ersprießlichen Vereinigung einer Vielheit von Kräften die erforderliche pädagogische Leitung.

4) Der Lehrer übt die aus dem Schuldienste fließenden Rechte aus.

a) So weit die Bestimmung der Methode und Wahl

der Lehr= und Lernmittel nicht im allgemeinen Normallehrplan für das Schulwesen überhaupt, oder eine gegliederte Schule insbesondere festgestellt ist, hat der Lehrer das Recht, die Wahl der Methode, der Lehr= und Lernmittel für seine Klasse selbst zu treffen. Auch gilt dieselbe Bestimmung bezüglich des Technischen bei Ertheilung des Religionsunterrichts. (Die Motive siehe oben.)

Den Weisungen der Schulinspektoren und anderen Vorgesetzten hat natürlich der Lehrer willig Folge zu leisten.

b) Die Lehrer bilden an jeder organisirten gegliederten Schule ein Kollegium, welches über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Schuldienstes (des Unterrichts, wie der Zucht) behufs selbstthätiger Vereinigung sämmtlicher Lehrkräfte auf die einheitliche Verwirklichung der Schulidee zu berathen und namentlich dahin zu streben hat, daß jeder Klassenlehrer seine Aufgabe nicht einseitig auffasse, sondern alle sich gegenseitig fördern und unterstützen. Insbesondere hat das Lehrerkollegium zu beschließen: über die Festsetzung der Klassenziele (innerhalb der gesetzlichen Schranken), die Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, die Wahl der Lehr= und Lernmittel, so weit dies die Einheit einer Schulanstalt gebietet, die gleichförmige Behandlung der Urlaubsgesuche, die Versetzung der Schüler, die Abfassung der Schulgebote und die Erzielung einer gleichmäßigen Schulerziehung in allen Klassen.

(NB. In den Rechten, welche dem Lehrerkollegium wie den einzelnen Lehrern zugesprochen sind, bekundet sich das Prinzip der Selbstverwaltung, nach welchem man den Laien und niederen Beamten eines Organismus so viel Spielraum in ihrer Thätigkeit läßt, als zum Heile des Ganzen dienlich und heilsam ist. Die Rechte des Lehrerstandes harmoniren also auch mit denen, welche wir den

Eltern — ebenfalls nach dem Prinzip der Selbstverwaltung — zusprechen. —

Die von uns hier für die Lehrer festgesetzten Rechte sind übrigens schon vor Jahrzehnten von verschiedenen Pädagogen verlangt worden. Vergl. Gräfe, Deutsche Volksschule von 1847. 2. Theil. § 130. S. 780, 781. 3. Theil. S. 78—79.*)

Zusatz. Der Lehrer ist nicht verpflichtet, niedere Dienste für die Kirche oder die politische Gemeinde zu leisten.

---

*) H. Gräfe sagt z. B. (S. 780): „Die Stellung des Lehrers gegenüber der Schule und den Schülern darf nicht beengt und zu sehr beschränkt, muß vielmehr so frei sein, als der Schulzweck erfordert und die Rücksicht auf die Jugend, wie auf die nothwendige amtliche Aufsicht und Unterordnung nur irgend gestattet. Es ist widersinnig, Jemandem ein selbstständiges Lehramt anzuvertrauen, aber ihn durch Vorschriften und Instruktionen so sehr zu beschränken, daß er sich gar nicht frei bewegen kann. Unter solchen Fesseln kann das geistige und sittliche Geschäft der Jugendbildung nicht gedeihen." „Allgemeine Bestimmungen sind am Platze. Das Einzelne muß der freien Beurtheilung des Lehrers überlassen bleiben."

Zehnter Abschnitt.

Weitere Begründung vorstehender Propositionen durch Darlegung ihrer Uebereinstimmung mit dem Zeitgeiste und dem Leben.

Die von uns hier eingebrachten Vorschläge sind gebaut auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gegen bestehende Gemeinschaften (Staat und Kirche) und harmoniren in ihren wesentlichen Punkten mit philosophischen Rechtsgrundsätzen, mit den Aussprüchen des Staats- und Kirchenrechts. Es fragt sich aber schließlich noch: Harmoniren sie auch mit dem Zeitbewußtsein?

Allerdings. Denn sie basiren namentlich auch auf der freien Entwickelung alles Vernünftigen, was im Volke liegt, auf den Grundsätzen des konstitutionellen Lebens, der Selbstverwaltung der Gemeinden und der Rechtsgleichheit Aller. Darum haben wir den Gemeinden und der Lehrerschaft möglichst ausgedehnte Befugnisse am Schulregiment eingeräumt. Eine noch höhere Selbstständigkeit, hoffen wir, wird dem Volke schon von selbst zufallen, wenn — die Frucht reif ist, d. h. wenn das Volk nur erst durch Schulen eine weitere Bildung erlangt hat.

„Die Staatsidee der europäischen christlichen Völker," sagt der Staatsrechtslehrer H. Zöpfl*), „ist aber die, daß durch ein weise geordnetes völkerschaftliches Zusammenleben alles Vernünftige zur Entwickelung und Geltung komme, was in einem Volke (im Volksgeiste) Entwickelungsfähiges liegt."

Die Entwickelung alles Vernünftigen ist auch nach dem Zeugnisse der Geschichte und der Erfahrung der Zug unserer Zeit.

Das Mittelalter war die Jugendzeit der Menschheit, die Zeit der Erziehung; wo aber Erziehung ist, dort waltet stets Bevormundung: — darum finden wir im Mittelalter überall Bevormundung. Das römische Papstthum wollte alle Geister auf der ganzen Welt in seine Fesseln schlagen; das internationale römische Kaiserthum wollte alle Völker bannen in den Rahmen einer großen Erziehungsanstalt; die verschiedenen socialen Erscheinungen einer Prohibition drängten Handel und Gewerbe in die Schranken der Zölle, Zünfte und Monopole.

Ein ganz anderer Zeitgeist durchweht die neuere Geschichte: — der Geist männlicher Reife und Selbstständigkeit. Reform ist die Losung und die erste freie That der modernen Menschheit. Luther ist die Verkörperung des Gedankens: sich nun nicht mehr erziehen zu lassen, sondern sich selbst zu erziehen. Darum ist der Grundzug unserer Zeit: das Streben nach Selbstständigkeit und die Fehde gegen die Tendenzen des Mittelalters. Hierbei wollen wir jedoch nicht übersehen, daß Das, was wir jetzt mit voller Ueberzeugung und

*) Vergl. H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. I. Theil. 5. Aufl. 1863. S. 6.

Kraft bekämpfen, einst sein vollwuchtiges Recht hatte, daß dasselbe jedoch jetzt seine irdische Mission erfüllt hat. Noch ist dieser Kampf nicht vollendet. Nicht etwa nur die Staatenlenker stehen in demselben, sondern jeder Mensch, welcher die Kinderschuhe ausgezogen hat, ist eine historische Persönlichkeit. Jeder ist, um mit dem tüchtigen Geschichtsschreiber, Professor Dr. Adolph Schmidt in Jena zu reden, ein Kraftatom in dem Körper der Gesellschaft. Die Gedankenwellen unserer Zeit drängen Alle dahin, selbst zu sehen, selbstthätig zu schaffen und zu ringen, um reif und selbstständig zu werden auf staatlichem, kirchlichem und wirthschaftlichem Gebiet und, von höherer Sittlichkeit getragen, über jegliches Philisterthum sich zu erheben. Das Prinzip unserer Zeit ist mit einem Worte das der Entwickelung, d. h. der durch verschiedene Stufen fortschreitenden Entfaltung der Anlagen.

Dieser hohe Gesichtspunkt eröffnet uns auch einen lichtvollen Blick auf das Streben nach konstitutionellen Regierungsformen im Staate, das Verlangen der Synodalverfassung im Schooße der Kirche, die Gewerbe- und Handelsfreiheit im wirthschaftlichen Leben, die freie Gemeindeverfassung im Gemeindeleben. Ueberall waltet derselbe Genius unserer Zeit; wäre es nicht zu verwundern, wenn er gerade auf dem Gebiete der Schule sich nicht bekunden wollte? — Auch die Volksschule will einer höheren Entwickelungsstufe zuschreiten, indem sie bestrebt ist, das Volk zur Selbstständigkeit zu erheben und ihm selbst Verständniß und Interesse für seine Kultur zu geben. Ueberall kommen jetzt die Regierungen zu der Ueberzeugung, daß das Volk nicht wahrhaft gebildet wird durch ein bureaukratisch geleitetes, sondern durch ein von der Liebe und Theilnahme des Volkes selbst getragenes Volksschul-

wesen. So spricht z. B. Woldemar in einer neueren Schrift über das Volksschulwesen Rußlands*) sich dahin aus, „daß die zeither bestandenen Kronschulen ihren Zweck nicht erreichten, daß die Fortschritte der Aufklärung nicht durch Zwang, sondern durch Aufmunterung und Weckung des Interesses zu beschleunigen, daß Centralisation und bureaukratische Verwaltung zu vermeiden seien, da sie sich nach der Erfahrung als schädlich erwiesen haben, daß vielmehr die Land- und Stadtgemeinden die Schulen selbst verwalten sollen" u. s. w.

Wie sehr die oben dargelegten Bestrebungen der neueren Schule mit unserer öffentlichen Meinung harmoniren, beweist nicht nur die rege Theilnahme gebildeter Nichtlehrer an den Lehrerversammlungen, sondern auch die Tagespresse, welche die Schulfrage jetzt überall lebhaft verhandelt, bekunden viele Zeitschriften**) und die Gesinnung der meisten Kammern Deutschlands. Ich verweise hier beispielsweise auf die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zu Berlin vom 24. März 1863, betreffend die Grundzüge des preußischen Unterrichtsgesetzes. Diese Grundzüge stimmen in den meisten Punkten mit den Vorschlägen dieser Abhandlung überein.

Ja, viele Staaten haben bereits in unserem Sinne die Schulfrage ganz oder theilweise gelöst; so namentlich

---

*) C. Woldemar, Beiträge zur Geschichte und Statistik der Gelehrten- und Schulanstalten des kaiserlich russischen Ministeriums der Volksaufklärung. St. Petersburg, 1865. S. 214—216.

**) Ich erinnere beispielsweise hier nur daran, daß die zwei vorzüglichen Schriften: „Denkschrift des bayerischen Volksschullehrervereins, Anspach, 1864" und die Vertheidigungsschrift derselben „Die Denkschrift des bayerischen Volksschullehrervereins und deren Gegner. Freising, Datterer, 1865" — mit der Darlegung vorliegender Abhandlung im Wesentlichen im Einklange stehen.

Anhalt-Dessau-Köthen (Schulgesetz vom 22. April 1850), Sachsen-Gotha (Volksschulgesetz vom 1. Juli 1863 und Instruktion für die Bezirks-Schulinspektoren v. 11. September 1863) und Baden (Gesetz über Errichtung des Oberschulraths vom 12. August 1862; ferner über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen vom 29. Juli 1864).

In keinem deutschen Lande ist indeß neuerdings so viel für einen vernünftigen Fortschritt im Schulwesen geschehen, als im Königreiche Würtemberg durch Landesgesetze und Verfügungen des königlichen Ministeriums (so neues Schulgesetz vom 25. Mai 1865; Verfügung, die Anstellung von Oberlehrern betreffend, vom 11. September 1865, und mehrere andere). Haben doch schon in Würtemberg die Lehrer und die Gemeinden die oben in Vorschlag gebrachten Rechte zum Theil erhalten. So sind, „um auch dem Stande der Volksschullehrer eine entsprechende Theilnahme an der örtlichen Schulinspektion zu gewähren" (wie es in dem betr. Ministerial-Erlasse heißt), an gegliederten Schulen Oberlehrer aus der Zahl der ständigen Lehrer angestellt worden, und es werden die Lehrer wenigstens zu den Schulvisitationen hinzugezogen. — Ferner ist dort — zu unserer nicht geringen Freude — das oben vorgeschlagene Institut der Bezirksschulsynode — schon in's Leben getreten.

In manchen Staaten liegen bereits Entwürfe zu organischen Schulgesetzen vor, welche das Schulwesen in ähnlicher Weise regeln, wie es oben proponirt ist, so in Hamburg, in Baden und in Bayern.

Selbst in dem freien Hamburg (vergl. §§ 2 und 6 des Gesetzentwurfs, das hamburgische Schulwesen betr.) gestattet man auch der Kirche noch eine Theilnahme am Schulregimente; denn in der dortigen Ober-Schulbehörde sollen unter den fünfzehn Mitgliedern auch zwei

(von den Hauptpastoren gewählte) Geistliche sich befinden, und in der Schulkommission jedes städtischen Bezirks ist stets ein Geistlicher ständiges Mitglied. — Der Lehrerstand ist ferner in Hamburg sowohl in der Oberschulbehörde, wie in den Schulkommissionen repräsentirt.

Als mir bei Beendigung dieser Abhandlung der „Entwurf eines Gesetzes für den Elementarunterricht im Großherzogthum Baden, 1866" zu Gesicht kam, freute ich mich nicht wenig, meine bereits niedergeschriebenen Vorschläge darin fast sämmtlich wieder zu entdecken. Ich hebe zum Beleg dessen Folgendes hervor:

Der Staat ist Oberschulherr (§ 13), er giebt das Mandat zur Schulinspektion, welche von Fachmännern, nämlich von Kreisschulräthen und dem Oberschulrath ausgeübt wird (§ 20). Es ist im Wesentlichen in den Willen der Ortsgemeinde gestellt, ob sie eine konfessionelle, oder eine allgemeine Volksschule einrichten will (§ 11); ein Geistlicher ist Mitglied des Ortsschulvorstandes (§§ 15 und 16); jede Kirche überwacht ihren Religionsunterricht, welcher in der Volksschule ertheilt wird, und ernennt dazu ihre eigenen Aufsichtsbeamten (§ 21); es bestehen dort Kreisversammlungen (= Kreisschulsynoden) für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (§ 20); die Kirche kann den Religionsunterricht entweder durch Geistliche, oder auch durch dazu bevollmächtigte Schullehrer besorgen lassen (§ 27); die Kirchen haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten (§ 27); die Entscheidung über die Befähigung eines Lehrers zur Ertheilung des Religionsunterrichts steht den Kirchen zu (§ 28); die Gemeinden, welche keine Staatsunterstützung erhalten, wählen die Hauptlehrer (§ 33), und zwar in der Weise, daß der Staat drei

Bewerber vorschlägt (§ 34); die Versetzung, Pension und Entlassung der Hauptlehrer erfolgt durch den Staat (§ 34); der Lehrer ist nicht zur Uebernahme der niederen Kirchendienste verpflichtet (§ 43); der Lehrer erhält eine angemessene Besoldung (von 230 Thlr. bis gegen 400 Thlr., §§ 46—59), er ist Mitglied des Ortsschulrathes (= Schulvorstandes, § 76); die Gemeinde dotirt die Stellen in der oben dargelegten Weise (§§ 61—82). *)

Die von uns entwickelte Ansicht, daß dem Staate die Oberleitung, den Schulgemeinden und Lehrern eine Theilnahme an der Verfassung und Verwaltung der Volksschule gebühre, theilt auch eine nicht geringe Anzahl bewährter Pädagogen, wie H. Gräfe, Ziller**), Dörpfeld, Meyer, Scheibert, Langbein, Moritz Schulze, Riecke u. A.; auch gestehen die meisten, so namentlich Gräfe, Dörpfeld, Moritz Schulze, Riecke u. A., der Kirche eine angegemessene Betheiligung zu. Zum Beweis, daß außer den letztgenannten Herren, welche bekanntlich zugleich auch dem geistlichen Stande angehören, auch noch andere Geistliche mit uns stimmen, theilen wir Zittel's und Dr. Schenkel's Thesen mit. Beide pflichten in vielen Punkten unserer Ansicht bei, es werden von ihnen leider nur die Rechte der Schulgemeinde auf direkte Theilnahme am Schulregimente ignorirt.

Thesen des Stadtpfarrers Zittel von Heidelberg.

In der am 2. März 1864 in Karlsruhe abgehaltenen Versammlung des Protestantenvereins stellte der Stadt-

---

*) Dieses Schulgesetz findet sich abgedruckt in dem Werke: „Pädagogische Bausteine für Leiter, Lehrer und Freunde der Schule von G. Fröhlich. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Jena, Mauke, 1867." S. 268—287.

**) Siehe Prof. Dr. Ziller's vortreffliche Schrift: „Grundlegung zur Lehre vom erziehenden Unterricht. Leipzig, Pernitzsch, 1865." Pag. 52, 53 ff.

pfarrer Zittel von Heidelberg folgende 8 Sätze über das Schulregiment auf:

„1) Ein Staat, der mit dem Grundsatze der Selbstverwaltung und der Betheiligung des Volkes an der Staatsverwaltung und Rechtspflege des Landes aufrichtig Ernst macht, muß für eine tüchtige Volksbildung und Volkserziehung als dem Fundament dieses ganzen Baues Sorge tragen.

2) Diese Bildung und Erziehung, welche jeden Staatseinwohner zur Ausübung seiner bürgerlichen Rechte befähigen soll, kann mit Sicherheit nur durch eine Volksschule erreicht werden, welche durch die Staatsgewalt als die Repräsentation aller Staatsangehörigen geordnet und fortwährend geleitet und beaufsichtigt wird.

3) Es genügt aber nicht, daß der Staat seinen zukünftigen Bürgern Gelegenheit bietet, sich in der Jugend diese Bildung und Erziehung zu erwerben. Denn dann dürfte er folgerichtiger Weise auch nur diejenigen zur Ausübung der vollen Bürgerrechte zulassen, welche jene Gelegenheit benutzt oder doch später das Versäumte nachgeholt hätten. Daneben entstände ein Bevölkerungstheil, der wesentlich durch Schuld der Eltern gewissermaßen rechtlos geworden wäre. Hiergegen hat der Staat seinen künftigen Bürger durch Aufrechthaltung des Schulzwangs zu sichern. Er giebt Allen gleiche Rechte, aber er nöthigt auch Alle zu einem gewissen Minimum von Bildung.

4) Neben seiner Volksschule und seinen höheren Lehranstalten kann der Staat auch Privatschulen von Einzelnen wie von bürgerlichen oder kirchlichen Genossenschaften dulden, aber sie alle müssen mindestens das Ziel der öffentlichen Volksschule erreichen und deshalb unter der steten Aufsicht der staatlichen Schulbehörden stehen.

5) Indem sämmtliche Glieder des Staates zugleich irgend einer Religionsgemeinschaft angehören und als solche auch eine religiöse und kirchliche Erziehung und Bildung ihrer Kinder beanspruchen, liegt es in Aller Interesse, daß diese religiös-kirchliche Bildung zugleich mit der intellektuell-staatlichen erstrebt und die Staatsschule zugleich Religionsschule bleibe. Aus dieser Verbindung, die bisher bestand und auch nach den Reformvorschlägen des Großherzogl. (badischen) Oberschulraths allerdings in einer festen abgegrenzten Gestalt fernerhin bestehen soll, kann selbstverständlich weder der Staat das Recht ableiten, Inhalt und Methode des Religionsunterrichts bestimmen oder irgendwie beeinflussen zu wollen, noch können die einzelnen Religionsgemeinschaften einen Einfluß auf den übrigen Unterricht in Anspruch nehmen. Daß der Religionsunterricht ganz unter die Aufsicht der Kirche, der übrige Unterricht unter die der staatlichen Schulbehörden gestellt wird, entspricht der Natur der Sache.

6) Eine Trennung der Schule von der Kirche ist durch die badische Gesetzgebung nirgends ausgesprochen oder gefordert, sondern nur eine Trennung der Oberschulbehörde von der Kirchenbehörde ist bereits vollzogen, und hierzu bringen die Thesen des Oberschulraths als Weiteres eine Vertauschung der bisherigen klerikalen Aufsichtsbehörden mit solchen, die dem Klerus nicht unbedingt angehören müssen, und eine genauere Scheidung der kirchlichen und nicht kirchlichen Theile des Unterrichtswesens. Aber der Staat bietet auch ferner seine Lehrer zum Religionsunterrichte an, übt auch ferner den Schulzwang für den Konfessionsunterricht und läßt die einzelnen Schulen nach den Konfessionen gesondert, so lange nicht die betreffenden Konfessionsgemeinden selbst es anders wünschen, und auch dann bleibt diesen die Möglichkeit der Rückkehr zum früheren Zustande.

7) Der Inhalt der Thesen des Oberschulraths widerspricht trotz der versuchten Beweisführung der erzbischöflichen Denkschrift weder dem Wesen und der Aufgabe der Schule, noch dem Wesen des Staates und der betreffenden Gesetzgebung, noch dem Grundsatze der Religions- und Unterrichtsfreiheit.

8) Als die unerläßlichsten Punkte der Reform erscheinen:

A. der Fortbestand einer einzigen rein-staatlichen Oberschulbehörde;

B. die Anstellung solcher Schulvisitatoren, welche reine Schulbeamte sind;

C. eine Erweiterung und Besserung des Lehrplans, der Unterrichtsmethode und des Prüfungswesens der Volksschule, wie dem entsprechend

D. eine Besserung der Lehrerbildung."

Thesen, betreffend das Recht der Kirche auf die Schule. Von Dr. Daniel Schenkel, Großherzogl. badischem Kirchenrathe, Seminardirektor und erstem Universitätsprediger.

„1) Die Schule ist eine Staatsanstalt. Der Kirche kommt ein bestimmtes Recht der Theilnahme bei der Leitung der Volksschule zu. Dasselbe ist begrenzt durch das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Schule im Allgemeinen, über die Volksschule im Besondern. Der Staat hat in der Schule dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder der Staatsbürger zu beruflich tüchtigen, sittlich würdigen Staatsgliedern herangebildet werden. Auch die Volksschule hat diesen Zweck auf der untersten Stufe allgemeiner Bildung.

2) Die Aufsichtsbehörden über die Volksschule sind demnach staatliche Behörden. Eine Vertretung bedarf die Kirche

nur in der örtlichen Schulbehörde. Diese kann sie fordern: theils wegen des Ursprungs der Volksschule meist aus Kirchenschulen, theils wegen des Zweckes der Volksschule, welcher vorzugsweise die religiös-sittliche Erziehung und Ausbildung des Volkes im Auge hat.

3) Die oberste Leitung der Schule muß in einer Hand liegen. Eine Vertretung der Kirche in den Oberaufsichtsbehörden der Schule ist nicht nöthig und nicht zweckmäßig. Der Grundsatz der Einheit der Staatsschule muß in der Spitze des Schulregiments zur vollen Geltung gebracht werden. Das hindert nicht, daß die kirchlichen Behörden von den staatlichen Schulbehörden zu Rathe gezogen und gehört werden, wo es sich um Schuleinrichtungen handelt, die in das Gebiet der sittlichen Erziehung fallen.

4) Dagegen steht der Kirche, beziehungsweise ihren Behörden, die unmittelbare Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes und die Leitung desselben in sämmtlichen Staatsschulen zu. Zur Vermeidung von Kollisionen und Störungen hat sie sich über den Vollzug dieser Beaufsichtigung und Leitung mit den Schulbehörden in's Benehmen zu setzen.

5) Die für die Schule maßgebenden allgemeinen Erziehungsgrundsätze und die in den Lehrplan aufzunehmenden Unterrichtsgegenstände werden, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, lediglich von den Staatsschulbehörden festgestellt.

6) Der Religionsunterricht ist ein nothwendiger Unterrichtsgegenstand. Die religiösen Erziehungsgrundsätze, Unterrichtsgegenstände und Lehrbücher werden von den kirchlichen Behörden festgestellt.

7) Die Entfernung des Religionsunterrichtes aus der Schule — mögen sogenannte Kommunalschulen oder sogenannte Konfessionsschulen eingerichtet werden — ist eine verkehrte und verderbliche Maßregel, theils weil der Re-

ligionsunterricht durch allgemeine Moralvorschriften nicht ersetzt werden kann, theils weil namentlich das Christenthum Religion und Moral in die innigste Verbindung mit einander bringt.

8) Die Vertreter der Kirche in den Orts-Schulaufsichts-behörden haben darüber zu wachen, daß der religiös-sittliche Charakter der Schulzucht gewahrt, insbesondere aber, daß der Religionsunterricht lebendig und geistbildend ertheilt werde.

9) Dagegen darf der Religionsunterricht nicht im Uebermaße und nicht auf eine mechanische, lediglich das Gedächtniß in Anspruch nehmende Weise ertheilt werden. Drei wöchentliche Stunden genügen, wenn er mit Geist und Leben ertheilt wird.

10) Die Frage, ob der Einrichtung von sogenannten Kommunalschulen oder von sogenannten Konfessionsschulen der Vorzug gebühre, ist eine offene, und einstweilen nach Umständen, Herkommen, Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung zu beantworten. Die Einrichtung von Kommunal-Volksschulen ist jedenfalls mit großer Vorsicht, und niemals gegen den ausdrücklichen Willen der Betheiligten zu bewerkstelligen. Die in den vorigen Thesen ausgesprochenen Grundsätze finden übrigens auch auf die Kommunal-Volksschule ihre Anwendung.

11) Die Einrichtung von sogenannten Kirchenschulen ist durchaus verwerflich. Sie steht mit dem Grundsatze der Staatsschule im Widerspruche, sie befördert die konfessionelle Spaltung und Unduldsamkeit, und sie schließt die Gefahr ein, an die Stelle der allgemeinen Volksbildung eine beschränkte klerikale Standesbildung treten zu lassen."

Aus einem Aufsatze von Utz in Tübingen*) über „Konstitutionalismus in Staat, Kirche und Schule" heben wir zur Bestätigung der von uns ausgesprochenen Behauptungen noch folgende Sätze aus:

„Es ist der Konstitutionalismus in Staat und Kirche, auf welchen die Gegenwart lossteuert. Wie steht es nun mit der Schule? Dieselbe ist allerdings keine Gemeinschaft in dem Sinne, wie Staat und Kirche, aber sie ist ein Organismus, in welchem sich alle Gemeinschaften, Staat, Kirche, Gemeinde und Familie berühren, weil alle aus ihr den Fond für ihren Fortbestand schöpfen. Jeder Organismus wird von gewissen Prinzipien getragen. Der Konstitutionalismus ist der Grundgedanke, der unser gegenwärtiges Leben durchzieht. In Folgendem soll nun gezeigt werden, daß der würtembergische Schulstand nicht, wie man ihm fälschlich unterschiebt, eine Trennung der Schule von der Kirche anstrebt, sondern daß sein ganzes Verlangen einzig und allein auf eine konstitutionelle Schulverfassung hinausläuft. Der Mann, welcher das Wort „Trennung der Schule von der Kirche" erfunden hat, hat der Sache der Schule und des Fortschritts überhaupt einen schlechten Dienst erwiesen. Von der großen Masse läßt sich leicht „Kirche" wegeskamotiren und „Religion" dafür setzen, und ohne Religion will das Volk keine Schule und kann keine bestehen. Wie im staatlichen Leben, so traten auch im Schulleben einzelne Männer auf, die, über ihrer Zeit stehend, mit fast absoluter Gewalt neue Bahnen brachen. Es waren dies meistens Geistliche, aber nicht immer (Pestalozzi war kein Pfarrer). Wie im großen Ganzen, so waren es auch in den kleineren Gemeinwesen, den Gemeinden, vor-

*) Vergl. Allgem. deutsche Lehrerzeitung, Jahrg. 1866, Nr. 51.

herrschend die Geistlichen, welche als die Gebildetsten des Orts, getrieben von religiösem Interesse, Vorurtheile besiegend und Gleichgiltigkeit überwindend, mit kräftiger Hand das Schulwesen leiteten. Auf diesem geschichtlichen Wege kam das Schulwesen in die Hand der Geistlichen."

„So berechtigt dieser Absolutismus zu gewissen Zeiten war, so unnatürlich erscheint er dann, wenn das Interesse und Verständniß am Schulwesen im ganzen Volke ein gehobenes ist und namentlich der Lehrerstand selber durch innere Tüchtigkeit zur Selbstständigkeit gereift erklärt werden muß."

„Gegenüber dieser absolutistischen Partei giebt es nun auch solche, welche das demokratische Prinzip durchführen möchten, welche namentlich der Kirche kein besonderes Anrecht auf die Schule mehr zuerkennen, welche Allen ohne Rücksicht auf Bildung und Bekenntniß das gleiche Bestimmungsrecht über die Schule zuschreiben, welche die Schule durch die Majorität der Masse regieren lassen möchten. *Stimmen dieser Richtung habe ich aus dem würtembergischen Schulstande noch nie vernommen, eben so wenig solche, welche die Schule zu einer selbstherrlichen Schulmeisterrepublik machen wollen. Die weitaus größte Mehrzahl des Schulstandes ist den Extremen des Absolutismus und der Demokratie abhold;* sie huldigt einem *gemäßigten* Fortschritt auf konstitutioneller Basis. Die Versammlungen des würtembergischen Volksschullehrervereins haben sich stets durch ihre Mäßigkeit ausgezeichnet. Es hat mich für unsern ganzen Stand gefreut, daß nach der Plenarversammlung in Göppingen ein demokratisches Frankfurter Blatt sich so bitter

über die „Mäßigung, „Feigheit“ u. s. w. der würtembergischen Lehrer äußerte; es ist dies für uns ein gutes Zeugniß. Wir wollen keine Revolution, sondern eine Reform. Wir wollen, daß sich das Schulwesen auf seinen naturgemäßen Grundlagen weiter entwickele; wir verlangen keine Trennung der Schule von der Kirche, noch weit weniger eine Beeinträchtigung des religiösen Prinzips. Christus ist der Eckstein unseres Glaubens, die Kinder ihm zuzuführen, ist der hohe Beruf, dessen wir gewürdigt sind.“

„Wir wünschen eine Organisation in der Leitung des Schulwesens, bei welcher allen betheiligten Faktoren (Kirche, Staat, Gemeinde, Familie und — Lehrern) ein geregelter Einfluß gestattet ist, wo Keines über das Andere dominirt, sondern sich Alle zu einem lebendigen Leibe vereinen, in welchem Jedes in seinem Theil Leben empfängt und Leben giebt. Wir räumen von Herzen gerne in diesem Organismus den Vertretern der Kirche die erste Stelle ein, aber nicht die — alleinige.“

„Der Organismus soll den tüchtigen Geistlichen erst recht in den Dienst der Schule ziehen, den eigenmächtigen aber in die Schranken weisen; der tüchtige Lehrer soll geschätzt und ermuthigt, der gewissenlose aber gebessert oder ausgeschlossen werden. Ein solcher Organismus ist aber nur der, der auf den oben angegebenen Prinzipien einer konstitutionellen Vertretung aller berechtigten Faktoren beruht. Halten wir an diesen Maßstab die neuere würtembergische

Schulgesetzgebung, so dürfen wir mit Stolz und Freude bekennen: es ist Vieles geschehen. Unter der Regierung eines nur das Beste seines Volkes wollenden Königs und durch die Thätigkeit eines einsichtsvollen, energischen Ministers, der sich die Hebung des Schulwesens zur schönsten Aufgabe seines Lebens gesetzt hat, ist in Würtemberg in den letzten drei Jahren mehr für das Schulwesen gethan worden, als früher in Jahrzehnten. Es handelt sich bei der Reform der Schulgesetze stets um zwei Kardinalpunkte: ökonomische Stellung und Bildung der Lehrer und Leitung des Schulwesens."

„Was in Würtemberg in den letzten Jahren durchgeführt wurde, besteht in Folgendem: Einführung des Oberlehrerinstituts und der Lehrerkonvente; Einsetzung eines besondern Ortsschulraths. Derselbe besteht aus dem Ortsgeistlichen, dem weltlichen Ortsvorstande, Vertretern der Familienväter und den Lehrern, welche Sitz und Stimme haben; Vornahme der Prüfungen unter Zuziehung eines Lehrers — allerdings vorerst blos empfohlen; Einführung von sogenannten Bezirksschulversammlungen unter Leitung des Bezirksschulinspektors. Dieselben bestehen aus Lehrern, Geistlichen, weltlichen Beamten, Aerzten und sonstigen Leuten, die Verständniß und Interesse für das Schulwesen haben. Eine allgemeine Landesschulsynode in gleicher Art steht in Aussicht. Endlich: Zuziehung wissenschaftlich gebildeter praktischer Schulmänner (Seminarrektoren) in die Oberschulbehörde und Anstellung eines eigenen Referenten für das Volksschulwesen in derselben." —

So der einsichtsvolle Herr Utz in Tübingen.

Elfter Abschnitt.

Der Entwurf eines Schulgesetzes über das Volksschulwesen im Königreiche Bayern.

Eine neue beachtenswerthe Erscheinung auf dem Volksschulgebiete, welche Gesetzgeber, Lehrer und Schulfreunde mit gleichem Interesse erfüllt, ist der vor kurzem erst erschienene neue Schulgesetzentwurf für das Königreich Bayern. Derselbe bietet in 122 Artikeln ein sorgfältig ausgearbeitetes, vollständiges und umfangreiches Volksschulgesetz dar*), welches zum großen Theil auf die Grundsätze des neueren Schulrechts und der pädagogischen Wissenschaft gebaut ist und gewiß einen nicht geringen Schritt zum Bessern in den bayer'schen Landen bewirken wird. Es ist keine Frage, daß in Bayern das Staatsschiff tüchtige Männer jetzt lenken, in denen ein warmes Herz für die wahre Volksbildung schlägt, welche sich darum treulich

*) Vergl. „Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen im Königreich Bayern. Mit Motiven. München, bei Christian Kaiser, 1867. Preis 36 Kreuzer." — Umfaßt 9 Druckbogen in großem Format, nebst 3 Tabellen.

bemühen, die Schule nach Innen und Außen emporzuheben. Auch verdient es volle Anerkennung, daß das hohe Kultusministerium in München zur Berathung des genannten Gesetzentwurfs tüchtige und bewährte Schulmänner zu Rathe gezogen hat.

Die Leser dieser Schrift werden es uns darum gewiß Dank wissen, daß wir das in Rede stehende proponirte Schulgesetz vollständig mittheilen und sie somit in den Stand setzen, dasselbe mit unseren Vorschlägen zu vergleichen.

Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen im Königreiche Bayern.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen über Begriff und Zweck der Volksschule.

Art. 1.

Die Volksschule ist eine öffentliche Anstalt, welche die Jugend neben der Pflege ihrer religiösen und sittlichen Erziehung in den zur weiteren Ausbildung für das häusliche, sociale und Berufsleben nothwendigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten hat.

Art. 2.

Wesentliche Gegenstände des Unterrichtes sind: Religionslehre, deutsche Sprache mit Lesen, Schreiben und Aufsatz-

übungen, Rechnen, das Wissenswertheste aus der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, Singen (religiöser und Volksgesang), Elementarübungen im Zeichnen.

Dazu kommen bei Knaben Leibesübungen, bei Mädchen weibliche Arbeiten.

Art. 3.

Die Anordnung und Leitung des Religionsunterrichtes und des religiös-sittlichen Lebens an den Volksschulen steht nach Maßgabe der §§ 38 und 39 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde, Art. V. Abs. 4 des I. Anhangs und §§ 11 und 14 des II. Anhangs hierzu den kirchlichen Oberbehörden zu.

Dieselben haben ihre desfallsigen Verfügungen den Kreisverwaltungsstellen mitzutheilen, welche diese, soweit hiergegen keine Erinnerung besteht, den Lehrern durch die vorgesetzte Schulbehörde verkünden lassen.

Die Ertheilung des Religionsunterrichtes ist zunächst Sache des einschlägigen Pfarrers oder seines Stellvertreters. Der Lehrer ist jedoch verpflichtet, denselben hiebei zu unterstützen oder auch diesen Unterricht ganz zu übernehmen, wenn der betreffende Geistliche durch Geschäftsüberbürdung oder andere Verhältnisse an der Ertheilung des Unterrichtes zeitweilig verhindert ist.

Bei Ertheilung des Religionsunterrichtes ist die bestehende Schulordnung zu beobachten und insbesondere die im Lehrplan festgesetzte Stundenzahl einzuhalten.

Art. 4.

Die Volksschule gliedert sich in die Werktags- und in die Fortbildungsschule.

Die letztere hat neben Wiederholung des in der Werktagsschule Erlernten den Unterricht derselben nach Stoff und

Form und mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Lebens weiter zu führen.

Die Fortbildungsschule wird an Sonn- und Feiertagen, dann für Knaben im Winterhalbjahre noch an einigen Werktagen nach Bestimmung der Schulbehörden gehalten.

II. Abtheilung.

Von der Errichtung der Schulen und der Bildung der Schulgemeinden.

Art. 5.

Ueberall im Königreiche sollen Volksschulen in genügender Anzahl errichtet werden.

Die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulgemeinden und Schulbezirke erfolgt nach den hierüber gegebenen gesetzlichen Vorschriften durch die einschlägige Kreisverwaltungsstelle.

Art. 6.

Die öffentlichen Volksschulen sind ihrer nächsten Bestimmung gemäß Gemeindeanstalten.

Es soll daher jede politische Gemeinde in der Regel eine, und wenn es das Bedürfniß fordert (Art. 8) mehrere Schulen besitzen.

Ausnahmsweise kann für mehrere Gemeinden die Haltung einer gemeinsamen Schule aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden, gestattet werden.

Mit Rücksicht auf die Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule kann die Zuweisung von

Bestandtheilen einer politischen Gemeinde zur Schule einer Nachbargemeinde verfügt, oder wenn sich dieses nicht ermöglichen läßt, für dieselben in Verbindung mit einer andern Gemeinde oder Bestandtheilen einer solchen, welche hierfür passend gelegen sind, die Errichtung einer neuen Schule unter Lostrennung der letzteren von ihrem bisherigen Schulverbande angeordnet werden. Zur Errichtung einer neuen Schule soll insbesondere dann geschritten werden, wenn sich in einer Gemeinde oder Ortschaft, oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte zum mindesten 25 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine über eine geometrische Stunde entfernte Schule besuchen müssen.

Art. 7.

Fällt der Schulverband mit dem politischen Gemeindeverbande zusammen, so bildet die politische Gemeinde zugleich die Schulgemeinde und wird auch in dieser Eigenschaft durch ihre gesetzlichen Organe vertreten.

Im entgegengesetzten Falle bilden die zu einem Schulsprengel vereinigten politischen Gemeinden oder Bestandtheile von solchen die Schulgemeinde, wofür eine besondere Vertretung aufgestellt werden muß.

Dieselbe wird zusammengesetzt aus dem Gemeinderathe, beziehungsweise Gemeindeausschusse derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, den Bürgermeistern der übrigen ganz oder theilweise zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und einem weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde. Letzterer wird von dem betreffenden Gemeinderathe, beziehungsweise Gemeindeausschusse auf 6 Jahre, und zwar in dem Falle, daß nur ein Theil der Gemeinde

zum Schulverbande gehört, aus den Gliedern dieses Theiles der Gemeinde gewählt.

Beträgt in diesem Falle die Zahl der dem Schulverbande angehörigen Glieder einer Gemeinde weniger als den zehnten Theil der sämmtlichen Schulgemeindeglieder, so fällt der besondere Abgeordnete hinweg.

III. Abtheilung.

Von der normalen Schülerzahl einer Schule und der Besetzung der Schulstellen.

Art. 8.

Von einem Lehrer sollen in der Regel nicht mehr als 80 Kinder zusammen unterrichtet werden.

Wird der Unterricht von mehreren Lehrern in getrennten Abtheilungen ertheilt, so kann die auf einen Lehrer fallende Schülerzahl bis zu 100 steigen.

Wenn in einer Schule die normale Schülerzahl nach einem fünfjährigen Durchschnitte überschritten wird, so kann die Errichtung einer neuen Lehrstelle angeordnet werden.

Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern oder durch zweckmäßige Zutheilung zu anderen Schulgemeinden ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 9.

Jede Volksschule, an welcher nur eine Lehrstelle besteht, soll in der Regel mit einem wirklichen Schullehrer besetzt werden.

Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß für eine solche Lehrstelle, welche nicht bisher schon mit einem wirk=

lichen Schullehrer besetzt war, ein ständiger Verweser aufgestellt werde, wenn die Zahl der Schüler nach einem fünfjährigen Durchschnitt weniger als fünfzig beträgt.

Art. 10.

Bestehen an einer Volksschule zwei oder drei Lehrstellen, so darf hiervon eine mit einem ständigen Schulverweser, bestehen mehr als drei Lehrstellen, so darf nur ein Drittheil hiervon mit Schulverwesern besetzt werden.

Art. 11.

An Mädchenschulen können statt Lehrer auch geprüfte und als befähigt erkannte Lehrerinnen verwendet werden.

Art. 12.

Die Uebertragung des Schulunterrichtes an Mitglieder der im Königreiche recipirten religiösen Orden und Genossenschaften darf nur mit Zustimmung der Schulgemeinde, welche hierüber einen förmlichen Gemeindebeschluß zu fassen hat, stattfinden.

IV. Abtheilung.

Von der Verpflichtung zum Besuche der Volksschulen.

Art. 13.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die Volksschule vorgeschrieben ist.

Sie sind verpflichtet, dieselben die Volksschule besuchen oder ihnen einen den Unterricht in der Volksschule ersetzenden Privatunterricht ertheilen zu lassen.

Nur der Besuch höherer Unterrichtsanstalten entbindet von der Verpflichtung zur Benutzung der Volksschule oder eines dieselbe ersetzenden Privatunterrichtes.

Diese Bestimmungen erstrecken sich auch auf die im Königreiche sich aufhaltenden Kinder von Angehörigen derjenigen fremden Staaten, mit welchen in dieser Beziehung eine Uebereinkunft besteht.

Art. 14.

Die Schulpflicht für die Kinder beiderlei Geschlechts beginnt mit dem 6. Lebensjahre und umfaßt regelmäßig einen Zeitraum von 10 Jahren, wovon 7 Jahre auf die Werktags-, 3 Jahre auf die Fortbildungsschule zur Verwendung kommen.

Es kann keinem Schüler versagt werden, nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die Werktags- oder Fortbildungsschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen.

Für Schüler, die sich am Ende der gesetzlichen Schulzeit nicht genügend unterrichtet zeigen, kann der Besuch der Werktags- wie der Fortbildungsschule von dem Bezirksschulinspektor um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Art. 15.

Während der Dauer der Fortbildungsschulpflicht sind die Schüler auch zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) verbunden.

Art. 16.

Die schulpflichtige Jugend hat in der Regel die Schule des Ortes und in größeren Orten des Bezirks zu besuchen, in welchem ihre Eltern oder deren Stellvertreter ihren Wohnsitz haben.

In Orten, wo sich keine eigene Volksschule befindet, hat dieselbe die Schule desjenigen Ortes zu besuchen, mit welchem der Ort ihres Aufenthaltes im Schulverbande steht.

Art. 17.

In Schulgemeinden, wo sich Einwohner der verschiedenen öffentlichen Kirchengesellschaften befinden und für die Angehörigen der Konfession der Minderzahl eine eigene Volksschule besteht, haben die schulpflichtigen Kinder der letzteren die Schule ihrer Konfession zu besuchen.

Wo nur eine der Konfession der Mehrheit entsprechende Volksschule besteht, können, wenn eine Vermehrung des Lehrpersonals nothwendig wird (Art. 8), die Angehörigen der Konfession der Minderzahl die Theilung der Kinder nach Konfessionen und die Aufstellung eines Lehrers ihrer Konfession in Anspruch nehmen, sofern die Zahl der schulpflichtigen Kinder dieser Konfession mindestens ein Drittheil der Gesammtzahl der Schulkinder bildet.

Wenn aber für die Angehörigen der Konfession der Minderzahl weder eine eigene Volksschule besteht, noch nach Maßgabe des Abs. 2 errichtet werden muß, haben die Kinder derselben die einschlägige allgemeine Volksschule zu besuchen, in welcher sie jedoch an dem ihnen fremden Religionsunterrichte Theil zu nehmen nicht verpflichtet sind.

Den genannten Konfessionsangehörigen kann übrigens auf Ansuchen gestattet werden, mit einer benachbarten Volksschule ihrer Konfession in Schulverband zu treten, oder eine eigene Schule für sich allein oder in Verbindung mit Konfessionsverwandten anderer benachbarten Orte zu gründen, wenn sie ein den gesetzlichen Bestand der Schule sicherndes Einkommen aufzubringen vermögen.

In beiden Fällen sind sie von der Konkurrenz zu den Schullasten ihrer ordentlichen Gemeindeschule befreit.

Art. 18.

Zum Besuche der einschlägigen öffentlichen Volksschule, sowie zur Theilnahme am gesammten Unterrichte, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, sind auch die Kinder der Israeliten und der Angehörigen anderer nicht zu den öffentlichen Kirchengesellschaften zählenden Religionsgenossenschaften verbunden.

Diesen Glaubensgenossen bleibt es jedoch gleichfalls unbenommen, eigene Schulen für ihre Kinder zu errichten, wenn sie den gesetzlich geforderten Schulbedarf nachhaltig aufzubringen bereit und im Stande sind.

In diesem Falle findet die Bestimmung in Art. 17 Abs. 5 auch auf sie Anwendung.

Art. 19.

Für einen geordneten Schulbesuch sind zunächst die Eltern der schulpflichtigen Kinder oder deren Stellvertreter verantwortlich.

Wegen ungerechtfertigter Schulversäumnisse eines Kindes ist gegen dieselben eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 3 kr. bis 12 kr. für je ein Versäumniß von der Ortsschulbehörde auszusprechen, deren Erhebung und Beitreibung im Wege der Hilfsvollstreckung von der einschlägigen politischen Gemeindebehörde nach den über die Beitreibung von rückständigen Gemeindeumlagen gegebenen Vorschriften zu erfolgen hat.

Mit der Verhängung dieser Strafe ist eine Verwarnung des Schuldigen vor ferneren Versäumnissen von der Ortsschulbehörde zu verbinden.

Tritt ein solches wieder ein, so hat dasselbe polizeirichterliche Einschreitung nach Art. 107 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches zur Folge.

Die hier an diese Einschreitung geknüpfte Voraussetzung der wiederholten Bestrafung mit Geld durch die Ortsschulbehörde und der Verwarnung vor weiteren Versäumnissen durch die Distriktspolizeibehörde fällt für die Zukunft hinweg.

Art. 20.

Schüler der Fortbildungsschule, denen bei Schulversäumnissen ein Verschulden zur Last fällt, sind für das erste Mal von der Ortsschulbehörde zurecht zu weisen und zugleich vor weiteren Versäumnissen zu verwarnen.

Jedes fernere Verschulden hat bei ihnen polizeirichterliche Einschreitung nach Maßgabe des Art. 107 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zur Folge.

Eine vorgängige Verwarnung durch die Distriktspolizeibehörde hat nicht mehr stattzufinden.

Art. 21.

Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen.

Machen sie auf Mahnung der Ortsschulbehörde nicht die nöthigen Anschaffungen, so wird auf ihre Kosten nach Antrag der letzteren das Erforderliche von der einschlägigen Gemeindebehörde angeschafft. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeumlagen eingezogen.

Für die Kinder unbemittelter Eltern sind die nothwendigen Bücher und Lehrmittel nach den über die öffentliche Armenpflege bestehenden Bestimmungen zu beschaffen.

V. Abtheilung.

Von dem Privatunterrichte.

Art. 22.

Als ein den Unterricht in der Volksschule ersetzender Privatunterricht kann nur derjenige angesehen werden, welcher entweder von einem hierzu ermächtigten Lehrer oder in einer hierfür autorisirten Unterrichts- und Erziehungsanstalt ertheilt wird.

Ueber die Zulänglichkeit des gewählten Privatunterrichtes entscheidet das Bezirksschulamt.

Art. 23.

Die Ermächtigung zur Ertheilung eines solchen Privatunterrichtes und die Bewilligung zur Errichtung einer solchen Privatunterrichts- und Erziehungsanstalt erfolgt durch das Bezirksschulamt.

Die Erlaubniß hierzu ist in beiden Fällen durch den Nachweis eines untadelhaften, sittlich-religiösen Verhaltens und der vollständig genügenden Berufsbefähigung bedingt.

Für die mit Gründung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten verbundene Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften überhaupt bleibt die landesherrliche Bewilligung vorbehalten.

Die Gründung und Leitung von Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten ohne die erforderliche Bewilligung unterliegt polizeirichterlicher Einschreitung nach Maßgabe des Art. 108 des Polizeistrafgesetzbuches.

Dieselben stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden.

Art. 24.

Die Nichtbenutzung der Volksschule von Seiten der Eltern schulpflichtiger Kinder oder deren Stellvertreter befreit nur vom Schulgelde, nicht aber von den anderen Schullasten.

Art. 25.

Wird ein Kind aus disciplinären Gründen für längere Zeit vom Besuche der Volksschule ausgeschlossen, so ist für den erforderlichen Privatunterricht von den Eltern oder deren Stellvertretern, und im Falle ihrer Unvermögenheit nach den über die öffentliche Armenfürsorge bestehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

Art. 26.

Die Vorschriften über Dauer und Beendigung der Schulpflicht (Art. 14) finden auch auf die im Privatunterrichte befindlichen Kinder Anwendung.

VI. Abtheilung.

Von der Verwendung schulpflichtiger Kinder in Fabriken und dem Unterrichte derselben.

Art. 27.

Werktagsschulpflichtige Kinder dürfen nur dann zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken oder größeren Gewerken verwendet werden, wenn sie das zehnte Jahr zurückgelegt haben, die dieser Altersstufe entsprechende Schulbildung besitzen und nach ihren körperlichen und Gesundheitsverhältnissen hierfür geeigenschaftet sind.

Die Beschlußfassung hierüber steht dem Bezirksschulamte zu.

Art. 28.

Die Vollendung der Werktagsschulbildung hat bei diesen Kindern in der Weise zu geschehen, daß dieselben während der zulässigen Beschäftigungszeit drei Stunden des Tages entweder die Ortsschulen besuchen, oder in einer besondern Fabrikschule den erforderlichen Unterricht erhalten.

Die besonderen Fabrikschulen, deren Unterhaltung den betreffenden Fabrikherren oder Gewerksinhabern obliegt, müssen in derselben Weise wie die öffentlichen Kommunalschulen eingerichtet und dürfen nur mit vorschriftsmäßig qualificirten Lehrern besetzt werden.

In denselben dürfen nicht mehr als 50 Schüler zugleich unterrichtet und die Unterrichtszeit nicht vor 6 Uhr Morgens begonnen und nicht über 6 Uhr Abends erstreckt werden.

Art. 29.

Nach Vollendung der Werktagsschulbildung haben die in den Fabriken oder größeren Gewerken verwendeten Kinder entweder die Fortbildungsschule und den öffentlichen Religionsunterricht des Ortes zu besuchen, oder aber in der besondern Fabrikschule den erforderlichen Fortbildungsunterricht zu erhalten.

Art. 30.

Die Vorschriften über Dauer und Beendigung der Schulpflicht finden auch auf diese Kinder Anwendung.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen von Seiten der Eigenthümer von Fabriken oder Gewerken oder deren Stellvertreter unterliegen polizeirichterlicher Einschreitung nach Maßgabe des Art. 213 des Polizeistrafgesetzbuches.

VII. Abtheilung.

Von dem Aufwande für die Volksschulen und dessen Deckung.

Art. 31.

Zu dem Aufwande für die Volksschulen gehört die Beschaffung der sachlichen Bedürfnisse derselben, dann des erforderlichen Einkommens des Lehrpersonals, wie dasselbe in Art. 57 u. ff. dieses Gesetzes geregelt ist.

Art. 32.

In Bezug auf den sachlichen Bedarf muß für jede Schule ein zum Unterrichte geeignetes und der Gesundheit entsprechendes Lokal und zwar für jeden an der Schule angestellten Lehrer ein eigenes Schulzimmer angewiesen werden.

Ist ein für die Schule bestimmtes Gebäude nicht vorhanden, oder das bestehende wegen Mangels an Raum, wegen Baugebrechen oder wegen Nachtheile für die Gesundheit der Kinder oder für die Ertheilung des Unterrichtes nicht mehr genügend, so hat nach Anordnung der Kreisverwaltungsstelle die Erbauung eines neuen, beziehungsweise die Reparatur oder Erweiterung des vorhandenen Schulhauses dem Bedürfnisse entsprechend nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen zu erfolgen.

Bei Erbauung neuer Schulhäuser ist zugleich auf die Einrichtung angemessener Lehrerwohnungen, und auf dem Lande auf Herstellung der für den Oekonomiebetrieb erforderlichen Wirthschaftsräume Bedacht zu nehmen.

Art. 33.

Jede Schule muß mit den zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften, den für den Unterricht nothwendigen Lehrmitteln und sonstigen Schulrequisiten ausgestattet und mit dem zur Feuerung der Schulzimmer erforderlichen Brennmateriale versehen werden.

Bei jeder Schule muß für entsprechende Beheizung und Reinigung des Schullokales gesorgt werden.

Im Falle der Lehrer im Schulhause wohnt, hat derselbe gegen eine den ortsüblichen Preisen entsprechende, von der Ortsschulbehörde festzusetzende Entschädigung die Beheizung und Reinigung des Schullokales zu übernehmen.

Wenn mehrere Lehrer im Schulhause wohnen, wird die Besorgung dieses Geschäftes durch dieselben von der Ortsschulbehörde geregelt.

Behufs Ertheilung des Unterrichtes in den Leibesübungen muß für ein geeignetes Lokal mit den nothwendigen Apparaten Sorge getragen werden.

Zur Unterweisung der Schuljugend auf dem Lande im Gartenbau, in der Gemüse- und Obstkultur sind die bestehenden Schulgärten zu erhalten, und wo sich keine befinden, solche auszumitteln.

Art. 34.

Der gesammte Aufwand für die in jeder Gemeinde errichteten öffentlichen Volksschulen ist, soweit hierfür nicht ein Dritter vermöge privatrechtlicher Verpflichtung einzutreten hat, oder das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich einzelner Ausgaben nicht etwas Anderes bestimmt, zunächst aus den für Schulzwecke bestehenden Stiftungen und Dotationen, aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen, dann aus den mit dem Schuldienste in ständiger Weise verbun-

denen Nebenbezügen, und wenn diese Quellen nicht zureichen, von der Schulgemeinde zu bestreiten.

Art. 35.

Zu den besonderen Einnahmen für Schulzwecke gehören außer etwaigen freiwilligen Leistungen und Beiträgen von Privaten und Korporationen, insbesondere das Schulgeld und die für Schulversäumnisse erhobenen Strafgelder. (Art. 19 Abs. 2.)

Art. 36.

Das Schulgeld kommt überall zu erheben, wenn und soweit es nicht aus anderen für diesen Zweck bestimmten Einnahmsquellen ersetzt wird, und ist für jedes die Schule besuchende Kind von den Eltern oder den Stellvertretern derselben zu entrichten.

Ausgenommen hiervon sind die Kinder und Waisen der Schullehrer.

Die Kinder unbemittelter Eltern können von der Gemeindebehörde ihres Heimathsortes vom Schulgelde ganz oder theilweise befreit werden.

In diesem Falle ist der veranlaßte Ausfall von der einschlägigen Lokalarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen.

Art. 37.

Das Schulgeld für die Werktagsschule beträgt vierteljährig vierundzwanzig Kreuzer, das Schulgeld für die Fortbildungsschule vierteljährig zwölf Kreuzer für jedes Kind.

Dasselbe kann, wenn nicht schon ein höheres Schulgeld eingeführt ist, durch Beschluß der Schulgemeindevertretung mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden.

In der Pfalz hat es bei dem bisherigen regelmäßigen Betrage des Schulgeldes von drei Kreuzern wöchentlich für jedes die Schule besuchende Kind sein Verbleiben.

Art. 38.

Das Schulgeld wird von dem Schulkassenpfleger (Art. 44 Abs. 1) erhoben.

Die rückständigen Beträge werden der einschlägigen politischen Gemeindebehörde zur Beitreibung im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maßgabe der für die Beitreibung von Gemeindeumlagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überwiesen.

Art. 39.

Durch Beschluß der einschlägigen politischen Gemeindebehörde kann festgesetzt werden, daß die Gemeindekasse das Schulgeld ganz oder theilweise übernehme, soweit hierzu die jährlichen Ueberschüsse der Gemeinde-Einkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen.

Die Umwandlung des Schulgeldes in eine Gemeindeumlage ist nicht gestattet.

Art. 40.

Von den Einkünften der Schule können diejenigen, welche nach privatrechtlicher Bestimmung oder vermöge Fundation und Dotation zur Besoldung des Lehrpersonals bestimmt sind, für andere Schulzwecke nicht verwendet werden.

Einen Bestandtheil des Einkommens des Lehrpersonals haben insbesondere das Schulgeld und die Nutzungen der nach Art. 23 Abs. 3 der neuen Gemeindeordnung der Schule zugewiesenen Antheile an den vertheilten Gemeindegründen zu bilden.

Art. 41.

Der nach Erschöpfung der ordentlichen Einnahmsquellen noch verbleibende und der Schulgemeinde zur Last fallende Betrag von dem Aufwande für die öffentlichen Volksschulen ist, wenn die Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde zusammenfällt, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Bestreitung von Gemeindeausgaben aufzubringen, somit in Ermangelung anderweiter Deckungsmittel durch Erhebung von Gemeindeumlagen und Anordnung von Gemeindediensten.

Art. 42.

Besteht die Schulgemeinde aus mehreren politischen Gemeinden oder Theilen von solchen, so wird dieser Betrag von der Schulgemeindevertretung auf die einzelnen Bestandtheile der Schulgemeinde nach dem Verhältnisse der von den betheiligten Schulgemeindeangehörigen in ihrer politischen Gemeinde zu entrichtenden sämmtlichen direkten Steuern ausgeschlagen.

Für die Aufbringung der hiernach jeden Bestandtheil der Schulgemeinde treffenden Beitragsquote hat die einschlägige politische Gemeindebehörde nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 41 Sorge zu tragen.

Die Konkurrenzpflicht zu den allenfalls nothwendigen Gemeindeumlagen und Diensten erstreckt sich jedoch nur auf die in dem betreffenden Schulverbande befindlichen Gemeindeangehörigen.

Art. 43.

Denjenigen Gemeinden, welche den sie treffenden Beitrag zu dem Aufwande für die deutschen Schulen ohne Ueberbürdung nicht zu leisten vermögen, werden nach Maßgabe

des Art. VIII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, Unterstützungen aus der Kreisschuldotation gewährt.

Reichen auch die Mittel der Kreisschuldotation zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so müssen die erforderlichen weiteren Zuschüsse auf die Dauer des nachgewiesenen Bedürfnisses aus Kreismitteln gewährt werden.

Die Kreisverwaltungsstelle hat behufs der Beschlußfassung hierüber alljährlich dem Landrathe genaue Ausweise über den gesammten Zustand der eine Unterstützung ansprechenden Gemeinden, sowie eine Zusammenstellung der aus der Kreisschuldotation gewährten Unterstützungen vorzulegen.

Bei Vertheilung der Kreisschulfondsunterstützungen sind auch die nach den gesetzlichen Anforderungen eingerichteten freiwilligen Konfessionsschulen (Art. 17 Abs. 4 und Art. 18) entsprechend zu berücksichtigen.

Art. 44.

Die sämmtlichen Schuleinkünfte, mit Ausnahme der Naturalbezüge und Nutzungen aus den dem Lehrer zur Bewirthschaftung überwiesenen Grundstücken, fließen in die Schulkasse, welche die Schulgemeindevertretung durch ein von ihr als Schulpfleger aufgestelltes Mitglied, das am Schulsitze wohnt, zu verwalten hat.

Aus derselben sind die laufenden Ausgaben für die Schule zu bestreiten, und dem Schullehrer sein Einkommen am Schlusse jeden Quartals auszubezahlen.

Ueber die Verwaltung der Schulkasse ist alljährlich mit der Rechnungsablage über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens Rechnung zu stellen, vor deren

Beſcheidung die Erinnerungen der Ortsſchulbehörde eingeholt werden müſſen.

Art. 45.

Ueber Streitigkeiten, die ſich in Bezug auf die Beſtimmung des Aufwandes für die Volksſchulen und deſſen Deckung ergeben, hat, ſoweit nicht privatrechtliche Verpflichtungen in Frage kommen, das Bezirksſchulamt in erſter, die vorgeſetzte Kreisverwaltungsſtelle nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Inſtanz zu entſcheiden.

VIII. Abtheilung.

Von den Rechtsverhältniſſen des Lehrperſonals an den Volksſchulen.

Tit. I.

Von der rechtlichen Stellung, Verwendung und Anſtellung des Lehrperſonals.

Art. 46.

Das Lehrperſonal an den Volksſchulen gliedert ſich in

1) wirkliche Schullehrer, welche auf einen ordentlichen, mit dem geſetzlichen Einkommen verſehenen Schuldienſt förmlich angeſtellt ſind,
2) Schulverweſer, welchen entweder ein nicht mit dem geſetzlichen Einkommen verſehener Schuldienſt, oder die zeitweilige Verwaltung einer ordentlichen Schulſtelle übertragen iſt,
3) Schulgehilfen, welche nur unter der Leitung und Verantwortlichkeit eines wirklichen Schullehrers Unterricht ertheilen dürfen.

Die Verwendung der Schulverweser und Schulgehilfen ist jederzeit widerruflicher Natur.

Art. 47.

Der Schuldienst ist eine öffentliche Funktion, es finden daher auf die mit einem solchen in ständiger oder vorübergehender Weise Betrauten die Art. 138 Abs. 2 und 264 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Art. 48.

Die wirklichen Schullehrer erwerben kraft ihrer Anstellungsurkunde die Heimath und das Gemeindebürgerrecht mit den hieran sich knüpfenden gesetzlichen Folgen in der Gemeinde ihres Schulsitzes.

Art. 49.

Die Verwendung im Lehrfach an den Volksschulen ist durch die Erfüllung der hierfür im Verordnungswege festgestellten Voraussetzungen, Erwerbung der entsprechenden Vorbildung und Erstehung der vorschriftsmäßigen Prüfungen bedingt.

Art. 50.

Die Verleihung aller Lehrstellen, der ständigen und der unständigen, an den öffentlichen Volksschulen erfolgt durch die einschlägige Kreisverwaltungsstelle.

Die bestehenden Präsentationsrechte der Privaten und Kommunen bleiben aufrecht erhalten, können jedoch bei Verfügung von Provisorien nicht geltend gemacht werden.

Ebenso erleiden die besonderen Ernennungsrechte bei Schulbenefizien keine Aenderung.

Art. 51.

Es können nur vollständig qualifizirte Lehrindividuen präsentirt werden.

Das Präsentationsrecht muß innerhalb einer unerstrecklichen Frist von zwei Monaten, vom Erledigungstermine an, ohne alle dem Ansehen, der Selbstständigkeit und Subsistenz des Lehrers nachtheiligen Bedingungen und Belästigungen ausgeübt werden.

Ist diese Frist versäumt, so tritt für den gegebenen Fall das freie Besetzungsrecht der Kreisverwaltungsstelle ein.

Die Kreisverwaltungsstelle hat die Präsentation entweder zu genehmigen, oder nach Umständen zu verwerfen.

Art. 52.

Ueber streitige Präsentationsrechte entscheiden die Kreisverwaltungsstellen nach vorgängiger kollegialer Berathung in erster, das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in zweiter Instanz, jedoch vorbehaltlich der Austragung etwaiger Privatrechtsansprüche vor dem zuständigen Civilgerichte.

Art. 53.

Ueber die Konfession des anzustellenden Lehrers in konfessionell gemischten Gemeinden, in denen für die Angehörigen der verschiedenen öffentlichen Kirchengesellschaften nur eine gemeinsame Volksschule besteht (Art. 17 Abs. 3), entscheidet, sofern nichts Anderes hergebracht ist oder durch Beschluß der Schulgemeindevertretung mit Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle bestimmt wird, die Konfession der Mehrheit der Betheiligten.

Art. 54.

Die Versetzung wirklicher Schullehrer kann auch ohne Ansuchen derselben im Interesse des öffentlichen Dienstes aus administrativen Erwägungen erfolgen.

In diesem Falle hat der Schullehrer, wenn die Versetzung nicht durch sein Verschulden veranlaßt ist, ein gleiches fassionsmäßiges Einkommen, wie auf seiner bisherigen Schulstelle, mit Einrechnung der gesetzlichen Alterszulagen (Art. 65) anzusprechen und erhält eine Umzugskostenvergütung, welche, insofern nicht Provinzial- oder Gewohnheitsrechte besondere Bestimmungen treffen, aus öffentlichen Fonds zu schöpfen ist (Art. 69).

Bei Versetzungen auf Ansuchen fällt die Umzugskostenvergütung, insoweit sie den öffentlichen Fonds zur Last fällt, und der Anspruch auf Dienstalterszulagen hinweg.

Art. 55.

Schulverweser und Schulgehilfen, welche ohne ihr Verschulden und ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten gleichfalls eine angemessene Reisekostenentschädigung.

Art. 56.

Den Schullehrern ist es unbenommen, ohne Motivirung ihre Schulstelle niederzulegen. Sie haben jedoch noch einen Monat lang nach Einreichung ihres Entlassungsgesuchs ihren Dienst zu versehen.

Mit der erfolgten Niederlegung desselben verlieren sie alle mit ihrer Anstellung verbundenen Rechte.

Tit. II.

Von dem Einkommen der Lehrer.

Art. 57.

Die Lehrerstellen werden hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens nach der Verschiedenheit der Gemeinden in 4 Klassen eingetheilt:

1) die I. Klasse bilden Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern,

2) die II. Klasse Gemeinden mit 1001 bis 2500 Einwohnern,

3) die III. Klasse Gemeinden von 2501 bis zu 10,000 Einwohnern,

4) die IV. Klasse Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern.

Zur Bestimmung der Klasse ist für Schulen, an denen mehrere Orte Theil nehmen, nur die Bevölkerung desjenigen Ortes maßgebend, in welchem der Sitz der Schule ist.

Art. 58.

Die wirklichen Schullehrer erhalten einen festen Gehalt, dessen niederster Betrag, bestehe derselbe in Geld, Naturalien oder Güternutzungen, auf Stellen der

I. Klasse	auf jährlich	400	fl.
II. Klasse	„ „	450	fl.
III. Klasse	„ „	500	fl.
IV. Klasse	„ „	550	fl.

festgestellt wird.

Art. 59.

Schulverweser erhalten einen Mindestgehalt auf Stellen der

I. Klasse	von	jährlich	300	fl.
II. Klasse	„	„	325	fl.
III. Klasse	„	„	350	fl.
IV. Klasse	„	„	375	fl.

Schulgehilfen erhalten einen Mindestgehalt in der

I. und II. Klasse	von	jährlich	250	fl.
III. und IV. Klasse	„	„	300	fl.

Art. 60.

Jedem Lehrer muß eine entsprechende Wohnung gestellt, oder in Ermangelung einer solchen eine Miethentschädigung geleistet werden, welche für einen wirklichen Schullehrer in Gemeinden der I. und II. Klasse auf 50 fl., der III. Klasse auf 75 fl. und der IV. Klasse auf 100 fl., für einen Schulverweser aber auf je die Hälfte festgesetzt wird.

Für einen Schulgehilfen muß ein heizbares, mit dem nothwendigsten Mobiliar versehenes Zimmer von der Schulgemeinde beschafft werden.

Art. 61.

Die mit einer Schulstelle verbundenen Naturalbezüge und Güternutzungen werden, und zwar erstere nach dem Durchschnitte der Normalpreise der letzten zehn Jahre, letztere nach der halben Steuerverhältnißzahl der Grundstücke, zu Geld angeschlagen und an dem festen Gehalte aufgerechnet.

Eine Umwandlung der Naturalbezüge in Geld ohne Zustimmung der Betheiligten und ohne Genehmigung des Bezirksschulamtes ist nicht gestattet.

Art. 62.

In den gesetzlichen Mindestgehalt werden auch eingerechnet das Schulgeld (Art. 36 u. ff.), dann das Einkommen aus einem mit dem Schuldienste verbundenen niederen Kirchendienste, mit Ausnahme der Kasualien.

Dagegen haben außer Ansatz zu bleiben die Einnahmen, welche der Schullehrer aus der Gemeindeschreiberei oder aus anderen Dienstverhältnissen bezieht, dann der Anschlag der Dienstwohnung oder die hierfür zu leistende Miethentschädigung.

Art. 63.

Ist mit der Schulstelle ein Meßnerdienst vereinigt, so muß der Schullehrer in der Regel einen Meßnereigehilfen halten, dessen Belohnung aus den Erträgnissen dieses Dienstes zu schöpfen und zu den bei Festsetzung des Gehaltes in Abzug kommenden Lasten zu rechnen ist.

Eine Vergütung für den hierdurch bewirkten Einkommensverlust kann nur in soweit in Anspruch genommen werden, als hierdurch der gesetzliche Mindestgehalt verkürzt wird.

Nur ausnahmsweise kann auf Ansuchen des Lehrers und den Antrag der Schulgemeindevertretung dem ersteren die Haltung eines Meßnereigehilfen von der Kreisverwaltungsstelle erlassen werden.

Art. 64.

Schulgehilfen haben in der Regel bei dem Schullehrer die Verpflegung zu erhalten, wofür dieser drei Fünftel des Gehilfengehaltes bezieht.

Wenn ein Gehilfe den Schullehrer noch in den letzterem übertragenen Nebenfunktionen zu unterstützen hat, so gebührt demselben hierfür von dem Schullehrer eine besondere Remu-

neration, deren Größe, im Falle sich die Betheiligten hierüber nicht vereinbaren, von dem Bezirksschulamte festgesetzt wird.

Art. 65.

Wirkliche Schullehrer, welche in einer und derselben Gemeinde mit entsprechendem Erfolge wirken, und deren religiös-sittliches Verhalten unbeanstandet ist, erhalten von sechs zu sechs Jahren Dienstalterszulagen, und zwar in Gemeinden der I. und II. Klasse von je 25 fl., in Gemeinden der III. und IV. Klasse von je 50 fl. bis zu dem Gesammtbetrage von 100 fl., beziehungsweise 200 fl.

Unter der gleichen Voraussetzung erhalten auch ständige Schulverweser ohne Unterschied der Klassen der Gemeinden Sexennalzulagen von je 25 fl. bis zum Gesammtbetrage von 100 fl.

Wenn das fassionsmäßige Gesammteinkommen einer Schulstelle den gesetzlichen Mindestgehalt übersteigt, so darf der Mehrbetrag bei Festsetzung der treffenden Alterszulagen in Anrechnung gebracht werden.

Art. 66.

In Gemeinden, in denen die Lehrer bisher schon in verschiedene Gehaltsklassen nach dem Dienstalter vorgerückt sind, hat es dabei sein Verbleiben, wenn der Durchschnitt dieser Gehaltsklassen dem Durchschnitte der nach Art. 58, 59 und 65 festgesetzten Gehaltsklassen entspricht, oder die Gehaltsklassen demgemäß abgeändert werden.

Den Gemeinden bleibt es übrigens unbenommen, für ihre Lehrer eine günstigere Besoldungsskala als die gesetzlich vorgeschriebene festzusetzen, insofern sie den Mehrbedarf aus eigenen Mitteln zu decken vermögen.

Art. 67.

Sämmtliche Gehaltsbezüge der Volksschullehrer, mit Ausnahme der Naturalien, sind denselben in vierteljährigen Raten aus der Schulkasse auszubezahlen.

Naturalbezüge werden in der bisher üblichen Weise verabreicht.

Einkommenstheile, welche die Lehrer bisher von den einzelnen Ortseinwohnern unter dem Namen Kirchentrachten, Läutgarben, Meßnerlaibe, Ostereier, Weihnachtssinggeld 2c. zu erheben hatten, werden bei der nächsten Erledigung der Schulstelle nach dem Durchschnittsbetrage der letzten zehn Jahre in ein fixes Geldreichniß umgewandelt, welches sodann die Schulkasse von den Pflichtigen zu erheben und dem Lehrer mit seinem übrigen Einkommen in vierteljährigen Raten auszubezahlen hat.

Art. 68.

Neben seinem Diensteinkommen genießt jeder an der Volksschule öffentlich angestellte Lehrer Befreiung von der Entrichtung der Bürgeraufnahmsgebühren, der Leistung von Gemeindediensten, der Uebernahme von Gemeindeämtern (Gemeindeordnung Art. 12 Abs. 4, Art. 38 Abs. 2, Art. 166 Abs. 1 und 167 Abs. 2.). Auch sind die den Schulen bei Gemeindegrundtheilungen zugewiesenen Antheile von der Belastung mit einem Grundzinse befreit. (Gemeindeordnung Art. 23 Abs. 3.)

Art. 69.

Die Bestreitung des Bedarfs für das Einkommen der Lehrer erfolgt nach den in Abtheilung VII. über die Deckung des Schulaufwands im Allgemeinen gegebenen Normen.

Nur die Vergütung für den durch Aufstellung eines Meßnereigehilfen entstehenden Ausfall am gesetzlichen Mindestgehalte (Art. 63), sowie die Bestreitung der Umzugsgebühren für das Lehrpersonal (Art. 54 und 55) wird unmittelbar auf die Staatskasse übernommen, und um den hierfür erforderlichen Bedarf der Zuschuß aus den Centralfonds an die Kreisfonds erhöht.

Art. 70.

Wenn an einer Schule Lehrerinnen weltlichen Standes verwendet werden (Art. 11), so muß ihnen wenigstens das für Schulverweser bestimmte Einkommen, und zwar sowohl der Geldgehalt (Art. 59) als die freie Wohnung oder Entschädigung hierfür (Art. 60) und die Dienstalterszulagen (Art. 65 Abs. 2) gewährt werden.

Art. 71.

Die Entscheidung der Streitigkeiten in Bezug auf das Einkommen der Lehrer an den Volksschulen erfolgt nach Maßgabe des Art. 45.

Tit. III.

Von den Dienstpflichten der Lehrer und der Dienstpolizei über dieselben.

Art. 72.

Jeder Lehrer an der Volksschule ist verpflichtet, neben dem Unterrichte in der Werktagsschule auch den Unterricht in der Fortbildungsschule zu ertheilen, die Leibesübungen zu leiten (Art. 2 Abs. 2) und im Falle des Bedarfs, bis ander-

weite Fürsorge getroffen ist (Art. 73), auch für andere Lehrer in der Schulgemeinde nach Kräften Aushilfe zu leisten.

An Orten, wo Lehrerinnen aufgestellt sind, haben dieselben auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu übernehmen (Art. 2 Abs. 2).

Wo der Schulunterricht der Mädchen Lehrern übertragen ist, hat die Schulgemeinde für Aufstellung einer geeigneten Arbeitslehrerin Sorge zu tragen.

Ueber die Zulänglichkeit der getroffenen Einrichtung entscheidet die Ortsschulbehörde.

Art. 73.

Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder in sonst legaler Weise zeitweilig verhindert ist, seinen Dienst zu versehen, wird für denselben ein Verweser aufgestellt.

Ebenso hat bei Erledigung einer Schulstelle bis zu deren Wiederbesetzung eine Dienstverwesung einzutreten.

Die Kosten der Verwesung werden im ersteren Falle aus Kreisfonds, im andern Falle aus den Erträgnissen der Schulstelle bestritten.

Art. 74.

Der Schullehrer ist verpflichtet, die Funktionen des niederen Kirchendienstes in denjenigen Gemeinden, wo derselbe bisher mit dem Schuldienste verbunden war, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 63 auch fernerhin zu versehen, und in Landgemeinden nach Maßgabe des Art. 123 Abs. 3 der Gemeindeordnung im Bedürfnißfalle die Gemeindeschreiberstelle zu übernehmen.

Zur Uebernahme eines jeden andern ständigen Nebendienstes oder Nebengeschäftes bedarf derselbe der Erlaubniß der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle.

Art. 75.

Pflichtwidriges Verhalten der Schullehrer zieht dienstpolizeiliche Einschreitung nach sich, welche unabhängig von der strafrechtlichen oder strafpolizeilichen Verfolgung eintritt.

Die gegen die Schullehrer zulässigen Disciplinarstrafen sind:

1) Warnung und Zurechtweisung;
2) Verweis mit der Folge der Eintragung in die Qualifikationsliste;
3) Zeitweilige Beigebung eines Schulgehilfen auf Kosten des Lehrers ohne oder mit Suspension vom Amte;
4) Versetzung auf einen minder einträglichen Schuldienst;
5) Entlassung vom Dienste ohne Ruhegehalt.

Art. 76.

Die in Art. 75 Abs. 2 bezeichnete Stufenfolge der Disciplinarstrafen ist in der Regel einzuhalten.

Es kann aber nach Umständen schon das erste Mal die höchste Strafe der Entlassung verfügt werden.

Dieses darf insbesondere dann geschehen, wenn der Lehrer wegen eines Vergehens, das ihn der öffentlichen Achtung verlustig macht, verurtheilt worden ist, wenn er sich eines groben Mißbrauchs des Züchtigungsrechts, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte, oder eines mit seiner dienstlichen Stellung unvereinbaren staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

In diesen Fällen kann schon vor dem Disciplinarerkenntnisse die Suspension des Lehrers verfügt werden, welcher bei eintretender Entlassung die Kosten der Dienstaushilfe zu tragen hat.

Art. 77.

Zur Ertheilung von Warnungen und Zurechtweisungen (Art. 75 Ziff. 1) ist schon die Ortsschulbehörde berechtigt.

Die dort sub Ziffer 2 aufgeführte Disciplinarstrafe kann nur von dem Bezirksschulamte, die übrigen können nur von der Kreisverwaltungsstelle, und zwar die Strafe der Entlassung nur nach vorgängiger kollegialer Berathung erkannt werden.

Die Anwendung der sub Ziffer 2—5 genannten Strafen setzt die Vernehmung des Schullehrers über das ihm zur Last gelegte ahndungswürdige Verhalten und die vollständige aktenmäßige Feststellung der einschlägigen Thatsachen durch das Bezirksschulamt voraus, wenn nicht schon eine gerichtliche Feststellung derselben stattgefunden hat.

Gegen das ergangene Straferkenntniß ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Stelle als die II. und letzte Instanz gestattet.

Beschwerden wegen Suspension vom Dienste entbehren der aufschiebenden Wirkung.

Tit. IV.

Von der Sorge für dienstunfähige Lehrer.

Art. 78.

Ein Schullehrer, welcher das siebzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann auf Versetzung in den Ruhestand Anspruch machen.

Ohne Rücksicht auf das Lebensalter kann ein Schullehrer in den Ruhestand versetzt werden, wenn derselbe wegen

körperlicher oder geistiger Gebrechen behindert ist, seinem Dienste gehörig vorzustehen.

Die Quiescirung wird in dem einen wie in dem andern Falle von der Kreisverwaltungsstelle verfügt.

Art. 79.

Den so zur Ruhe gesetzten Schullehrern ist ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren, welcher in Gemeinden der I. und II. Klasse (Art. 57) nicht unter 300 fl., in Gemeinden der III. und IV. Klasse nicht unter 400 fl. des Jahres betragen darf.

Art. 80.

Unständige Lehrer (Schulverweser und Schulgehilfen), dann weltliche Lehrerinnen, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, erhalten, wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrer Funktion enthoben werden müssen, einen Unterhaltsbeitrag von mindestens 200 fl. des Jahres.

Art. 81.

Die Unterhaltsbeiträge für die Schullehrer und die unterstützungsberechtigten unständigen Lehrer und weltlichen Lehrerinnen sind aus den in jedem Regierungsbezirke als Kreisanstalten errichteten Unterstützungsvereinen zu schöpfen.

Sämmtliche Schullehrer, dann die in Art. 80 genannten unständigen Lehrer und weltlichen Lehrerinnen sind zum Beitritte verpflichtet.

Die Verwaltung des Vereins wird unter der Aufsicht und Leitung der Kreisverwaltungsstelle von Mitgliedern des Vereins geführt.

Art. 82.

Aus der Staatskasse wird an die Unterstützungsvereine eines jeden Kreises ein im jeweiligen Finanzgesetz festzusetzender Zuschuß geleistet, welcher wenigstens so groß ist, daß auf jeden zu unterstützenden Schullehrer der Betrag von 200 fl., dann auf jeden unständigen Lehrer und jede weltliche Lehrerin der Betrag von 100 fl. trifft.

Dieser Zuschuß ist alljährlich nach Maßgabe des Bedarfs an die Unterstützungsvereine der einzelnen Kreise durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu vertheilen.

Art. 83.

Die sämmtlichen Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Eintritt in den Verein einen dem Stammvermögen einzuverleibenden Gründungsbeitrag und außerdem Jahresbeiträge zu leisten.

Die Größe dieser Beiträge wird für jeden Kreisverein von der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle nach Einvernahme des Verwaltungsrathes des Vereins und vorbehaltlich der Prüfung durch den Landrath festgesetzt.

Art. 84.

Wenn die Jahreseinnahmen des Vereins zur Bezahlung der in Art. 79 und 80 bezeichneten Unterhaltsbeiträge nicht ausreichen, ist aus Kreisfonds das Fehlende beizuschießen.

Die Bestimmung höherer Unterhaltsbeiträge ist nur dann zulässig, wenn dieselben durch die Einnahmsquellen des Vereins rechnungsmäßig ihre Deckung finden.

Art. 85.

Ueber alle Differenzen zwischen den Kreisunterstützungsvereinen und deren Mitgliedern entscheidet nach gutachtlicher Einvernehmung des Verwaltungsrathes in kollegialer Form die Kreisverwaltungsstelle, gegen deren Entscheidung sowohl dem Verwaltungsrathe als den betheiligten Vereinsmitgliedern der Rekurs an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gestattet ist.

Art. 86.

Die Satzungen für einen jeden Kreisverein werden von der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle nach Vernehmung des Verwaltungsrathes des Vereins, dann des Landraths auf Grund der getroffenen gesetzlichen Bestimmungen neu entworfen und von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgestellt.

Art. 87.

An den in manchen Orten bestehenden besonderen Pensions- oder Unterstützungskassen, sowie an den in einzelnen Kreisen bestehenden Privatunterstützungsvereinen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert; den Betheiligten bleibt jedoch vorbehalten, sich mit den als Kreisanstalten errichteten Unterstützungsvereinen durch freiwilliges Uebereinkommen zu vereinigen.

Art. 88.

Lehrer, deren Sustentationsbezug ungenügend ist, entlassene Lehrer, die einen solchen nicht beziehen, haben Alimentationen von der Heimathgemeinde nach Maßgabe der Gesetze über Heimath und Armenpflege zu beanspruchen.

Bildet ihre Heimathgemeinde nur einen Bestandtheil der Schulgemeinde, in der sie angestellt waren, so hat die ganze Schulgemeinde den Aufwand für diese Alimentationen zu tragen.

Art. 89.

Erlangt ein vor dem Ablaufe des 70. Lebensjahres wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen quiescirter Lehrer seine Gesundheit wieder, so kann derselbe wieder angestellt werden und ist ihm, nöthigenfalls unter Belassung und Einrechnung seines Sustentationsbezugs, sein früheres Diensteinkommen wieder zu gewähren.

Tit. V.

Von der Unterstützung der Lehrer-Wittwen und Waisen.

Art. 90.

Einen Anspruch auf Unterstützung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen haben die Hinterlassenen der wirklichen Schullehrer und derjenigen unständigen Lehrer, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, und zwar die Wittwen, so lange sie sich nicht wieder verehelichen, und von den ehelichen Kindern die Knaben bis zum zurückgelegten 18., die Mädchen bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre.

Ausgeschlossen sind die Wittwe eines Lehrers, welche derselbe erst im Ruhestande geheirathet hat, und die mit derselben erzeugten Kinder.

Art. 91.

Den unterstützungsberechtigten Hinterlassenen eines wirklichen Schullehrers wird während des Sterbe- und Nachmonats der Fortgenuß des Diensteinkommens mit der Verpflichtung belassen, hieraus den Aufwand für die Verwesung der Schulstelle zu bestreiten.

Unter Umständen kann dieser Genuß von der Kreisverwaltungsstelle auf einen weiteren Monat verlängert werden.

Die Hinterlassenen eines quiescirten wirklichen Schullehrers verbleiben während des Sterbe- und Nachmonats im Genusse seines Pensionsbezugs.

Art. 92.

Die Hinterlassenen eines wirklichen Schullehrers erhalten nach Ablauf des im Art. 91 bezeichneten Zeitraumes, die Hinterlassenen eines unständigen Lehrers von dem auf den Todestag desselben folgenden Tage an Unterstützungen, welche für jede Wittwe nicht unter 100 fl., für jede einfache Waise nicht unter 20 fl., für jede Doppelwaise nicht unter 30 fl. betragen dürfen.

Art. 93.

Die vorbenannten Unterstützungen sind aus den in jedem Kreise bereits bestehenden und als Kreisanstalten zu behandelnden Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsvereinen zu schöpfen.

Sämmtliche wirklichen Schullehrer, dann diejenigen unständigen Lehrer, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diesen Vereinen beizutreten und auch nach ihrer Quiescirung bei denselben zu verbleiben.

Die Verwaltung der Vereine wird unter der Aufsicht und Leitung der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle von Mitgliedern des Vereins geführt.

Art. 94.

Aus der Staatskasse wird an jeden Kreisverein ein in dem jeweiligen Finanzgesetze festzusetzender Zuschuß geleistet, welcher wenigstens so groß ist, daß auf jede zu unterstützende Wittwe der Betrag von 50 fl., auf jede einfache Waise der Betrag von 10 fl. und auf jede Doppelwaise der Betrag von 15 fl. trifft.

Dieser Zuschuß ist alljährlich nach Maßgabe des Bedarfs an die Pensionsvereine der einzelnen Kreise durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu vertheilen.

Art. 95.

Die sämmtlichen Mitglieder des Vereins haben zu dem Vereine Eintritts- und Jahresbeiträge zu leisten, deren Größe für jeden Kreisverein von der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle nach Einvernahme des Verwaltungsorgans des Vereins und vorbehaltlich der Prüfung durch den Landrath festgesetzt wird.

Außerdem werden diesen Vereinen zugewiesen die Anstellungs- und Verehelichungs-Taxen der Lehrer und die Interkalarien der erledigten Schulstellen, soweit sie nicht für den Nachsitz der Hinterlassenen der Schullehrer und für die Bestreitung der Verwesungskosten erforderlich sind.

Art. 96.

Soweit die ordentlichen Jahreseinnahmen der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsvereine zur Bezahlung

der in Art. 92 bezeichneten Unterstützungsbeiträge nicht ausreichen, ist aus Kreisfonds das Fehlende zu ergänzen.

Die Bestimmung höherer Unterstützungen ist nur dann zulässig, wenn dieselben durch die Einnahmen des Vereins rechnungsmäßig ihre Deckung finden.

Art. 97.

Die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Kreis-Wittwen- und Waisen-Pensionsvereinen und den Vereinsmitgliedern oder deren Hinterlassenen erfolgt in kollegialer Form durch die einschlägige Kreisverwaltungsstelle nach gutachtlicher Einvernahme des Verwaltungsorgans des Vereins.

Gegen die Entscheidung derselben ist sowohl dem Verwaltungsorgane des Vereins als den betheiligten Vereinsmitgliedern, beziehungsweise deren Hinterlassenen, der Rekurs an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gestattet.

Art. 98.

Die Satzungen für einen jeden Wittwen- und Waisen-Pensionsverein werden von der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle nach Einvernahme der Vereinsorgane, dann des Landraths auf Grund der getroffenen gesetzlichen Bestimmungen neu entworfen und von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgesetzt.

Art. 99.

An den in manchen Orten bestehenden besonderen Pensions- oder Unterstützungskassen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert; den Betheiligten bleibt es jedoch vorbehalten, sich mit den Kreis-Pensionsvereinen durch freiwilliges Uebereinkommen zu vereinigen.

Art. 100.

Hinterlassene von Lehrern, denen Unterstützungen aus dem Vereine ungenügend sind, oder die solche nicht beziehen, haben Alimentationen von der Heimathgemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 88 dieses Gesetzes zu beanspruchen.

IX. Abtheilung.

Von der Aufsicht über die Volksschulen.

Art. 101.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschulen wird durch die Ortsschulkommissionen besorgt.

Art. 102.

Die Ortsschulkommission wird gebildet:

I. In Landschulgemeinden

a) aus dem Ortspfarrer, und wenn mehrere vorhanden sind, aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnenden Pfarrer als Vorsitzenden;

b) aus dem Bürgermeister und einem Mitgliede des Ausschusses der Gemeinde, in welchem die Schule ihren Sitz hat;

c) aus dem Ortsschullehrer, beziehungsweise ständigen Schulverweser, und wo mehrere Schullehrer angestellt sind, aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden Schullehrern;

d) aus zwei gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde.

II. In Städten und Märkten mit städtischer Verfassung

a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und einem Mitgliede der Gemeindebevollmächtigten;

b) aus dem Ortspfarrer, und wenn mehrere vorhanden sind, aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnenden Pfarrer;

c) aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden Schullehrern;

d) aus zwei gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde.

Art. 103.

In konfessionell gemischten Schulgemeinden, in denen nur eine, der Konfession der Mehrheit der Schulgemeindeglieder entsprechende, Volksschule besteht, ist eins der gewählten Gemeindeglieder aus den der Konfession der Minderzahl Angehörigen zu entnehmen, wenn diese wenigstens ein Drittel der Schulkinder zur Schule schicken.

Art. 104.

Bestehen in solchen Gemeinden für die Angehörigen der verschiedenen christlichen Konfessionen eigene Schulen (Art. 17 Abs. 1 und 2), so hat von den betheiligten Konfessionen je ein Pfarrer (Art. 102, I. lit. a und II. lit. b), je ein Schullehrer (Art. 102, I. und II. lit. c) und je ein Mitglied der Schulgemeinde (Art. 102, I. und II. lit. d) einzutreten.

Von den Pfarrern hat in den in Art. 102, I. bezeichneten Gemeinden der im Dienste ältere den Vorsitz.

Art. 105.

In den der Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten werden nach Bedürfniß mehrere nach

Stadtbezirken oder Distrikten ausgeschiedene Schulkommissionen gebildet, welche in folgender Weise zusammenzusetzen sind:

a) aus einem Abgeordneten des Gemeinderaths als Vorsitzenden und einem Mitgliede der Gemeindebevollmächtigten;

b) aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnenden Pfarrer;

c) aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden Schullehrern;

d) aus zwei gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde.

Bei der Bildung dieser Schulkommissionen sind die Schulen einer Konfession zu einem Schulbezirke oder Schuldistrikte zu vereinigen, und die Kommissionsmitglieder von dem Lehrerstande und der Schulgemeinde aus dem betreffenden Schulbezirke oder Distrikte zu entnehmen.

Art. 106.

Die Vertreter der Schulgemeinde in der Schulkommission werden durch die verheiratheten und verwittweten Männer der Schulgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Schulbezirks oder Schuldistriktes, auf 6 Jahre aus den mindestens 30 Jahre alten Familienvätern der Schulgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Schulbezirks oder Schuldistriktes, durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Schulkommission geleitet.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Wahlstimmberechtigung, der Ablehnung der Wahl, des Zeitpunktes und der Art der Vornahme der Wahl die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Wahl zu Gemeindeämtern Art. 162, 163, 167—169, 171—182 analoge Anwendung.

Neben den zwei Mitgliedern für die Schulkommission sind auch noch zwei Ersatzmänner aus der Schulgemeinde zu wählen.

Art. 107.

Die Ortsschulkommission tritt im Allgemeinen in den Wirkungskreis der bisherigen Lokalschulinspektion ein und hat ihre Thätigkeit auf Alles zu erstrecken, was nach den lokalen Verhältnissen zur Verbesserung des Schulwesens geschehen kann.

Ausgeschlossen hiervon ist nur die technische Seite des Unterrichtes.

Art. 108.

Die Ortsschulkommission hat insbesondere über die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Schulpflicht (Art. 14—16) und über einen regelmäßigen und geordneten Schulbesuch (Art. 19—21) zu wachen, über Ausschließung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch aus disciplinären Gründen (Art. 25) zu entscheiden und den öffentlichen Schulfeierlichkeiten beizuwohnen.

Art. 109.

Die Ortsschulkommission hat für Beschaffung des erforderlichen Real- und Personalbedarfs nach Maßgabe dieses Gesetzes, für Erhaltung der Schulgebäude und Schulapparate in gutem Stande Sorge zu tragen.

Art. 110.

Die Ortsschulkommission hat die Lehrer in der Disciplin zu unterstützen und auf ordentliche Handhabung derselben zu achten.

Sie hat den Fleiß und die Berufstreue der Lehrer zu überwachen.

Art. 111.

Der Ortsschulkommission steht auch die nächste Ueberwachung der in ihrem Bezirke gelegenen Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten zu, in denen ein den öffentlichen Unterricht in der Volksschule ersetzender Unterricht ertheilt wird.

Ebenso sind der Aufsicht derselben die in einzelnen Orten bestehenden besonderen israelitischen Schulen unterstellt.

Wenn es sich jedoch um Angelegenheiten solcher Schulen handelt, ist die Schulkommission durch Beiziehung des einschlägigen Rabbiners, israelitischen Schullehrers und des Vorstandes der israelitischen Kultusgemeinde angemessen zu verstärken.

Art. 112.

Die Ortsschulkommission hat sich in angemessenen Zwischenräumen zur Berathung und Beschlußfassung über örtliche Schulangelegenheiten zu versammeln.

Mitglieder der Kommission dürfen an der Verhandlung über Angelegenheiten, die ihr persönliches Interesse berühren, nicht Theil nehmen.

Art. 113.

Die Aufsicht auf den Religionsunterricht und das religiös sittliche Leben in den Schulen führt der einschlägige Pfarrer der betreffenden Konfession, er mag Mitglied der Schulkommission sein oder nicht.

Derselbe ist in dieser Eigenschaft seiner vorgesetzten kirchlichen Oberbehörde verantwortlich, welcher verfassungs-

mäßig das Aufsichtsrecht auf Religionslehre und religiös sittliches Leben in den Schulen zusteht.

Allenfallsig wahrgenommene Gebrechen und Mängel mit den entsprechenden Verfügungen zur Abhilfe sind von den kirchlichen Oberbehörden der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle mitzutheilen, welche dieselben, wenn keine Erinnerung hiergegen besteht, nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 2 durch die Schulbehörden zu verkünden hat.

Art. 114.

Die Ortsschulkommissionen sind theils dem Bezirksschulinspektor, theils dem Bezirksschulamte untergeordnet.

Art. 115.

Jeder Kreis wird in eine bestimmte Anzahl von Schulbezirken abgetheilt und für jeden derselben aus der Reihe der tüchtigen und erfahrenen Schulmänner ein Schulinspektor von der Staatsregierung ernannt.

Diese Schulinspektoren haben ausschließend die rein technische Leitung und Beaufsichtigung der in ihrem Bezirke gelegenen Volksschulen und aller übrigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, in denen kein gelehrter Unterricht ertheilt wird, und treten im Allgemeinen in die Funktionen der bisherigen Distriktsschulinspektoren ein.

Art. 116.

Im Uebrigen wird die Bezirksaufsicht durch das Bezirksschulamt ausgeübt.

Demselben werden insbesondere die bisher den Distriktspolizeibehörden und Distriktsschulinspektoren übertragenen gemischten Schulangelegenheiten zugewiesen.

Das Bezirksschulamt wird gebildet für die der Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städte aus dem Gemeinderathe und dem einschlägigen Bezirksschulinspektor, für die übrigen Gemeinden aus dem betreffenden Bezirksamte und dem einschlägigen Bezirksschulinspektor.

In polizeilichen und finanziellen Angelegenheiten gebührt dem Gemeinderathe, beziehungsweise dem Bezirksamte, in allen übrigen dem Bezirksschulinspektor die Initiative.

Art. 117.

Die Aufsicht über das Volksschulwesen eines Regierungsbezirks und über das gesammte Volksschulwesen des Königreichs wird nach Maßgabe der bestehenden Formationsverordnungen und der im Verwaltungswege zu treffenden organischen Einrichtungen geübt.

X. Abtheilung.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 118.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar ..... in Wirksamkeit.

Art. 119.

Kein Lehrer soll durch dieses Gesetz in dem Einkommen verkürzt werden, zu welchem er bisher berechtigt war, auch wenn der Ertrag desselben den durch das Gesetz bestimmten Normalgehalt überschreitet.

Nur den Entgang des Schulgeldes, der einem Lehrer durch Ueberweisung eines Theils seiner Schüler zu einer an-

dern Schule bei Veränderung des Schulverbandes erwächst, hat sich derselbe gefallen zu lassen und kann hierfür nur in soweit eine Entschädigung in Anspruch nehmen, als er hierdurch in seinem gesetzlichen Minimalgehalte verkürzt wird.

Im Uebrigen kann der den gesetzlichen Betrag übersteigende Theil eines Lehrergehaltes, insoweit derselbe aus Zuschüssen der Schulgemeinde herrührt und nicht auf fundations- und dotationsmäßigen Reichnissen beruht, zur Aufbringung der gesetzlichen Gehalte anderer Lehrer in derselben Schulgemeinde nur im Falle der Erledigung der Schulstelle zugelassen werden.

Art. 120.

In Orten, wo die dermaligen Mindestgehalte des Lehrpersonals noch nicht den gesetzlich bestimmten Mindestgehalt erreichen, muß die Erhöhung derselben bis zu diesem Betrage jedenfalls bis zum Ablaufe des Jahres . . . . . und bei einem inzwischen eintretenden Erledigungsfalle sogleich geschehen.

Art. 121.

Die Aufstellung eines Meßnereigehilfen bei Schulstellen, mit denen ein niederer Kirchendienst verbunden ist, nach Maßgabe des Art. 63 des Gesetzes, darf, wenn der derzeitige Inhaber der Schulstelle die persönliche Fortführung des Meßnerdienstes wünscht, bis zum nächsten Erledigungsfalle verschoben werden, außerdem hat sie aber sogleich einzutreten.

Art. 122.

Die Unterhaltsbeiträge für dienstunfähige Lehrer in der in Art. 79 u. ff. festgesetzten Größe gebühren nur den Mit-

gliedern des Lehrerstandes, welche vom 1 Januar ..... an in Ruhestand versetzt werden.

Ebenso haben die Wittwen und Waisen von Lehrern, welche an dem genannten Tage nicht mehr an Volksschulen angestellt oder verwendet sind, auf Unterstützungen nach Maßgabe des Art. 90 u. ff. keinen Anspruch.

Abgeordneter Gelbert, der Referent des Ausschusses, welchen die Abgeordnetenkammer in München zur Berathung des Schulgesetzes niedergesetzt hat, erklärt im Wesentlichen seine Uebereinstimmung mit den von der Staatsregierung im vorstehenden Entwurfe aufgestellten Grundsätzen. Abweichend von der Gesetzesvorlage gehen seine Anträge jedoch noch dahin:

„1) die Gemeinde soll ihre Lehrer frei wählen;

2) der durch Trennung des Meßnerdienstes vom Schuldienst entstehende Ausfall am Einkommen soll für die nächsten zehn Jahre aus Kreisfonds, nach zehn Jahren aus Gemeindemitteln bestritten werden;

3) die Dienstalterszulagen sollen vom Tage der Anstellung an aus Staats-, beziehungsweise Kreisfonds gezahlt werden;

4) die Vorstandschaft der Ortsschulkommission soll auch auf dem Lande dem Bürgermeister übergeben werden.“ *)

*) Vergl. Nürnberger Anzeiger, Nr. 35, v. Dienstag, 4. Februar 1868.

Es ist gewiß für den Leser nicht ohne Interesse, mit vorstehendem neuen bayer'schen Schulgesetzentwurfe die grundlegenden Bestimmungen zu vergleichen, auf welchen nach den Beschlüssen des betreffenden konfessionellen Ausschusses das für das Kaiserthum Oesterreich in Aussicht genommene Schulgesetz errichtet werden soll.

Grundzüge zu einem österreichischen Schulgesetze.

§ 1.

„Die Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht ausschließlich dem Staate zu und wird durch die hierzu verfassungsmäßig berufenen Körperschaften und Organe ausgeübt."

§ 2.

„Unbeschadet dieses Oberaufsichtsrechts bleibt die Besorgung der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen."

§ 3.

„Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen dieser Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft."

Zwölfter Abschnitt.

Schluß.

Wollen wir einen prüfenden Blick vorwärts nach den kommenden Zeiten werfen, so liegt die Volksschule in einem glänzenden Lichte vor uns. Morgenglocken leiten und läuten schönere Tage ein.

Die ganze Kultur unserer Zeit drängt zuvörderst den Staat dazu, die Bildungselemente, welche im Volke schlummern, zu entfesseln; die öffentliche Meinung unterstützt ihn darin sicher und kräftig durch Wort und Schrift. Die Lenker des Staates werden den Stein der Weisen, die wahre Goldmacherkunst darin finden, durch blühende Schulen den geistigen Reichthum des Volkes zu heben. So wird die Schule zunächst auf lange Zeiten hinaus vorzugsweise Staatsanstalt werden. Den Gemeinden wird dadurch ein helles Licht angezündet; sie erlangen eine höhere Anschauung von der Menschenbildung, empfangen ein warmes Interesse für einen höheren geistigen Aufschwung. Sie werden eine Ehre, einen Stolz darein setzen, die Bildungsanstalt ihrer Jugend selbst zu leiten und zu entwickeln: — so wird die

Schule dermaleinst, vielleicht jedoch erst nach Jahrhunderten, ein Schooßkind der Gemeinden werden und, liebend getragen von der lichtvollen Gesittung der Familien, eine höhere Stufe ihrer Vollendung betreten, als die reine Staatsschule sie ehedem einzunehmen vermochte.

In jedem Falle jedoch wird sich das Bild dieser neuen Volksschule als ein Lichtbild abheben vom fernen Hintergrunde einer schattenreichen vergangenen Zeit; und die gewissenhaften und getreuen Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz, denn das zukünftige Geschlecht wird die Würde seiner Bildner klarer erkennen.

Die wahre Kirche endlich aber, die göttliche Gemeinschaft zur Heiligung der Menschen auf Erden, wird stets ihre Hand mitleihen der Arbeit im Weinberge des Herrn, sie wird mit dem göttlichen Oelzweige des Friedens die Zürnenden versöhnen, die Jugendherzen kraft ihrer himmlischen Mission zu Gott berufen, sammeln, erleuchten, heiligen, und so dem ganzen Bildungswesen dadurch die religiöse Weihe geben.

Dazu verleihe Gott seinen Segen!

Druck von G. Pätz in Naumburg a. d. S.